



universität
wien

Diplomarbeit

Das Doppelresidenzmodell nach elterlicher Scheidung - Akzeptanz in Österreich

Angelika Spies

Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, im Juli 2010

Studienkennzahl: 298

Studienrichtung: Psychologie

Betreuer: Prof. Dr. Harald Werneck

Danksagung

Hiermit möchte ich meinen Eltern ein großes Dankeschön aussprechen. Ohne ihre emotionale und finanzielle Unterstützung wären mir das Studium und diese Arbeit niemals möglich gewesen.

Außerdem danke ich meiner Cousine Kati für lebenslange Freundschaft, fünf Jahre gegenseitiger Reflexion während des Studiums und ihre jederzeit verständnisvolle Anteilnahme.

Zu guter Letzt gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Harald Werneck, der mich bei der Konzeption und Umsetzung dieser Arbeit tatkräftig unterstützte und mir stets mit seiner fachlichen Kompetenz zur Seite stand.

Abstract

Das österreichische Gesetz beinhaltet derzeit neben dem alleinigen Sorgerecht die Möglichkeit, dass beide Eltern nach Scheidung die Obsorge für ihr Kind zugewiesen bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich über den Wohnsitz des Kindes, entweder bei Mutter oder Vater, einigen. In den meisten Fällen lebt das Kind dann bei der Mutter, wobei der Vater laut Besuchsrecht je nach Vereinbarung zum Beispiel jedes zweite Wochenende mit dem Kind verbringen kann. Das in einigen anderen Ländern existierende sogenannte „Doppelresidenzmodell“ sieht zwei Hauptwohnsitze für das Kind vor, wobei es ca. 50 % seiner Zeit bei der Mutter und 50 % beim Vater leben soll, in Intervallen von beispielsweise jeweils einigen Tagen oder einer Woche.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Akzeptanz der österreichischen Bevölkerung für das Doppelresidenzmodell zu ermitteln sowie festzustellen, welche Variablen diese grundlegend beeinflussen. Hierzu wurde ein Fragebogen erstellt und von 165 Probanden und Probandinnen ausgefüllt. Die statistische Auswertung ergab, dass Männer mehr Akzeptanz für das Modell zeigen als Frauen. Außerdem ist die Akzeptanz von geschiedenen Personen höher als jene von nicht geschiedenen. Des Weiteren zeigte sich, dass mit dem Alter und, eingeschränkt gültig, mit der Offenheit die Akzeptanz steigt. Keinen Effekt auf die Akzeptanz hatten Wohnort, Bildungsgrad, eigene Kindheitserfahrungen und Rollenverständnis. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Österreicher und Österreicherinnen wohl aufgrund weniger Vorinformationen eine neutrale bis positive Einstellung zum Doppelresidenzmodell haben. Intensive Folgeforschungen sind nötig, um die genauen Bedingungen des Funktionierens des Modells sowie Erfolge oder Misserfolge konkreter Scheidungsfamilien untersuchen zu können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	- 8 -
1. Ehe, Scheidung und Kinder – statistische Daten.....	- 9 -
1.1. Ehe.....	- 9 -
1.2. Scheidung	- 9 -
1.3. Kinder	- 10 -
2. Obsorge nach Scheidung – die rechtliche Situation in Österreich	- 11 -
2.1. Obsorge	- 11 -
2.2. Berücksichtigung des Kindeswohls.....	- 12 -
2.3. KindRÄG 2001.....	- 12 -
2.4. Gerichtliche Obsorgerechtsentscheidungen	- 13 -
2.5. Obsorge beider Eltern.....	- 14 -
2.6. Alleinige Obsorge.....	- 15 -
2.7. Unterbringungs – und Betreuungsmöglichkeiten.....	- 16 -
2.8. Besuchsrecht.....	- 16 -
2.9. Entziehung oder Einschränkung der Obsorge	- 18 -
2.10. Mindestrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils.....	- 18 -
2.11. Kinderbeistand bei Obsorgestreitigkeiten	- 20 -
3. Die Bedeutung der Eltern für das Kind	- 20 -
3.1. Die psychische Situation der Kinder nach Scheidung.....	- 20 -
3.2. Die Mutter – Kind – Beziehung nach Scheidung.....	- 25 -
3.3. Die Vater – Kind – Beziehung nach Scheidung.....	- 26 -
3.4. Die neuen Väter.....	- 28 -
4. Das Doppelresidenzmodell.....	- 29 -
4.1. Begriffsklärung.....	- 29 -

4.2. Voraussetzungen für das Modell	- 30 -
4.3. Vorteile der Doppelresidenz	- 32 -
4.3.1. Vorteile für die Kinder	- 32 -
4.3.2. Vorteile für die Eltern.....	- 33 -
4.4. Einteilung der Pendelintervalle	- 34 -
4.5. Die Übergabesituation	- 34 -
4.6. Das Doppelresidenzmodell und die österreichische Rechtslage	- 35 -
4.7. Die Doppelresidenz im Lichte bindungstheoretischer Aspekte	- 36 -
4.8. Elterliche Motivation für das Doppelresidenzmodell	- 37 -
4.9. Mitentscheidung des Kindes	- 38 -
4.10. Einzelresidenz versus Doppelresidenz	- 39 -
4.11. Diskussion	- 40 -
4.12. Das Nestmodell	- 42 -
5. Doppelresidenz – die rechtliche Situation in anderen Ländern.....	- 43 -
5.1. Deutschland	- 43 -
5.2. England.....	- 43 -
5.3. Frankreich.....	- 45 -
5.4. Italien.....	- 45 -
5.5. Australien	- 46 -
5.6. USA	- 47 -
5.7. Belgien.....	- 48 -
5.8. Schweden.....	- 49 -
5.9. Weitere Länder	- 49 -
II. Empirischer Teil.....	- 51 -
6. Fragestellungen und Hypothesen	- 51 -

6.1. Hauptfragestellung	- 51 -
6.2. Nebenfragestellungen	- 51 -
6.2.1. Hat das Alter Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 51 -
6.2.2. Hat das Geschlecht einen Einfluss auf die Akzeptanz?	- 51 -
6.2.3. Hat der Wohnort einen Einfluss auf die Akzeptanz?	- 52 -
6.2.4. Hat der Bildungsstand einen Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 52 -
6.2.5. Hat der aktuelle Familienstand Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 53 -
6.2.6. Haben Kindheitserfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 53 -
6.2.7. Hat das Rollenverständnis Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 53 -
6.2.8. Hat die Offenheit für Erfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?	- 54 -
7. Stichprobe.....	- 54 -
7.1. Geschlecht	- 54 -
7.2. Alter.....	- 55 -
7.3. Wohnort.....	- 55 -
7.4. Bildungsgrad	- 56 -
7.5. Familienstand	- 57 -
7.6. Kindheitserfahrungen und diesbezügliche Befindlichkeit	- 58 -
8. Erhebungsinstrumente	- 59 -
8.1. Skala „Rollenverständnis“	- 59 -
8.1.1. Beschreibung der Skalen des EFB	- 59 -
8.1.2. Gütekriterien.....	- 60 -
8.1.3. Faktoren – und Reliabilitätsanalyse	- 60 -
8.2. Skala „Offenheit für Erfahrungen“	- 62 -
8.2.1. Beschreibung der Subskala Offenheit für Handlungen.....	- 63 -
8.2.2. Beschreibung der Subskala Offenheit für Ideen.....	- 63 -

8.2.3. Beschreibung der Subskala Offenheit für Werte.....	- 63 -
8.2.4. Gütekriterien.....	- 64 -
8.2.5. Anpassung der Items	- 64 -
8.2.6. Faktoren – und Reliabilitätsanalyse	- 65 -
8.3. Skala „Akzeptanz“	- 66 -
8.3.1. Faktoren – und Reliabilitätsanalyse	- 67 -
9. Statistische Auswertung	- 69 -
9.1. Hat das Alter Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 70 -
9.2. Hat das Geschlecht Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 73 -
9.3. Hat der Wohnort Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 74 -
9.4. Hat der Bildungsstand Einfluss auf die Akzeptanz?	- 75 -
9.5. Hat der aktuelle Familienstand Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 77 -
9.6. Haben die Kindheitserfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 79 -
9.7. Hat das Rollenverständnis Einfluss auf die Akzeptanz?.....	- 81 -
9.8. Hat die Offenheit für Erfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?	- 82 -
10. Diskussion.....	- 85 -
11. Literaturverzeichnis.....	- 90 -
12. Anhang.....	- 99 -
12.1. Fragebogen	- 99 -
12.2. Tabellen - und Abbildungsverzeichnis.....	- 106 -
12.3. Reliabilitätsanalyse: Itemstatistiken.....	- 108 -
12.4. Lebenslauf.....	- 113 -

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den psychologischen Aspekten von Scheidung, ihren Auswirkungen auf die Betroffenen im Rahmen der österreichischen Gesetzeslage sowie einem möglicherweise revolutionären Ansatz neuer Nachscheidungsarrangements. In den letzten Jahren zeigt die Scheidungsrate unseres Heimatlandes einen erschreckend ansteigenden Trend. Als Konsequenz daraus sind immer mehr minderjährige Kinder von der Trennung ihrer Eltern betroffen, derzeit spricht man von etwa 20 % Betroffenheitsrisiko. Seit 2001 bleibt die Obsorge beider Eltern für das Kind aufrecht, jedoch erscheint die Gesetzesregelung in vielerlei Hinsicht unzulänglich und nicht dem Kindeswohl entsprechend. Die typisch österreichische Nachscheidungsituation stellt sich derart dar, dass das Kind einen festen Hauptwohnsitz bei der Mutter hat und im Alltag von ihr betreut wird, während es den Vater je nach Besuchskontaktregelung durchschnittlich jedes zweite Wochenende sehen darf. Dass dies häufig ein traumatischer Einschnitt im Leben eines Kindes ist, liegt auf der Hand. Doch auch viele Eltern zeigen sich mit diesem Nachscheidungsmodell nicht zufrieden, vor allem die Väter, die oft eine radikale Kontaktverminderung zum Kind erfahren und im schlimmsten Fall sogar mit vollständigem Kontaktverlust rechnen müssen, zeigen sich angesichts der gesetzlichen Umstände häufig belastet.

Die Intention der vorliegenden Arbeit ist es ein Scheidungsmodell aufzugreifen, das in vielen europäischen Ländern bereits erfolgreich praktiziert und auch in Österreich teilweise in Randnischen gelebt wird: die Doppelresidenz. Mit der grundlegenden Idee, das Kind an zwei Hauptwohnsitzen aufwachsen zu lassen, sollen dauerhaft gleichwertige Beziehungen zu beiden Eltern ermöglicht werden. Die Antwort auf die Frage, ob ein solches Modell in Österreich auf Interesse stoßen und akzeptiert würde, ist essentiell um weitere Forschungen auf diesem Gebiet anzutreiben und die Sinnhaftigkeit einer eventuellen Gesetzesänderung in Österreich unterstreichen zu können. In Ermangelung von Forschungsergebnissen zur vorliegenden Thematik soll diese Arbeit einen ersten Schritt zum Überdenken von Geschlechtsstereotypen und gesellschaftlichen Schemata darstellen, mit dem Ziel, dass Mutter und Vater als für das Kind gleichwertig anerkannt werden und vielen Scheidungsopfern eine neue, möglicherweise günstigere Nachscheidungsalternative eröffnet wird.

I. Theoretischer Teil

1. Ehe, Scheidung und Kinder – statistische Daten

1.1. Ehe

Laut Koziol und Welser (2002) ist die Ehe *„die rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts mit dem Zweck, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und einander Beistand zu leisten (§ 44)“*. Aus den Presseunterlagen zum „Internationalen Tag der Familie“ von Berger (2008) geht hervor, dass in Österreich derzeit über 1,7 Millionen Ehepaare leben.

Laut Statistik Austria (2009a) betrug die Anzahl der rechtskräftigen Eheschließungen im Jahr 2008 in Österreich 35.223, was einen absteigenden Trend ausgehend von den 1980er und 1990er Jahren mit durchschnittlich 45.000 Eheschließungen pro Jahr kennzeichnet.

1.2. Scheidung

Die formelle, juristische Auflösung der Ehe wird wiederum laut Koziol und Welser (2002) als Scheidung bezeichnet. Es ist die Auflösung *„einer ursprünglich fehlerfrei zustande gekommenen Ehe unter Lebenden“*. Obwohl Scheidung aufgrund der Fragwürdigkeit der Auflösbarkeit der Ehe nicht in allen Rechtssystemen möglich ist, nimmt der Familienstand „geschieden“, verglichen zu den drei anderen weltweit üblichen Familienständen „ledig“, „verheiratet“ und „verwitwet“, immer größeren Raum ein.

Statistik Austria (2009b) zeigt die Gesamtscheidungsrate in Österreich mit einem ansteigenden Trend ausgehend von 26,5 % im Jahr 1981 bis hin zu 49,47 % im Jahr 2007.

Die absolut höchste Zahl der Ehescheidungen wurde im Jahr 2001 mit 20.582 geschiedenen Ehen erreicht. Aktuelle Daten berichten von 19.701 geschiedenen Ehen im Jahr 2008, was etwa 47,76 % der geschlossenen Ehen ausmacht. Von diesen

geschiedenen Ehen wurden die meisten (87,4 %) nach einer durchschnittlichen Dauer von 9,6 Jahren in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst.

Bundesweit liegt Wien mit einer Scheidungsrate von 60 % an der Spitze, während Tirol mit einer Rate von 37,4 % die vergleichsweise stabilsten Ehen aufweist. Das mittlere Scheidungsalter der Männer liegt bei 42,3 Jahren, jenes der Frauen bei 39,8 Jahren.

Wallerstein und Kelly (1980) nennen als einen Hauptgrund für Scheidung den gesellschaftlich sinkenden Respekt vor der Ehe, gepaart mit ständig steigenden Erwartungen an den Partner und die Partnerschaft.

Figdor (1990) betont, dass Scheidung dabei nicht als ein einzelnes abgeschlossenes Erlebnis angesehen werden darf. Vielmehr stellt sie ein Kontinuum dar, das mit einer unglücklichen Ehe beginnt und in das Leben aller Betroffenen über viele Jahre hineinreicht.

1.3. Kinder

Allein im Jahr 2008 waren in Österreich 21.020 Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen, davon waren 14.812 minderjährige Scheidungswaisen unter 18 Jahren.

Insgesamt brachten 40,2 % aller im Jahr 2008 geschiedenen Ehen keine Kinder hervor. 24,7 % der geschiedenen Eltern hatten jeweils ein Kind, 26,2 % der Paare hatten zwei und 8,9 % drei oder mehr Kinder. Dies ergibt einen Durchschnitt von 1,07 Kindern pro geschiedenem Paar. Diese Bilanz spricht für ein Betroffenheitsrisiko eines Kindes unter 18 Jahren von 20,5 % im Jahr 2008, wie auf Statistik Austria (2009b) nachzulesen ist.

Die Scheidung der Ehepartner bedingt in der Regel den Auszug der Mutter oder des Vaters aus dem ehemals gemeinsamen Haushalt. Rund 40 % der Kinder verlieren laut Harnach (2007) ein bis drei Jahre nach der Scheidung den Kontakt zu einem Elternteil, zu 90 % dem Vater, gänzlich. Die Statistik verdeutlicht, dass dadurch immer mehr Kinder in sogenannten unvollständigen Familien aufwachsen.

2. Obsorge nach Scheidung – die rechtliche Situation in Österreich

2.1. Obsorge

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch definiert die Obsorge in § 144 wie folgt:

Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.
(Dittrich & Tades, 2005, S. 41)

Außerdem heißt es laut § 146 (1) ABGB:

Die Pflege des minderjährigen Kindes umfaßt besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

(Dittrich & Tades, 2005, S. 44)

Zur Pflege und Erziehung gehören im weiteren Sinn das Recht der Eltern, den Vornamen des Kindes zu wählen sowie seinen Aufenthalt, soweit dies Pflege und Erziehung erfordern, und sein Religionsbekenntnis zu bestimmen.

Im Werk „Grundriss des bürgerlichen Rechts“ nach Koziol und Welser (2000) heißt es, das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen, wobei diese angehalten werden, auf Alter, Persönlichkeit und Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen, ihm weder Gewalt noch körperliches oder seelisches Leid zuzufügen.

In den meisten Fällen sind laut Arntzen (1994) beide Eltern an der Obsorge interessiert, was für das Kind den positiven Aspekt mit sich bringt, dass beide Eltern augenscheinlich intensiv an ihm selbst interessiert sind. Aus den USA ist jedoch, wie Salk (1980) betont, bekannt, dass in immer mehr Fällen weder Mutter noch Vater das Recht auf Obsorge ernsthaft begehren, so dass Freunde oder Verwandte die Kinder aufnehmen müssen. Dies ist verständlicherweise frustrierend und traumatisch, bleibt Kindern in Österreich jedoch glücklicherweise in der Regel erspart.

2.2. Berücksichtigung des Kindeswohls

In allen Entscheidungsfällen bezüglich Obsorgeberechtigung steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Laut § 178a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind bei der Beurteilung des Kindeswohls vor allem die Persönlichkeit und die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen. Besonders auf die kindlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf die Lebensverhältnisse der Eltern ist einzugehen (Dittrich & Tades, 2005).

Zusammenfassend soll sowohl das körperliche als auch das geistige und seelische Wohlbefinden des Kindes in mehreren Dimensionen sichergestellt werden, wobei immer Rücksicht auf die Lebenssituation, in der sich das Kind befindet, zu nehmen ist.

In der gerichtlichen Praxis wird der Wunsch des Kindes bezüglich der Obsorgeregelungen umso mehr berücksichtigt, je älter das Kind ist. Arntzen (1994) warnt jedoch vor Fällen, in denen der Wunsch des Kindes nicht dem Kindeswohl entspricht.

2.3. KindRÄG 2001

Am 01. Juli 2001 trat das vom Nationalrat beschlossene neue Kindschaftsrechts – Änderungsgesetz in Kraft. Schwerpunkt dieser Novelle war die Neugestaltung der Möglichkeit der Eltern, die Obsorge für ihr Kind nach Scheidung zu regeln.

Gemäß § 177 der alten Fassung des ABGB wurde nach Scheidung der Eltern die Obsorge zwingend und gänzlich nur einem Elternteil übertragen. Hierüber konnten die

Eltern eine Vereinbarung schließen, die das Gericht zu genehmigen hatte, wenn sie dem Wohl des Kindes entsprach.

Seit dem KindRÄG 2001 bleibt die Obsorge beider Eltern im Falle einer Scheidung aufrecht. Sie können allerdings – wie nach der alten Fassung – vereinbaren, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder dass ein Elternteil mit der vollen und der andere mit der Obsorge in bestimmten Angelegenheiten betraut wird. Kommt es zu keiner Einigung seitens der Eltern, hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird. Diese Regelungen wurden ausführlich in einer Evaluationsstudie des Bundesministeriums für Justiz (2006) diskutiert.

Im Idealfall sollten sich Eltern nach Scheidung einig über die gewünschte Form der Obsorge werden, damit Streitereien vor Gericht die Kinder nicht noch zusätzlich belasten. Ehrenberg und Hunter (1996) untersuchten Kooperation und Einigkeit von Expartnern bezüglich Nachscheidungsarrangements. Es zeigte sich, dass jene Expaare, die fähig waren, sich kooperativ zu einigen, als empathischer und kindorientierter beschrieben werden konnten, während uneinige Paare narzisstischer, vulnerabler, weniger fähig zur Perspektivenübernahme, weniger berührt von Gefühlen anderer, egozentrischer und insgesamt weniger kindorientiert waren.

2.4. Gerichtliche Obsorgerechtsentscheidungen

In der Gerichtspraxis werden Entscheidungen die Obsorge betreffend nach folgenden Kriterien getroffen:

- Bei der Zuteilung der Obsorge hat die Beachtung des Kindeswohles oberste Priorität.
- Das Kindeswohl soll anhand der kindlichen Persönlichkeit, der Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und der Lebensverhältnisse der Eltern beurteilt werden.
- Das Kind sollte nach Möglichkeit bei demjenigen Elternteil bleiben, zu dem es die bessere Beziehung hat und dessen Erziehungsfähigkeit vom Gericht als die bessere eingeschätzt wird.

- Dem Kind soll ein Wechsel seines Umfelds erspart bleiben, um Kontinuität der Erziehung zu gewährleisten.
- Geschwister sollten nicht getrennt werden und Kleinkinder bei der Mutter bleiben.
- Gewaltfreie Erziehung ist ein Muss, somit ist jener Elternteil vorzuziehen, der Gewalt als Erziehungsmaßnahme nicht anwendet.
- Welcher Elternteil die Scheidung im konkreten Fall „verschuldet“ hat, ist für die Obsorgeentscheidung nicht von Bedeutung.

(Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2003, S. 8)

2.5. Obsorge beider Eltern

Seit dem 01. Juli 2001 bleibt nach einer Scheidung in der Regel die Obsorge beider Eltern weiterhin bestehen. Die Eltern müssen sich in diesem Fall nur einig über den Hauptwohnsitz des Kindes werden. Diesbezügliche Vereinbarungen der Eltern müssen vom Gericht stets auf die Gewährung des Kindeswohls überprüft werden. Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch steht hierzu gemäß § 177 (1) geschrieben:

Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch dem Gericht (...) eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann. Im Falle der Obsorge beider Eltern kann diejenige eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein.

(Dittrich & Tades, 2005, S. 69)

Gelingt es den Eltern nicht, sich einvernehmlich zu einigen, ist das Gericht mit der Entscheidung betraut, welcher Elternteil künftig allein obsorgeberechtigt ist.

Weiters ist gemäß dem kindlichen Wohnsitz laut § 177 (2) festgelegt:

„In jedem Fall einer Obsorge beider Eltern haben sie dem Gericht eine Einigung darüber vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.“

Laut Büchler, Cantieni und Simoni (2007) soll die Obsorge beider Eltern vor allem dem Kindeswohl förderlich sein, indem sie das elterliche Konfliktniveau senken, den Kontakt zwischen dem nicht hauptbetreuenden Elternteil und dem Kind fördern und die Zahlungsmoral dieses Elternteils verbessern soll.

Sehr oft anzutreffen ist in Österreich beispielsweise die Situation, dass das Kind bei seiner Mutter wohnt und seinen Vater zu zwischen den Eltern vereinbarten Besuchszeiten, etwa jedes zweite Wochenende, sieht. Dunn, Cheng, O’Connor und Bridges (2004) beschäftigten sich mit der Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und dem außerhalb wohnenden Vater und fanden heraus, dass positive Vater – Kind – Beziehungen von Häufigkeit und Regelmäßigkeit des Kontakts zwischen Vater und Kind, der Qualität der Mutter – Kind – Beziehung und der Kontakthäufigkeit zwischen Mutter und Vater beeinflusst sind.

Arditti (1992) meint hierzu, dass Väter, die mit der Expartnerin das gemeinsame Sorgerecht ausüben, im Vergleich zu Vätern, die kein Sorgerecht haben, größere Zufriedenheit mit dem Arrangement zeigen, mehr Kontakt zu ihren Kindern pflegen, einen höheren Bildungsgrad, höheres Einkommen und dadurch mehr Ressourcen haben und monatlich mehr Kindesunterhalt zahlen.

2.6. Alleinige Obsorge

Ist ein Elternteil laut Koziol und Welser (2000) nicht in der Lage, die Obsorge auszuüben oder wurde ihm diese entzogen, so wird der andere Elternteil mit der alleinigen Obsorge des Kindes betraut. Sind beide Eltern nicht zur Obsorge befähigt, hat das Gericht zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar beziehungsweise Großeltern die Obsorge zukommen soll. Jegliche Entscheidung ist hierbei unter besonderer Rücksichtnahme auf das Wohl des Kindes zu treffen.

Der Elternteil, der nicht mit der Obsorge des Kindes betraut ist, hat das Recht persönlichen Kontakt mit dem Kind zu halten. Kommt es bezüglich der Ausübung dieses Rechtes nicht zur Einigung seitens der Eltern, hat das Gericht auf Antrag eine Regelung zu treffen, die dem Wohle des Kindes entspricht.

In der Regel findet die alleinige Betrauung eines Elternteils mit der Obsorge erst nach einem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Eltern statt, wie das Internetportal www.familienrecht.at postuliert.

2.7. Unterbringungs – und Betreuungsmöglichkeiten

Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Obsorgeregelung im Allgemeinen ist laut Arntzen (1994) die Frage nach dem Wohnraum, den das Kind nach der Scheidung sein Eigen nennen kann. Weder sollte dieser Wohnraum, noch die Möglichkeit, im Freien zu spielen, beschränkt sein. Das Kind muss die Möglichkeit zum Besuch eines nahe gelegenen Kindergartens oder einer Schule haben. Als nicht zwingend notwendig erachtet wird ein eigenes Zimmer für das Kind.

Je jünger ein Kind ist, desto besser muss außerdem gesichert sein, dass eine geeignete und nicht wechselnde Person ganztags zur Betreuung zur Verfügung steht. Kindergarten – und Schulbesuch stellen hierbei keine adäquaten Ganztagsbetreuungsstätten dar. Als gute Lösung erweist sich oftmals eine Tagesmutter, vorausgesetzt, sie ist längerfristig tätig, sodass dem Kind kein häufiger Wechsel zugemutet werden muss. Bei der Obsorgeregelung sollten auf jeden Fall immer Wohnmöglichkeiten, Berufe und Arbeitszeiten der Eltern mitberücksichtigt werden.

2.8. Besuchsrecht

Das Besuchsrecht ist nach § 148 ABGB das Recht des Elternteiles und des Kindes, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, miteinander persönlich zu verkehren. Seitdem 2001 das KindRÄG in Kraft getreten ist, wird das Besuchsrecht nicht nur als Recht des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, sondern erstmals auch als Recht des Kindes wahrgenommen. Vom psychologischen Standpunkt der emotionalen Bindung an beide Elternteile aus ist es wichtig, dass auch nach der Scheidung Kontakt zwischen dem

Kind und dem abwesenden Elternteil gehalten wird, wie Arntzen (1994) betont. Der Verlust eines Elternteils ist für das Kind umso schlimmer, je enger es an ihn gebunden war, was besonders empfindsame und nachdenkliche Kinder stark erschüttern kann.

Werden diese Besuche, sofern sie vom Kind gutgeheißen werden, beispielsweise durch den hauptbetreuenden Elternteil, der keinen Kontakt des Kindes zum Expartner wünscht, unterbunden, so kann dies stärkere schädliche psychische Auswirkungen auf das Kind nach sich ziehen als gelegentliche Verstimmungen und Aufregungen, zu denen es anfangs bei den Besuchen kommen kann (Arntzen, 1994).

Bezüglich des Umfangs des Besuchsrechtes schreibt das Gesetz keine verbindlichen Regelungen vor. An erster Stelle bei der Entscheidung über besuchsrechtliche Belange steht das Kindeswohl, maßgeblich ist auch das Alter des Kindes.

Richtlinien finden sich beispielsweise im Internetforum www.familienrecht.at: bei Kindern unter einem Jahr etwa wird selten ein Besuchsrecht ohne die Mutter in Anspruch genommen. Der Umfang beträgt einige Stunden alle 14 Tage.

Ist das Kind ein bis sechs Jahre alt, kann die nicht hauptbetreuende Bezugsperson es alle 14 Tage für mehrere Stunden bis einen Tag beaufsichtigen, wobei in manchen Fällen auch Übernachtungen zugestanden werden. Diese können laut Fichtner und Salzgeber (2006) allerdings gerade bei kleineren Kindern Irritationen hervorrufen, da das Kind beim Zubettgehen eine Art Regression durchläuft, in der es die Anwesenheit der Hauptbindungsperson braucht. In den meisten Fällen ist diese primäre Bindungsperson die Mutter, also jene Betreuungsperson, die die meisten Bedürfnisse des Kindes befriedigt. Diese Regression wird durch die Aktivierung des Bindungssystems hervorgerufen und tritt auch dann auf, wenn das Kind zu beiden Elternteilen eine sichere Bindung aufgebaut hat.

Generell gilt bei jüngeren Kindern, dass häufigere, aber kürzere Kontakte zu bevorzugen sind, da bei 14tägigem Kontakt keine stabile Beziehung zur nicht hauptbetreuenden Bezugsperson aufgebaut werden kann. Das Zeitgefühl so junger Kinder ist noch kaum ausgeprägt, was bedeutet, dass schon ein Zeitraum von mehreren Tagen emotional oft nur schwer überbrückt werden kann, was im Werk „Scheidungsfolgen für Männer“ (2003) vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nachzulesen ist.

Bei Kindern ab sechs Jahren schließlich beläuft sich das Besuchsrecht meist auf alle 14 Tage Samstag früh bis Sonntag abends sowie zwei Wochen im Sommer und eine Woche zu Weihnachten (www.familienrecht.at).

2.9. Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

Laut ABGB darf die Obsorge im Falle der Gefährdung des Kindes durch einen Elternteil beziehungsweise durch beide Eltern nur so weit beschränkt werden, wie es der Sicherung des Kindeswohls dienlich ist. Das Gericht hat hierbei die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Entziehung der Obsorge, also Pflege, Erziehung und auch Verwaltung des Vermögens, schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich mit ein (Dittrich & Tades, 2005).

2.10. Mindestrechte des nicht obsorgeberechtigten Elternteils

Hat ein Elternteil seine Rechte gegenüber dem Kind auf diese Art und Weise verloren, hat er immer noch gewisse Mindestrechte. Diese wären im Sinne der Äußerungs – und Informationsrechte laut § 178 (1) ABGB beispielsweise das Recht auf persönlichen Verkehr, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet scheint sowie das Recht über wichtige Angelegenheiten, insbesondere beabsichtigte Maßnahmen das Kind betreffend, vom obsorgeberechtigten Elternteil rechtzeitig informiert zu werden und seine Meinung dazu in angemessener Frist zu äußern.

Als wichtige Angelegenheiten gelten laut dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003) vor allem:

- Lebensbedrohliche Erkrankungen
- Unfallfolgen
- Ernste chronische Erkrankungen
- Alkohol – und Drogenmissbrauch
- Straffälligkeit
- Schulversagen und Schulerfolg

- Außergewöhnlich positive Umstände wie Schul – oder Berufsausbildungsabschluss
- Vermögensrechtliche Angelegenheiten
- Sprachferien im Ausland
- Schulwechsel
- Längere Abwesenheit vom üblichen Wohnort
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Vornamens oder Familiennamens des Kindes
- Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft sowie Austritt aus einer solchen
- Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder Verzicht auf eine solche
- Übergabe in fremde Pflege
- Vorzeitige Lösung eines Lehr –, Ausbildungs – oder Dienstvertrages
- Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind
- Maßnahmen der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Kindes

Diesbezügliche Meinungsäußerungen des nicht obsorgeberechtigten Elternteils sind zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Beharrliche Verstöße des Obsorgeberechtigten gegen die Informationspflicht bleiben nicht sanktionslos (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2003). Wenn das Kindeswohl durch solche Verstöße gefährdet wird, die Informationen also dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil zum Zwecke der Entfremdung vom Kind verweigert werden, können Verfügungen erlassen werden. Da dieses Verhalten laut dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003) für mangelndes Verantwortungsbewusstsein seitens des

Obsorgeberechtigten spricht, kann laut § 178 Abs. 2 ABGB sogar die teilweise Entziehung der Obsorge als eine letzte „angemessene Verfügung“ folgen.

2.11. Kinderbeistand bei Obsorgestreitigkeiten

Es gibt kaum ein Kind, das nicht unter der Scheidung seiner Eltern leidet. Es macht allerdings einen Unterschied, ob die Eltern sich in Freundschaft trennen und sich schnell über relevante Belange wie zum Beispiel Obsorge und Unterhalt einig werden oder ob es während der Scheidung und in der Nachscheidungsphase zu für das Kind traumatischen Streitigkeiten kommt.

In besonders strittigen Obsorgefällen wird seit Kurzem zur Verhinderung der Kindestraumatisierung ein Kinderbeistand eingesetzt. Dieser soll ein Sprachrohr für das Kind darstellen, ihm Schuldgefühle nehmen und seine Interessen so gut als möglich vor Gericht vertreten. Beispielsweise kann der Beistand auf Wunsch des Kindes vor Gericht darlegen, bei wem es leben möchte, während das Kind nicht anwesend sein muss. Der Richter entscheidet im jeweiligen Fall, ob das Scheidungskind diese Art von Unterstützung braucht. Die Rolle des Kinderbeistands wird vor allem von PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen ausgeübt (Krucsay & Pelikan, 2008).

3. Die Bedeutung der Eltern für das Kind

3.1. Die psychische Situation der Kinder nach Scheidung

Nach einer Scheidung in Österreich bekommen die Eltern vom Gericht in der Regel das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind zugesprochen, oder aber die Mutter bekommt das alleinige Sorgerecht aufgrund elterlicher Streitigkeiten und Uneinigkeit. Der Vater zieht meist aus dem ehemals gemeinsamen Haushalt aus und nimmt je nach Alter des Kindes unterschiedliche Angebote seines Besuchsrechts wahr, das sich in der Regel auf ein bis zwei Tage alle 14 Tage beläuft.

Nach Arntzen (1994) besteht bei mindestens 82 % aller Kinder aus geschiedenen Ehen auch nach der Scheidung weiterhin eine echte Zuneigung zu Mutter und Vater. Allein 75 % sprechen sich im Rahmen psychologischer Begutachtungen während des Scheidungsverfahrens dafür aus, dass die Eltern sich versöhnen und wieder zusammenziehen sollen. Weitere 7 % wünschen sich sogar, die Eltern mögen wieder zusammen in einem Haushalt leben, auch wenn sie sich nicht wieder vertragen. Figdor (1990) meint, dass Kinder nach Scheidung meist in große Loyalitätskonflikte zwischen den geliebten Elternteilen geraten. Mutter und Vater buhlen gewissermaßen um die Zuneigung des Kindes. Wendet das Kind sich einem Elternteil vermehrt zu, hat es das Gefühl, den anderen zu verraten. Versucht es neutral zu bleiben, quälen es Befürchtungen, am Ende alleine dazustehen. Letzten Endes meist vergebliche Versuche seitens des Kindes, das sich oftmals verantwortlich für die Scheidung fühlt, die Getrennten wieder zusammenzubringen, überfordern es schnell.

Das Kind möchte Mutter und Vater in der Regel um sich haben und weder den einen noch den anderen Elternteil verlieren. Die meisten Kinder wachsen seit ihrer Geburt bei den Eltern auf, sie sind an das Zusammenleben mit den Eltern gewöhnt und haben mit ihnen die ersten entscheidenden Bindungen in der frühesten Kindheit aufgebaut.

Wie wichtig der Kontakt zu beiden Eltern für das Kind ist, verdeutlicht eine Langzeitstudie von Napp – Peters (1995). In 150 deutschen Scheidungsfamilien erlebte die überwiegende Mehrheit der 169 betroffenen Kinder die Scheidung ihrer Eltern als schweren Einbruch in ihre Lebenswelt. Jene Kinder, die den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil nach der Scheidung ganz verloren, zeigten hierbei die stärksten Verhaltensauffälligkeiten.

Jee et al. (2008) verglichen Kinder aus intakten Familien mit Kindern aus geschiedenen Familien, die von einem Elternteil getrennt lebten. Ihre Ergebnisse zeigen, dass viele Kinder, die eine Trennung von einem Elternteil erleben mussten, temporäre oder dauerhafte Mängel an Betreuung und Erziehung erfuhren. Diese beiden Faktoren sind für eine optimale Entwicklung unerlässlich und gute Prädiktoren für frühe Bildungserfolge ab dem Kindergarten. Für frühes Lernen brauchen Kinder laut Halterman et al. (2001) eine konsistente Beziehung zu einem Erwachsenen um die Exploration neuer Fähigkeiten anzuregen. Lebt das Kind getrennt von einem Elternteil,

fehlt ein wichtiger Teil der sozialen und familiären Unterstützung und das Kind ist mehr interfamiliären Stressoren ausgesetzt. Als Folge dieser Betreuungsmängel zeigten die meisten der untersuchten Scheidungskinder erhebliche Lernschwierigkeiten und Probleme bei der frühen Bildung (Jee et al., 2008).

Ängarne – Lindberg und Wadsby (2009a) beschäftigten sich in ihrer Studie mit jungen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit die Scheidung ihrer Eltern miterleben mussten. Sie identifizierten zwei grundlegende Dimensionen, Enttäuschung und Zufriedenheit, die - genauer analysiert - eine große Bandbreite von Erfahrungen abdeckten: Enttäuschung über Mutter, Vater oder beide sowie Enttäuschung über Verwandte und das Umfeld; und Zufriedenheit durch den Glauben an ein besseres Leben nach der elterlichen Scheidung, Zufriedenheit damit, wie die Eltern die Scheidung abwickelten, Zufriedenheit und innere Stärke zur Festigung der eigenen Persönlichkeit sowie Zufriedenheit dadurch, adäquate Hilfe in der schwierigen Zeit der Scheidung bekommen zu haben.

Außerdem untersuchten sie Unterschiede in der psychischen Gesundheit zwischen Erwachsenen mit in der Kindheit geschiedenen Eltern und Erwachsenen, die in intakten Familien aufgewachsen waren. Abgesehen von der Stichprobe der 22 – bis 27jährigen Frauen, die hier die niedrigsten Werte erzielten, wiesen die beiden Gruppen jedoch keine signifikanten Unterschiede auf. Wesentliche Ergebnisse belegen allerdings, dass Scheidungskinder mehr gravierende „life events“ zu berichten hatten, auch wenn nur wenige von diesen als besonders negativ eingestuft wurden.

Ängarne – Lindberg und Wadsby (2009b) argumentierten, dass es also durchaus auch Menschen gibt, die sich an die elterliche Scheidung positiv erinnern und sich gut damit abfinden konnten. Dies entspricht dem seit Langem gängigen Argument, dass manche potentiell belastenden Ereignisse langfristig positive Auswirkungen haben können, wenn sie von den Betroffenen als Herausforderung erlebt werden, wie Amato (2000) betont. Das Trauma der elterlichen Scheidung lässt sich nach Ansicht von Wallerstein und Kelly (1976) durch weiterhin offenen und einfachen Zugang zu beiden Eltern zumindest minimieren.

Ebenfalls psychischen Scheidungsfolgen widmete sich Amato (1999, 2000):

- Externalisierungsprobleme: aggressives und autoaggressives Verhalten findet man bei Scheidungsopfern häufiger als bei Kindern aus intakten Familien. Camara und Resnick (1989) merken hier an: je besser geschiedene Partner als Eltern kooperieren, desto weniger Aggressionen zeigen ihre Kinder.
- Internalisierungsprobleme: empirische Ergebnisse sind hier wenig konsistent. Napp – Peters (1992) konnte vor allem Trennungsängste, Depressionen und Schuldgefühle, Sprachstörungen und psychosomatische Reaktionen nachweisen, während Camara und Resnick (1989) mangelndes Selbstwertgefühl als besonders dominant erachteten.
- Leistungsbereich: Kinder aus Scheidungsfamilien erbringen schlechtere Schulleistungen und haben weniger akademische Erfolge zu verzeichnen.
- Beeinträchtigte soziale Entwicklung
- Verringertes allgemeines Wohlbefinden
- Langfristige psychische Beeinträchtigungen: nach Amato und Keith (1991) haben Scheidungsopfer als Erwachsene geringere Werte bezüglich ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit, Ehequalität und sozioökonomischen Lebensbedingungen.
- Einstellung gegenüber der Ehe: die Statistik zeigt, dass Scheidungskinder selbst mit größerer Wahrscheinlichkeit geschieden werden. Dieses erhöhte Scheidungsrisiko ist vor allem auf eine eher negative Einstellung gegenüber der Ehe und das Aufwachsen in schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen zurückzuführen. Weiters neigen diese Kinder dazu, früh sexuell aktiv zu sein und früh zu heiraten. Außerdem bringen sie mehr uneheliche Kinder zur Welt als Kinder aus intakten Familien.

In der Familie als Gemeinschaft erfährt das Kind Geborgenheit, deren Verlust es in der Scheidungssituation unerträglich schmerzt. Schwabe – Höllein, Suess und Scheurer (1986) weisen darauf hin, dass die räumliche Trennung vom wegziehenden Elternteil oftmals so schlecht verkraftet wird, dass es zum Ausgleich für den Verlust zu einer angstbesetzten Bindung an den verbliebenen Elternteil kommt.

Setzt man sich mit der Psychodynamik des Scheidungserlebnisses auseinander, merkt Figdor (1990) an, dass die Scheidung der Eltern bei vielen Kindern zum erstmaligen Auftreten von bedeutsamen Symptomen führt. Typisch sind hier beispielsweise Enuresis, Unruhe, Schlaflosigkeit, Fresssucht, Magen – und Kopfschmerzen, disziplinäre Schwierigkeiten in Familie und Schule, wo es häufig zu einem Leistungsabstieg aufgrund von Konzentrations – und Lernschwierigkeiten kommt, sowie Diebstähle. An Irritationen im Gefühlsbereich sind Angst, Trauer, Ruhelosigkeit und ein deutlicher Anstieg des Aggressionspotentials zu nennen. Auffallend sind auch vermehrte Abhängigkeit und sozialer oder emotionaler Rückzug. Manche Kinder reagieren auf die Scheidung ihrer Eltern jedoch offenbar überhaupt nicht symptomhaft, einige scheinen sich sogar positiv zu verändern, indem sie ruhiger und in der Schule fleißiger werden.

Symptome müssen außerdem nicht unmittelbar auftreten. Meist treten sie erst nach Tagen, Wochen oder sogar Monaten in Erscheinung, wenn sich die erstmalige Kenntnisnahme der elterlichen Trennung, gepaart vor allem mit Schuldgefühlen und der Angst, selbst der Grund für die Trennung zu sein, in ein umso tiefgreifenderes „Geschieden – Sein – Erlebnis“ umwandelt (Figdor, 1990).

Der Zusammenhang zwischen ehelichen Konflikten und kindlichen psychischen Problemen variiert in diesem Kontext beträchtlich und wird von Fincham und Osborne (1993) als eher gering eingeschätzt.

Eine Form des emotionalen Kindesmissbrauchs in Scheidungssituationen stellt das Parental – Alienation – Syndrome (PAS) dar, das 1998 durch Gardner als elterliches Entfremdungssyndrom bekannt wurde. In Abgrenzung zum Loyalitätskonflikt, der meist während der Trennung akut wird, tritt das PAS erst auf, wenn Scheidungsstreitigkeiten in Meinungsverschiedenheiten über Obsorge und Besuchsrecht übergehen. Das PAS ist der Versuch des hauptbetreuenden Elternteils, das Kind durch Isolation, Ignoranz, Bestechung, Terror und Zurückweisung dazu zu bringen, den Kontakt zum anderen Elternteil auf Dauer abubrechen. Diese Form des emotionalen Missbrauchs zieht schwerwiegende Folgen nach sich. Kinder wollen beide Eltern lieben dürfen, was im Normalfall förderlich für eine gesunde physische und psychische

Entwicklung ist. Die aufgezwungene Ablehnung hat somit massive schädliche Auswirkungen auf die spätere Beziehungsfähigkeit der Kinder.

Nach Johnston und Campbell (1988) wenden sich in den USA während Sorge – und Besuchsrechtsstreitigkeiten etwa 30 – 45 % der Kinder zwischen sieben und vierzehn Jahren plötzlich und ohne nachvollziehbare Gründe gegen einen Elternteil. In psychologischen Familienuntersuchungen lässt sich in vielen solchen Fällen ein massiv entfremdendes und den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behinderndes Verhalten von Seiten der hauptbetreuenden Person feststellen. Andritzky (2002) vermutet ein Vorliegen des PAS in Deutschland bei jedem zweiten Scheidungskind.

3.2. Die Mutter – Kind – Beziehung nach Scheidung

Prinzipiell gibt das Familiengericht keinem Elternteil ein Vorrecht auf die Übernahme der Obsorge. In der Praxis wird jedoch meist den Müttern das Sorgerecht für das Scheidungskind übertragen. Ein Grund dafür ist laut Held und Berdnik (2001), dass der Mutter – Kind – Bindung vor allem im Vor – und Volksschulalter eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Aus psychoanalytischer Sicht steht laut Figdor (1990) in der Zeit nach der Scheidung oftmals weniger der nun abwesende Vater, sondern eher die Mutter im Mittelpunkt der seelischen Konflikte des Kindes, da sie die primäre Bezugsperson darstellt. Es kommt durch die vielfältigen Belastungen, die sich für die Mutter ergeben, zu mannigfachen Veränderungen. Die Ansprüche der Mutter an das Kind werden erhöht, es wird gewissermaßen zu mehr Selbstständigkeit gezwungen; seine Bedürfnisse werden aufgrund der elterlichen Probleme nicht mehr so sensibel wahrgenommen wie vor der Scheidung; oftmals gleitet die Mutter in eine Abhängigkeit von ihren eigenen Eltern zurück, wodurch eher die Großeltern zu den Hauptbezugspersonen werden und die Mutter zur Schwester wird. Aufgrund solcher Veränderungen kann es geradezu zum Rollentausch zwischen Mutter und Kind kommen (Figdor, 1990).

Von Seiten der Kinder werden häufig Aggressionen gegen die Mutter entwickelt, die den Vater doch gewissermaßen „vertrieben“ hat, manche flüchten sich aus der Erkenntnis heraus, dass Liebe nicht ewig dauert, in massive Trennungsängste aus Angst, die Mutter könne auch das Kind selbst irgendwann nicht mehr lieben.

Ein weiteres Konfliktpotential beherbergt der faktische Machtzuwachs der Mutter als nun alleinige Hauptaufsichtsperson, was eine verstärkte Abhängigkeit des Kindes von der Mutter bedeutet. Hier wird das Fehlen der sogenannten Triangulierungsfunktion des Vaters deutlich, der nun nicht mehr als drittes Entspannungs – und Zufluchtobjekt die Spannungen zwischen Mutter und Kind mildern kann. Diese Funktion ermöglicht es in intakten Familien dem Kind, zwischen den Eltern zu „pendeln“ und sich von jedem das gerade notwendige Ausmaß an Befriedigung und Entlastung zu holen.

3.3. Die Vater – Kind – Beziehung nach Scheidung

Nach Furstenberg und Cherlin (1993) beteiligen Väter sich generell seltener an Betreuungs – und Versorgungsaufgaben des alltäglichen Lebens, sondern bieten dem Kind eher Freizeitaktivitäten an. Dieses Fehlen von routinierten Alltagspflichtelementen in der Vater – Kind – Interaktion und somit der Mangel an gemeinsamer Erfahrung und Vertraulichkeit stellt eine Barriere in der Ausgestaltung einer dauerhaften Vater – Kind – Beziehung dar und macht eine soziale Elternschaft vor allem bei räumlichem Abstand aufgrund kommunikativer Defizite problematisch, wie Nave – Herz und Schmitz (1996) betonen.

Nach Furstenberg und Cherlin (1993) wird sogar in intakten Familien der Vater – Kind – Kontakt oft hauptsächlich durch die Mutter hergestellt, was es den Vätern nach der Scheidung erheblich erschwert, eine gute Beziehung zu ihrem Kind aufrecht zu erhalten. Die emotionale Verfügbarkeit des Vaters ist aber für das Kind enorm wichtig, sofern eine positive Grundbeziehung zwischen ihnen besteht. Eine optimale Entwicklung des Kindes hängt wesentlich von Regelmäßigkeit und Intensität des Kontaktes zum nach Scheidung getrennt lebenden Vater ab. Als ausschlaggebend für die Beziehungsqualität gelten vor allem der Zeitfaktor inklusive Übernachtungsmöglichkeiten beim Vater, der Alltagsbezug, den das Kind mit dem Vater erlebt, die räumliche Entfernung der elterlichen Hauptwohnsitze, da diese die Besuchsfrequenz entscheidend beeinflusst sowie die Beziehung der geschiedenen Eltern zueinander (Furstenberg & Cherlin, 1993). Eine vom Kind als weitgehend harmonisch erlebte Elternbeziehung nach Scheidung wirkt sich nach Ofuatey – Kodjoe (1997) durchgehend positiv auf das Kind aus.

Die Wahrnehmungen und das Engagement eines geschiedenen Vaters bezüglich seines Kindes hängen laut Baum (2004) vor allem von seiner Fähigkeit ab, seine elterliche Rolle in der Nachscheidungsituation mental von der Rolle des Exehemannes zu trennen. Ausschlaggebend ist hier besonders die Beziehung zur Kindsmutter: je besser sich diese gestaltet, desto höher ist nach King und Heard (1999) das väterliche Involvement. Je mehr also der Vater in das Leben seines Kindes auch nach der Trennung involviert ist, desto verantwortlicher fühlt er sich in seiner väterlichen Rolle für das Kind. Der Umgang mit der nicht mehr präsenten Rolle des Ehemannes und der immer noch präsenten Vaterrolle stellt jedoch eine problematische Lebenssituation für viele getrennte Väter dar, die sich negativ auf das Involvement auswirken kann. Nach Gunnoe und Hetherington (2004) bieten nach der Scheidung räumlich entfernte und nicht hauptbetreuende Mütter dem Kind mehr Kontakt, Engagement und soziale Unterstützung als nicht hauptbetreuende Väter. Diese geringe soziale Unterstützung sowie auch eventuell auftretende symbolische Aggression von Seiten des Vaters wirkt negativ auf Wohlbefinden und Anpassung des Kindes.

Wichtig ist laut Figdor (1990) zu bedenken, dass der Elternteil, der aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht, vom Kind intensiv betrauert wird, ohne Rücksicht auf die eigentliche Beziehungsqualität. Der nicht mehr hauptbetreuende Vater wird auch im Falle einer ursprünglich schlechten, vielleicht sogar gewalttätigen Vater – Kind – Beziehung idealisiert.

Ahrons und Tanner (2003) untersuchten Vater – Kind – Beziehungen 20 Jahre nach der elterlichen Scheidung. Ihre Ergebnisse belegen, dass bei 62 % der untersuchten erwachsenen Scheidungskinder die Beziehung zum Vater über die Zeit hinweg stabil blieb oder sich sogar verbessert hatte. Obwohl Eltern – Kind – Beziehungen sich generell mit zunehmender Reife des Kindes zu verbessern scheinen, ist es bemerkenswert, dass die Scheidung dem keinen Abbruch tut. Die Autoren merken allerdings an, dass dieser Effekt von der hohen sozialen Schicht abhängig sein könnte, da Familien mit abwesendem Vater und mangelndem Vater – Kind – Kontakt vor allem in der Unterschicht vorkommen.

3.4. Die neuen Väter

Das traditionelle Männer – und Väterbild ist seit einigen Jahren einem stetigen gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Der gesellschaftliche Trend laut dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003) zeigt, dass Männer zunehmend mehr Verantwortung in der Kindererziehung übernehmen. Ihr primärer Lebensinhalt ist oftmals nicht mehr nur die berufliche Karriere und die Sicherung ihrer Rolle als Geldverdiener, sondern die Betreuung ihrer Kinder. Männer legen in der heutigen Zeit mehr Wert darauf, hautnah miterleben zu können, wie ihre Kinder aufwachsen (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2003). Indikativ für diesen Wandel ist beispielsweise die Möglichkeit der Väterkarenz, die dem in der modernen Zeit angestrebten Konstrukt des Gender Mainstreaming sehr entgegenkommt. Durch die Väterkarenz haben nicht nur Väter die Möglichkeit, eine besonders innige Beziehung zu ihrem Kind schon in seinen frühesten Lebensjahren aufzubauen, sondern die Verteilung von Erwerbs – , Familien – und Hausarbeit zwischen Mann und Frau kann gänzlich neu gestaltet werden. Für den gesellschaftlichen Wandel wiederum bedeutet dies einen Fortschritt bezüglich der Überwindung von teilweise veralteten und meist überaus klischeehaften Geschlechterstereotypen (Kreimer, 2002).

Vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003) sei der Versuch einer Typologie genannt: die zwei Extrempole „traditioneller Mann“ versus „neuer Mann“ ergeben sich aus drei Faktoren, die für die Situation des Mannes die einflussreichsten Parameter darstellen: Einkommen, Einvernehmen bezüglich der Scheidung sowie die Einstellungen des Mannes zu Familie und Beruf.

Als traditioneller Mann wurde im Rahmen der Auswertung jener Typ Mann bezeichnet, der seine Identität stark an seiner beruflichen Tätigkeit ausrichtet. Seine Aufgabe ist die Sicherung des Familieneinkommens, während Haushalt und Kindererziehung als Frauensache angesehen werden. Die Aufgabenteilung und – trennung zwischen den Eheleuten ist klar geregelt.

Der neue Mann ist in viel stärkerem Ausmaß familienorientiert. Er teilt sich mit seiner Ehefrau die Erledigung von Haushalts – und Erziehungsaufgaben und versucht Arbeits–

und Familienleben unter einen Hut zu bringen. Dieser Typ Mann verbringt vergleichsweise viel Zeit mit seinen Kindern.

Es zeigt sich, dass ebendiese Männer, die während der Ehe sehr stark in die Kindererziehung eingebunden waren und dafür teilweise auf ihre berufliche Karriere verzichtet haben, nach Scheidung meist ausgeprägte Belastungserscheinungen zeigen. Obwohl die traditionelle Rollenauffassung des Mannes als „Ernährer“ schön langsam überwunden wird, ist die Gesellschaft noch sehr weit davon entfernt die Wichtigkeit von Mutter und Vater gegenüber dem Kind gleichzusetzen (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2003).

4. Das Doppelresidenzmodell

4.1. Begriffsklärung

Das österreichische Gesetz beinhaltet derzeit neben dem alleinigen Sorgerecht die Möglichkeit, dass Eltern nach Scheidung die geteilte Obsorge beider Elternteile für ihr Kind zugewiesen bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich über den Wohnsitz des Kindes, entweder bei Mutter oder Vater, einigen. In den meisten Fällen lebt das Kind dann bei der Mutter, wobei der Vater laut Besuchsrecht je nach Vereinbarung zum Beispiel jedes zweite Wochenende mit dem Kind verbringen kann.

Das in vielen anderen Ländern existierende und auf www.doppelresidenz.at ausführlich beschriebene sogenannte Doppelresidenzmodell sieht zwei Hauptwohnsitze für das Kind vor, wobei es ca. 50 % seiner Zeit bei der Mutter und 50 % beim Vater leben soll, in Intervallen von beispielsweise jeweils einigen Tagen oder einer Woche. Im Idealfall sollte das Kind mit Mutter und Vater annähernd gleich viel Zeit verbringen, was auch nach der elterlichen Trennung gleichwertige Beziehungen zu beiden Elternteilen ermöglichen soll. Das in diesem Modell angestrebte gemeinsame Erleben von Alltag und Freizeit soll weiters eine gute Beziehung beider Eltern zum Kind auf hoher qualitativer Ebene unterstützen.

Die Idee hinter diesem Modell ist laut Fichtner und Salzgeber (2006) jene, dass eine auf diese Art und Weise getrennt lebende Familie der früheren zusammenlebenden Familie

strukturell am ähnlichsten ist und somit dem Kind so wenig Trennungsfolgen wie möglich zugemutet werden. Es präsentiert sich als zeitgemäße Antwort auf die gesellschaftspolitische Forderung nach gleichem Engagement von Frauen und Männern ihren Kindern gegenüber und den Umstand, dass immer mehr Kinder von getrennt lebenden Eltern erzogen werden.

Obwohl das Doppelresidenzmodell in Österreich bis dato nicht gesetzlich verankert ist, praktiziert eine beträchtliche Anzahl von Familien bereits die Regelung des gleichmäßig verteilten Aufenthaltes des Kindes. Die Diskussion über die gesetzliche Verankerung dreht sich laut Barth – Richtarz (2009a) vor allem um die Frage, ob das Modell für Nachscheidungsfamilien und insbesondere die Scheidungskinder förderlich ist.

4.2. Voraussetzungen für das Modell

Die primäre und wichtigste Voraussetzung für das Funktionieren dieses Modells ist laut Barth – Richtarz (2009b) eine positive, gefestigte Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen. Barth – Richtarz (2009c) betont besonders die Nichtexistenz von Psychosen und Drogenabhängigkeit beider Eltern sowie jeglicher Form der Gefährdung des Kindes, sei es durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt beziehungsweise die Gefahr der Verwahrlosung.

Die elterlichen Wohnsitze sollten außerdem in moderater Entfernung zueinander liegen, sodass das Kind von beiden Standorten aus seinen Kindergarten beziehungsweise seine Schule zu erreichen imstande ist und Kontakte zu ein und demselben Freundeskreis pflegen kann.

Eine gute Voraussetzung ist eine positive Gesprächsbasis und ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit zwischen Mutter und Vater. Grundsätzlich wird es von Kindern als entspannend erlebt, wenn die Eltern guten Kontakt zueinander pflegen. Entscheidend für das Gelingen des Modells ist nach Fichtner und Salzgeber (2006), wie Mutter oder Vater im jeweiligen Haushalt den anderen Elternteil darstellen, wobei vor allem das Vaterbild vorwiegend durch die Mutter transportiert wird.

Ist keine Gesprächsbasis zwischen den Eltern mehr vorhanden, bedeutet das nicht, dass die Doppelresidenz nicht funktionieren kann; ausschlaggebend ist, ob die Eltern

versuchen, Spannungen und Streitereien über das Kind auszutragen. Bei fast allen getrennt lebenden Eltern machen sich Eifersuchtsgefühle bemerkbar, wenn das Kind vom jeweils anderen positiv spricht. Laut Barth – Richtarz (2009b) ist die Doppelresidenz nicht empfehlenswert, wenn es zwischen den Eltern zu große Spannungsgefühle gibt und sie überhaupt nicht mehr miteinander umgehen können.

Auch können nicht beide Eltern dem Kind den gleichen Komfort bezüglich Wohnung und eigenem Zimmer bieten; die äußeren Umstände können bei zwei Haushalten nicht immer gleichwertig verteilt sein. Führt dies zu Konkurrenzdenken und Rivalität zwischen den Eltern, die dadurch wiederum Druck auf das Kind ausüben, wäre dies nach Fichtner und Salzgeber (2006) ein Grund, das Modell eher nicht in Anspruch zu nehmen.

Unterschiedliche Erziehungshaltungen und Umgangsformen der Eltern stellen grundsätzlich kein Hindernis für die Doppelresidenz dar. Vielmehr können sie bei gegenseitiger elterlicher Akzeptanz eine gute Ergänzung darstellen, da ein Elternteil gewissermaßen die Schwächen des anderen kompensiert und das Kind beim jeweils anderen Elternteil einen bereichernden Ausgleich erfährt (Barth – Richtarz, 2009c). Somit können sie sich positiv auf die Entwicklung auswirken, wenn das Kind fähig zur Umstellung und Anpassung ist. Negativ wirkt sich der Sachverhalt bei sehr gegensätzlichen elterlichen Einstellungen aus, wenn dem Kind nicht deutlich wird, welche jeweilige Ordnung und Werthaltung die „richtige“ ist.

Laut Barth – Richtarz (2009b) muss von Seiten beider Eltern eine klare Bereitschaft zur Ausübung des Modells vorhanden sein. Es sollte möglich sein, dem Kind eine gedankliche Überschneidung zwischen seinen beiden Wohn – und Lebensbereichen zu gestatten, so dass es nicht zwischen zwei völlig voneinander isolierten Welten hin – und herpendeln muss. Nicht zu vergessen ist, dass das Modell erhebliche Anforderungen an die Eltern und auch das Kind stellt und nur dann funktionieren kann, wenn es von allen beteiligten Seiten motiviert mitgetragen wird. Beide Eltern sollten sich laut Barth – Richtarz (2009c) ihrer vollen Verantwortung für das Kind in sämtlichen Lebensbereichen bewusst sein und auch einem Lebensstil nachgehen, der die Ausübung dieser Verantwortung ermöglicht. Ungünstige Arbeitszeiten oder häufige Auslandsaufenthalte etwa stellen hierfür keine optimale Basis dar. Dieses

Verantwortungsbewusstsein sollte sich auch auf schulische Belange des Kindes erstrecken. Vor allem bei Kindern, die viel Förderung benötigen, ist es wichtig, seitens beider Eltern Unterstützung zu bekommen.

4.3. Vorteile der Doppelresidenz

Sowohl den Kindern als auch den Eltern scheinen aus der Doppelresidenz im Vergleich zum geteilten Sorgerecht mit 14tägigem Besuchskontakt mannigfache Vorteile zu erwachsen.

4.3.1. Vorteile für die Kinder

Für die Kinder besteht ein wesentlicher Vorteil vor allem in der Möglichkeit, intensiven Kontakt zu beiden Elternteilen halten zu können und weder Mutter noch Vater als alltägliche Bezugsperson zu verlieren, was Beziehungskontinuität gewährleistet. Die bei einer Trennung üblichen Verlustgefühle des Kindes werden reduziert. Außerdem erfährt das Kind Betreuungskontinuität dadurch, dass es nicht einen Elternteil nur im Alltag und den anderen nur am Wochenende für Freizeit und Abenteuer erlebt, sondern beide Eltern für sämtliche Lebensbereiche gleichermaßen zuständig sind. Das Kind erfährt laut Fichtner und Salzgeber (2006) sogar vielfältige Anregungen durch die unterschiedlichen Lebenswelten der Eltern. Beziehungen und Bindungen können dadurch nahezu vergleichbar zur intakten Familie aufrechterhalten werden, was positive Auswirkungen auf die Identifikationsentwicklung des Kindes hat. Weiters soll das Kind neben der Betreuungskontinuität auch Erziehungskontinuität erleben, welche dem höheren Risiko dissozialer Verhaltensmuster und geringen Selbstwertgefühls, dem viele Kinder alleinerziehender Eltern ausgesetzt sind, entgegenwirken soll. Außerdem verbringt das Kind mit beiden Eltern annähernd gleich viel Zeit, sodass es weniger oft in die unangenehme Situation kommt, sich für Mutter oder Vater entscheiden zu müssen. Dadurch können Loyalitätskonflikte des Kindes maßgeblich verringert werden.

4.3.2. Vorteile für die Eltern

Auch viele Vorteile, die das Modell für die Eltern mit sich bringt, liegen auf der Hand. Das Verantwortungsbewusstsein von Mutter und Vater für das Kind wird gestärkt, da sich beide durch den Alltagsbezug ihrer Erziehungsverantwortung besser bewusst werden. Beide können die Entwicklung ihres Kindes weiterhin miterleben und werden nicht durch eine dauerhafte räumliche Trennung gewissermaßen vom Kind abgeschnitten. Dadurch, dass beide viel Zeit mit dem Kind verbringen, fällt es leichter auch nach Scheidung der Eltern sowohl von Mutter zu Kind als auch von Vater zu Kind eine intensive Beziehung aufrechtzuerhalten (www.doppelresidenz.at).

Laut Barth – Richtarz (2009c) sind viele geschiedene Eltern der Meinung, dass Mutter und Vater die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Kind haben sollten. Die Möglichkeiten des Vaters, Kontakt mit dem Kind zu halten, sollen nicht – wie beim 14tägigen Besuchskontakt – primär von der Mutter beeinflusst und bestimmt werden. Diesbezüglich wirkt die Doppelresidenz einem Machtungleichgewicht, wie es nach Scheidung meist beobachtet werden kann, entgegen. Vielmehr wird ein Machtgleichgewicht hergestellt, welches helfen soll, Konflikte zwischen den Eltern zu verhindern und eine gemeinsame Kommunikations – und Diskussionsbasis herzustellen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die geschiedenen Partner auch nach der Trennung in räumlicher Nähe bleiben, steigt mit der Möglichkeit der Doppelresidenz, wobei ebendiese räumliche Nähe im Sinne der Umgebungskontinuität auch als Voraussetzung für das Funktionieren des Modells angesehen wird.

Nicht zuletzt wird beiden Partner der Einstieg ins Berufsleben und auch in neue Partnerschaften erleichtert. Während der Zeit, die der Elternteil mit sich selbst, seinem Beruf oder seinem neuen Partner verbringt, hat er im Idealfall immer die Gewissheit, dass sein Kind beim anderen Elternteil in guten Händen ist. Das Ausmaß, in dem das Kind Zeit in institutioneller Fremdbetreuung verbringt, lässt sich dadurch in der Regel erheblich reduzieren und die Expartner können sich durch die geteilte Elternschaft gegenseitig entlasten (Barth – Richtarz, 2009c).

Luepnitz (1991) meint, dass sowohl im Wechselmodell als auch in allen anderen Sorgerechtsmodellen Vorteile und Nachteile für Eltern und Kinder entstünden. In ihrer Studie fand sie heraus, dass die Anpassungsleistungen der Kinder und das emotionale

Familienklima mehr vom prinzipiellen Konfliktniveau als von der Art der ausgeübten Sorgerechtsform abhängen. Wichtig sei es, jegliche Sorgerechtsentscheidungen der individuellen Situation anzupassen.

4.4. Einteilung der Pendelintervalle

Bei der Einteilung der Wohnsitzwechsel sollte auf Regelmäßigkeit und das Alter der Kinder geachtet werden. Je regelmäßiger nämlich die Intervalle sind, desto besser kann sich das Kind orientieren und umso weniger fühlt es sich unter Stress gesetzt. Bezüglich des Kindesalters gestaltet sich die Situation ähnlich wie beim Besuchsrecht. Je jünger das Kind ist, desto kürzer sollten die Pendelintervalle sein, da es kleineren Kindern noch schwerfällt, längere Zeiträume zu überblicken und emotional zu überbrücken (Barth – Richtarz, 2009c).

Prinzipiell muss bei der Einteilung auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden, soweit sich diese mit den elterlichen Möglichkeiten vereinbaren lassen. Es sollte eine Regelung gefunden werden, die sich gut in den Lebensalltag beider Eltern integrieren lässt, primär soll jedoch das Kind davon profitieren (Barth – Richtarz, 2009c). Bringt das Kind oder der/die Jugendliche jedoch den Wunsch nach nur einem Hauptwohnsitz bei einem Elternteil vor, sollte auch dem Genüge getan werden. Die Motivation, die laut Barth – Richtarz (2009c) häufig hinter solchen Anliegen steckt, ist der Wunsch nach mehr Zeit mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil oder aber eine ungünstige Beziehung zum neuen Lebenspartner eines Elternteils.

4.5. Die Übergabesituation

Eine häufig diskutierte Frage bezieht sich auf die Übergabe des Kindes von einem Elternteil zum anderen. Die Übergabe des Kindes erfolgt bei gutem Verhältnis der Eltern zueinander meist direkt vom Vater zur Mutter oder umgekehrt. Die Übergabesituation lässt sich aber auch dann problemlos gestalten, wenn die Eltern möglichst keinen Kontakt zueinander wollen. In diesem Falle hat sich die Übergabe über Institutionen bewährt. Somit bringt ein Elternteil das Kind beispielsweise

frühmorgens in den Kindergarten oder die Schule, wo es dann nachmittags vom anderen Elternteil abgeholt wird.

Oftmals wird großer Aufwand hinter der Übergabe vermutet. Dies trifft jedoch im Wesentlichen nicht zu, da das Kind an beiden Wohnsitzen ausreichend Kleidung, Hygieneartikel, Spielsachen, Schulsachen und was sonst noch im Alltag benötigt wird, zur Verfügung haben sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht bei jeder Übergabe massenhaft Gepäck mitgetragen werden muss.

Viele Eltern meinen dennoch, dass das Kind durch den ständigen Wechsel Belastungen ausgesetzt ist (Wallerstein & Blakeslee, 1989). Die Zeit nach den Übergaben gestaltet sich für das Kind schwierig, es hätte beispielsweise Angst, dass sich in seiner Abwesenheit etwas verändert habe; es bekomme durch das Pendeln den Eindruck, dass Bindungen an Menschen und Orte keinerlei Bestand haben. Auch seien nicht alle Kinder so flexibel, dass sie ständig pendeln und sich immer wieder neu eingewöhnen könnten, wie Wallerstein und Blakeslee (1989) außerdem anmerken.

4.6. Das Doppelresidenzmodell und die österreichische Rechtslage

Seit 2001 bleibt nach Scheidung zunächst die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie haben dem Gericht allerdings eine Vereinbarung darüber vorzulegen, bei welchem der beiden Elternteile sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, womit nicht nur eine bestimmte örtliche Umgebung, sondern auch die Zuweisung des Kindes in die Verantwortlichkeit eines Elternteils als Hauptbezugsperson gemeint ist (Gründler, 2001). Diese Hauptbezugsperson wird als Aufenthaltselternteil bezeichnet, während der andere formal besuchsberechtigt ist.

Die Eltern können die geplanten Betreuungszeiten in der Aufenthaltsvereinbarung oder in einer gesonderten gerichtlichen Besuchsrechtsvereinbarung regeln. Um dem österreichischen Gesetz Genüge zu tun, muss hierbei der Aufenthaltselternteil die zeitlich überwiegende Betreuung des Kindes übernehmen. Aus diesem Grund wäre eine annähernd gleichverteilte Betreuung durch beide Eltern beziehungsweise der regelmäßige Wechsel des kindlichen Aufenthaltsortes im Sinne der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung unzulässig. Das Pflegschaftsgericht könnte somit einen gleichteiligen Aufenthalt des Kindes bei seinen Eltern gesetzlich nicht

genehmigen – auch wenn die Eltern sich im gerichtlichen Verfahren letztlich auf dieses Modell geeinigt hätten.

Bei der Forderung, die Doppelresidenz solle einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden, wird man mit der Frage nach dem Kindesunterhalt konfrontiert. Die österreichische Gesetzeslage sieht nämlich vor, dass der Aufenthaltelternteil seine Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 140 Abs. 2 ABGB durch die Betreuung des Kindes in seinem Haushalt erfüllt, während der andere Elternteil geldunterhaltspflichtig ist.

Daran würde sich nach Barth (2009) auch dann nichts ändern, wenn beide Eltern in etwa gleich viel Betreuungsleistung erbringen. Bei gleicher Aufteilung der Kindesbetreuung gibt es aber nicht nur eine haushaltsführende Hauptbezugsperson, da beide Eltern Naturalunterhalt leisten. In diesem Sinne ließe sich das Doppelresidenzmodell mit der österreichischen Rechtslage nur nach wohlüberlegten Anpassungen und Veränderungen vereinbaren, die aber derzeit noch ausständig sind.

4.7. Die Doppelresidenz im Lichte bindungstheoretischer Aspekte

Wie Kinder tatsächlich auf die Doppelresidenz reagieren und ob sie eher Vorteile oder Belastungen aus der neuen Lebenssituation ziehen, darüber gibt es im deutschsprachigen Raum noch kaum aussagekräftige Forschungsergebnisse. Psychologische und pädagogische Fachkräfte äußern jedoch immer wieder Skepsis bezüglich der zwei Hauptwohn – und Aufenthaltsorte des Kindes, wie Fichtner und Salzgeber (2006) zusammenfassen. Bindungsforscher wie Grossmann und Grossmann (2005) etwa warnen, dass das Fehlen eines eindeutigen Zuhauses einen Risikofaktor für die kindliche Verfassung und Entwicklung darstellen kann.

Generell gilt nach Fichtner und Salzgeber (2006) in der Bindungsforschung, dass eine Sicherheit vermittelnde Beziehung nur zwischen Kind und Erwachsenen aufgebaut werden kann, wenn letzterer zu feinfühligem Verhalten in der Lage ist, also die Bedürfnisse des Kindes angemessen erkennen und darauf eingehen kann.

Während die Mutter – Kind – Beziehung sich nach Grossmann und Grossmann (2005) vor allem durch feinfühliges Versorgungsverhalten zu entwickeln scheint, ist es beim

Vater eher die feinfühligere Spielsituation, die dem Kind erlaubt, eine enge Bindung zu ihm aufzubauen. Dadurch reichen für den Bindungsaufbau zwischen Kind und Vater weniger Zeitintervalle aus, als für den mehr Zeit in Anspruch nehmenden mütterlichen Versorgungsakt. Untersuchungen in Uganda nach Ainsworth (1967) zeigten, dass Väter, die viele Wochen von ihren Kindern getrennt waren, um sich dann jedoch sehr intensiv mit ihnen zu beschäftigen, sehr sichere Bindungen zu ihren Kindern aufbauen konnten.

Das Bindungskriterium stellt also unter diesem Gesichtspunkt kein eindeutiges Argument für die Doppelresidenz zur Verfügung. Zu viele weitere Einflussfaktoren spielen für das Gelingen oder Scheitern des Konzepts eine Rolle. Beispielsweise zeigen Kinder, die häufige Wechsel von Bezugspersonen gewohnt sind, zum Beispiel durch Fremdbetreuung in einer Kinderkrippe, bessere Anpassung an das Angebot des wechselnden Wohnortes als Kinder, die diesbezüglich keine Erfahrungen haben (Pruett, Ebling & Isabella, 2004).

Kline, Tschann, Johnston und Wallerstein (1989) untersuchten die Anpassungsleistung von Kindern aus Alleinerzieherfamilien und jenen, die die Doppelresidenz praktizieren. Das Nachscheidungsarrangement ist laut der Autoren nicht ausschlaggebend für die Anpassung des Kindes. Vielmehr spielen hier die Anzahl der Kinder in der Familie, Alter und Geschlecht, elterliche Depression und Ängstlichkeit und elterliche Konflikte eine entscheidende Rolle. Obwohl Kinder, die in Doppelresidenz leben, mehr Kontakt zu Mutter und Vater haben, zeigen sie keine bessere emotionale und soziale Anpassung als die andere Gruppe. Die Art der Sorgerechtsregelung ist demnach also kein Prädiktor für die Anpassung des Kindes. Eher wurden Kinder mit weniger Geschwistern von ihren Eltern tendenziell problematischer eingeschätzt; dies könnte allerdings auch am konzentrierten Fokus der Eltern liegen, die bei weniger Kindern deren Verhalten schneller als problematisch einschätzen als Eltern einer Großfamilie. Weiters führen nach den Autoren elterliche Depression, Ängstlichkeit und Konflikte zu psychologischen und sozialen Anpassungsproblemen der Kinder.

4.8. Elterliche Motivation für das Doppelresidenzmodell

Die Gründe, warum geschiedene Eltern sich freiwillig für die Sorgerechtsform des Doppelresidenzmodells entscheiden, sind laut McKinnon und Wallerstein (1986)

unterschiedlicher Natur. Spontan würde man vermutlich annehmen, der enge Kontakt beider Elternteile zum Kind sei ausschlaggebend. Dies wird als Hauptgrund allerdings nur von einem Drittel aller Eltern in den USA angegeben. Von den übrigen zwei Dritteln gaben einige an, sie seien nicht in der Lage oder nicht willens, dem Kind Priorität vor dem eigenen Sozial – und Berufsleben zu geben oder seien aus ökonomischen Gründen auf die Betreuungsentlastung durch den Expartner angewiesen. Andere wiederum wollten über das Wechselmodell an der ehelichen Beziehung festhalten oder aus Schuldgefühlen wegen der Scheidung dem Kind gegenüber etwas „wiedergutmachen“.

Das Wechselmodell könne jedoch die Illusion einer intakten Familie nicht aufrechterhalten. Nur bei wenigen Kindern verläuft die Anpassung wirklich gut, und diese zeichnen sich durch hoch motivierte und engagierte Eltern aus, die stets versuchen, ihre Eheprobleme vom Kind fernzuhalten. In jenen Fällen, wo durch die Doppelresidenz mit der Zeit tatsächlich ein stabiles Gleichgewicht erreicht werden konnte, wurde dieses schließlich oftmals durch neue Partnerschaften der Eltern zerstört.

Zusammenfassend meinen Breivik und Olweus (2006), dass vor allem gut angepasste Eltern mit wenig interparentalem Konflikt vor und nach der Scheidung geneigt sind, dieses Arrangement zu wählen.

4.9. Mitentscheidung des Kindes

Ab dem Alter von sieben bis acht Jahren ist das Kind fähig, andere Positionen einzunehmen und kognitiv zeitliche Vorstellungen zu entwerfen. Spätestens jetzt sollte nach Fichtner und Salzgeber (2006) das Kind bei der Gestaltung der Nachtrennungsfamilie im Vordergrund stehen und sein Interesse aktiv einbezogen werden. Die meisten Kinder äußern vor allem den Wunsch nach festen Rahmenbedingungen, die jedoch Flexibilität der Aufenthalte ermöglichen. Für das Kind zählt in diesem Sinne nicht das Ausmaß an zusammen verbrachter Zeit, sondern vielmehr auf welche Art und Weise diese Zeit von Elternteil und Kind genutzt wird.

Kinder haben laut Ergebnissen der Scheidungsforschung ein ausgeprägtes Fairnessbedürfnis. Sie geben oftmals an, gleich viel Zeit mit beiden Eltern verbringen

zu wollen (Parkinson, Cashmore & Single, 2005). Nach einem konkreten Arrangement gefragt, schlugen aber die wenigsten das Wechselmodell vor.

Derevensky und Deschamps (1997) beschäftigten sich in ihrer Studie mit der Präferenz erwachsener Scheidungskinder für die Doppelresidenz oder ein Einzelresidenz – Arrangement. Ihre Ergebnisse zeigen, dass Menschen, die in intakten Familien aufgewachsen sind, zur Doppelresidenz tendieren, während Menschen, die von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, der Einzelresidenz ihre Stimme geben. Die meisten von denen, die selbst nur bei der Mutter aufgewachsen waren, gaben stetig abnehmenden Kontakt zum Vater an. Erwachsene aus intakten Familien berichteten hingegen von positiveren Beziehungen zum Vater. Die Studie ist weitgehend konsistent mit den Ergebnissen von Luepnitz (1982), die besagen, dass, einmal ausprobiert, die meisten Kinder bei der Doppelresidenz bleiben wollen.

4.10. Einzelresidenz versus Doppelresidenz

Vergleicht man mögliche Nachscheidungsarrangements laut Kelly (2006), wird oftmals deutlich, dass die traditionellen Varianten wie Einzelresidenz mit 2wöchigem Besuchskontakt nicht angemessen sind, das Kindeswohl zu fördern und das Kindesinteresse bestmöglich zu vertreten.

Laut einer Studie von Hetherington (1999) sahen Kinder in Einzelresidenz den Verlust des nicht hauptbetreuenden Elternteils als den negativsten Scheidungsaspekt. Viele waren unzufrieden und gestresst durch die relativ seltenen Besuchskontakte. Etwa die Hälfte der Kinder wünschte sich mehr Kontakt mit dem Vater und ein Drittel äußerte den Wunsch, die Kontakte länger zu gestalten. Lediglich zwei Prozent wollten weniger Kontakt zum Vater, speziell wenn dieser als kompliziert und uninteressiert wahrgenommen wurde (Smith, Taylor & Tapp, 2003).

In einer Studie von Fabricius (2003) gaben 70 % der untersuchten Jugendlichen an, dass Doppelresidenz die bestmögliche Alternative für sie gewesen wäre. Von denen, die tatsächlich in Doppelresidenz lebten, gaben 93 % große Zufriedenheit an und glaubten daran, dass dieses Arrangement das Beste für sie sei.

Laumann – Billings und Emery (2000) beschäftigten sich mit Jugendlichen in Doppelresidenz, die im Vergleich zu Einzelresidenz – Kindern weniger Verlustgefühle angaben und weniger dazu geneigt waren, ihr Leben durch den Scheidungsaspekt definiert zu betrachten.

Vor allem in Familien mit moderatem Konfliktniveau ist häufiger und regelmäßiger Kontakt mit beiden Elternteilen im Sinne des Doppelresidenzmodells assoziiert mit einer guten kindlichen Anpassung im emotionalen und sozialen Bereich (Amato & Rezac, 1994). Kinder, die in solchen Verhältnissen leben, zeigen außerdem ein höheres Selbstwertgefühl, bessere innerfamiliäre Beziehungen, akademische Erfolge und auch scheidungsspezifische Anpassungsleistungen.

Kinder, die in Doppelresidenz leben, berichten im Vergleich zu Kindern in Einzelresidenz sich geliebter zu fühlen und zufriedener zu sein (Kelly, 2006). Generell scheinen sie, abgesehen vom akademischen Bereich, kein erhöhtes Anpassungsrisiko im Vergleich zu Kindern aus intakten Familien aufzuweisen und am ehesten mit diesen vergleichbar zu sein, was sehr für das Doppelresidenzmodell spricht (Breivik & Olweus, 2006).

4.11. Diskussion

Obgleich das Doppelresidenzmodell nach Barth – Richtarz (2009c) geschiedenen Müttern die Möglichkeit bietet, ihren persönlichen und beruflichen Interessen uneingeschränkter nachzugehen und für geschiedene Väter eine große Chance darstellt, auch nach Scheidung regelmäßigen und guten Kontakt zum Kind zu halten, ist eine kritische Beleuchtung des Konzeptes unumgänglich.

Eine Tatsache, die zwar banal erscheinen mag, jedoch in Bezug auf den Sachverhalt Scheidung nicht übersehen werden darf, ist, dass das Modell von Erwachsenen entwickelt wurde. Bei der elterlichen Diskussion um Sorgerechts – , Unterhalts – und auch Aufenthaltsregelungen findet das Interesse des Kindes oftmals relativ wenig Beachtung und wird auch vor Gericht bei jungen Kindern im Großteil der Fälle lediglich aus der Sicht der Eltern bestimmt.

Positiv kann der Aspekt bewertet werden, dass die geschiedenen Eltern sich auf eine Nachscheidungsregelung einigen können, sodass das Konfliktniveau im Optimalfall gering gehalten werden kann. Im Sinne des Doppelresidenzmodells wollen beide Eltern sich durch ausgiebige Betreuungszeit um das Kind kümmern und beweisen ihm so auch ihre Liebe und Zuneigung. Hier kommt der Gedanke auf, das Kind könne vielleicht sogar einen Vorteil aus der Trennung der Eltern ziehen; es muss die elterlichen Konflikte aus der Ehezeit nicht mehr ertragen, verliert weder Mutter noch Vater aus seinem Leben und gewinnt vielmehr noch Kompetenzen durch die Herausforderungen, die die nunmehr verschiedenen Lebensumwelten an das Kind stellen (Fichtner und Salzgeber, 2006). So berichtet Steinman (1981), dass Kinder, die nach dem Wechselmodell leben, hohes Selbstvertrauen entwickelten, aber auch viel Verwirrung und Loyalitätskonflikte durch den ständigen Wohnortwechsel in sich trugen, wobei laut Wallerstein und Kelly (1980) vor allem Jungen diesbezüglich einem großen Risiko ausgesetzt seien.

Shiller berichtete 1986 wiederum, dass Mütter in Doppelresidenz ihre Söhne weniger emotional und sozial problematisch einschätzten als alleinerziehende Mütter. Außerdem empfanden erstere Mütter ihre Exmänner als unterstützender und verständnisvoller bezüglich der mütterlichen Bedürfnisse und brachten mehr Respekt für sie auf. Die Exmänner in Doppelresidenz gaben in dieser Untersuchung außerdem ungewöhnlich hohes Selbstvertrauen und weniger Schuldgefühle wegen der Scheidung an, während die Mütter jedoch mehr Schuldgefühle angaben als Alleinerzieherinnen.

Das Doppelresidenzmodell könne demnach laut Fichtner und Salzgeber (2006) die negativen Folgen von Scheidung und Trennung erheblich mindern, wobei Flexibilität groß geschrieben werden sollte. Ein starres Wechselmodell kann nur bedingt dem Kindeswohl entsprechen, denn selbst in einer intakten Familie unterliegen Beziehungen und Bindungen einem ständigen Wandel. Das Kind hat zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Bedürfnisse, die es auch von unterschiedlichen Bezugspersonen erfüllen lassen möchte. Ein gut funktionierendes Doppelresidenzmodell benötigt deshalb variierbare Rahmenbedingungen und ein hohes Ausmaß an elterlicher Empathie und Kooperationsbereitschaft.

Abarbanel (1979) stellte schon vor 30 Jahren vier Faktoren fest, die maßgeblich zum Gelingen der Doppelresidenz beitragen: das Engagement und die psychologische Bindung, also der Glaube der Eltern an das Modell, die gegenseitige elterliche Unterstützung, Flexibilität in der Teilung der Verantwortung sowie die Einigung auf implizite Regeln bezüglich Autonomie, Kontrolle, Feedback und das nötige Ausmaß an elterlichem Kontakt und Informationsaustausch. Abarbanel schlussfolgerte, das Modell sei weder „gut“ noch „schlecht“; es könne unter gewissen Bedingungen funktionieren, indem durch Kooperation der Eltern und genügend Informationsaustausch die Diskrepanzen zwischen den unterschiedlichen Umwelten, in denen das Kind zu leben hat, überbrückt werden.

Johnston, Kline und Tschann (1989) jedoch meinen, dass häufiger Kontakt zu beiden Elternteilen, wie er beim Doppelresidenzmodell vorgesehen ist, zur Einbeziehung des Kindes in elterliche Konflikte führt, was wiederum mit emotionalen Schwierigkeiten und Verhaltensproblemen der Kinder assoziiert wird. Vor allem auch der ständige Wechsel zwischen den Wohnorten führt zu ebensolchen Störungen. Der häufige Kindeskontakt zu beiden Eltern bedingt zwar kooperative Gespräche und Diskussionen, jedoch fanden die Autoren keine Beweise, dass diese den von den Kindern erlebten Stresslevel zu senken imstande sind.

4.12. Das Nestmodell

Eine weitere Variante, die vom grundsätzlichen Prinzip der geteilten Elternschaft nach Scheidung Gebrauch macht, ist das sogenannte Nestmodell. Hierbei hat das Kind nur einen festen Wohnsitz, während Mutter und Vater abwechselnd kommen, mit dem Kind in der jeweiligen Wohnung wohnen und es betreuen. Diese Möglichkeit wird vor allem Eltern von Säuglingen und Kleinkindern angeraten. Der wesentliche Unterschied ist, dass hier nicht das Kind, sondern die beiden Erwachsenen pendeln müssen, wie auf einem Internetportal für Elternvereinbarungen im Sorge – und Umgangsrecht dargestellt wird. Diese Variante kommt dem oft vorgebrachten Argument, das Pendeln zwischen zwei Wohnsitzen laut Doppelresidenz würde zur inneren Zerrissenheit des Kindes führen, entgegen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist hier allerdings eine Wohnung mehr erforderlich als beim Doppelresidenzmodell – eine für das Kind, eine für die Mutter und

eine für den Vater. Bei geschiedenen Familien mit mehreren Kindern bringt das Nestmodell bei Hochrechnung jedoch durchaus einige wirtschaftliche Ersparnisse gegenüber dem Doppelresidenzmodell, wie im Internetportal www.scheidungskinder.de für Kinder und Eltern hochgerechnet wird.

5. Doppelresidenz – die rechtliche Situation in anderen Ländern

In Österreich ist das Doppelresidenzmodell bis dato nicht gesetzlich verankert, weshalb auch die wenigsten ÖsterreicherInnen um seine Existenz Bescheid wissen. In vielen anderen Ländern jedoch wird es schon jahrelang praktiziert und stellt in einigen Staaten sogar das Modell der Wahl im Falle einer Scheidung dar.

5.1. Deutschland

In Deutschland wird seit der Sorgerechtsreform 1998 im Regelfall den Eltern nach der Scheidung die geteilte Obsorge übertragen. Lebt das Kind bei einem Elternteil im Sinne eines alleinigen Wohnsitzes, hat dieser die sogenannte Alltagsorge und darf in Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden. Weiters kann nach Scheidung einem Elternteil die alleinige Sorge übertragen werden, wenn dies dem Kindeswohl förderlich ist (Bergmann, Ferid & Henrich, 2007).

Seit dem Jahre 1998 verzichtet man vor Gericht auf die Feststellung des „besseren“ Elternteiles, seither ist die Doppelresidenz eine gesetzlich anerkannte Möglichkeit der kindlichen Aufenthaltsregelung. Etwa 16 % aller Scheidungskinder leben mit ihren getrennten Eltern dieses Modell, wie im offiziellen Internetforum im Bereich „andere Länder“ beschrieben wird. Weiters ist in Deutschland das Nestmodell zulässig (Tazi-Preve & Kapella, 2007).

5.2. England

Das englische Recht zeichnet sich durch das Zusammenspiel mehrerer Rechtsgrundlagen aus: wesentlich sind der Children Act 1989, der Children and

Adoption Act 2006, die EMRK (Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms) seit 2000 und die UN – CRC (Convention on the Rights of the Child) seit 1992. Die englische Konzeption unterscheidet sich von der österreichischen grundlegend in dem Sinne, dass nach englischem Recht kein Elternteil verpflichtet ist, den Konsens mit dem anderen zu suchen (Verschraegen, 2009).

Im Children Act soll der sogenannte „residence order“ die Perioden festlegen, in denen das Kind in den verschiedenen Haushalten leben soll. Das Kindeswohl wird hier als höchstes Kriterium angesehen.

Für gewöhnlich lebt das Kind nach der Trennung seiner Eltern bei der Mutter. Dies geht von der entwicklungspsychologischen Annahme aus, dass vor allem Kleinkinder die mütterliche Betreuung brauchen. Um diesen Status Quo zu verändern, müssten vor Gericht gute Gründe dargelegt werden.

Rechtspraktiker sehen allerdings eine Veränderung im Verlauf der letzten Generation in jenem Sinne, dass die schlichte Bevorzugung der mütterlichen Betreuung abnimmt (Presdee, Vater, Judd & Baker, 2006).

In der Praxis ist man sich einig darüber, dass die sogenannte „shared residence“ nur funktionieren kann, wenn das Konfliktniveau zwischen den Eltern niedrig ist und sie nahe beieinander wohnen. Die Lebensrealität zeigt, dass viele Scheidungskinder bei jedem Elternteil auffallend viel Zeit verbringen, sodass seit der Jahrtausendwende der Nachweis außerordentlicher Umstände nicht mehr notwendig ist, um den Status Quo aufzuheben und den „shared residence order“ zu erhalten. Dieser wird inzwischen auch gefasst, wenn sich das Kind bei einem Elternteil deutlich länger aufhält als beim anderen, was man die konventionelle Einteilung nennt. Der „shared residence order“ wird so zum Instrument, das die Gleichheit beider Eltern rechtlich untermauert und die Macht eines sich der „shared residence“ widersetzen Elternteils neutralisieren soll (Presdee et al., 2006).

„Shared residence“ wird zunehmend von den Gerichten angeordnet, gleichmäßige Betreuungszeit im Sinne eines standardisierten „contact order“ wird allerdings in Hinblick auf das Kindeswohl im Regelfall nicht angeordnet. Es gibt jedoch Überlegungen, das Wechselmodell als Automatismus für alle sich trennenden Eltern zu beantragen (Neale, Smart & Flowerdew, 2003).

Das Gesetz laut Children Act 1989 sieht keine Vorgaben bezüglich „shared order“ oder „contact order“ vor; außerdem wird weder festgelegt, bei welchem Elternteil sich das Kind nach der Trennung aufhalten soll, wie viel Kontakt es mit dem jeweils anderen Elternteil haben soll und wann von gemeinsamer Betreuung auszugehen sei (Verschraegen, 2009).

5.3. Frankreich

In Frankreich existieren verschiedene Scheidungsmodelle alternativ nebeneinander. Nach französischem Recht wird die elterliche Autorität gemeinsam ausgeübt. Hierzu zählt auch die Regelung des Kindesaufenthaltes. Seit 2002 können die Eltern entscheiden, ob das Kind bei einem von beiden wohnen soll, was derzeit den Regelfall darstellt, oder abwechselnd bei beiden Elternteilen. Diese alternierende Residenz, auf Antrag eines Elternteils, setzt die gemeinsame elterliche Autorität voraus. Das Gericht erlaubt die Möglichkeit des wechselnden Kindesaufenthaltes nur in wenigen Scheidungsfällen. Gerichtlich wird keine prozentuell gleichmäßige Aufteilung des Aufenthaltes vorgeschrieben, vielmehr orientiert man sich im konkreten Fall nach dem Kindeswohl.

Der Gleichschaltung der gemeinsamen elterlichen Autorität mit der alternierenden Residenz steht man in Frankreich sehr skeptisch gegenüber. Befürworter betonen als positive Punkte die Gleichbehandlung der Eltern nach Scheidung und die Chance für Väter, ihre Position in der sich verändernden Familie zu festigen; weiters sei sie förderlich für die Aufrechterhaltung der Eltern – Kind – Beziehung. Gegner sprechen sich aufgrund einer eventuellen Destabilisierung, die das Kind erfahren könnte, gegen die Gleichschaltung aus. Das Kind würde zu einer teilbaren Sache degradiert und zunehmend wie ein Spielball zwischen den Eltern hin – und hergeworfen (Verschraegen, 2009).

5.4. Italien

Seit der letzten Reform des Familienrechts 1987 kann das Gericht den Eltern ehelicher aber auch unehelicher Kinder die gemeinsame Sorge zusprechen. Auch möglich ist die

Bestimmung der abwechselnden Sorge. Die miteinander geteilte Betreuung und Unterbringung im Sinne der Doppelresidenz ist laut www.vaeterfuerkinder.de (2009a) explizit vorgesehen.

5.5. Australien

Hier wird das elterliche Sorgerecht gemeinsam ausgeübt, wobei die gleichmäßige Unterbringung und Betreuung laut der Family Law Amendment Bill im Sinne des Doppelresidenzmodells seit dem 1. Juli 2006 als vorrangiges Nachscheidungsmodell gelebt wird.

Grundlage hierfür ist eine Reformation des Family Law Act von 1975. Das seit 2006 bestehende neue Gesetz "Family Law Amendment (Shared Parental Responsibility) Bill" soll eine Kultur der Zusammenarbeit und gleichen Verantwortung beider Eltern schaffen, wie auf www.vaeterfuerkinder.de (2009a) beschrieben wird.

Der australische Gesetzestext meint hierzu folgendes:

.) Kinder haben das Recht ihre Eltern zu kennen und von beiden Elternteilen versorgt zu werden, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet oder geschieden sind, nie verheiratet waren oder nie zusammengelebt haben.

.) Kinder haben das Recht regelmäßig Zeit mit beiden Eltern zu verbringen und mit beiden regelmäßig in Verbindung zu stehen sowie auch mit anderen Personen, die für ihr Wohlergehen, ihre Pflege und Entwicklung wichtig sind (z.B. Großeltern und andere Verwandte)

.) Eltern teilen gemeinsam Pflichten und Verantwortung in Bezug auf Wohlergehen, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder.

Es gibt sogar Überlegungen das Wechselmodell als Automatismus für alle sich trennenden Eltern einzuführen (Neale et al., 2003).

Smyth, Weston, Moloney, Richardson und Temple (2008) untersuchten die Stabilität der drei wesentlichsten australischen Nachscheidungsmodelle: Mutter – Residenz, Vater – Residenz und Doppelresidenz. Eine starke Dominanz der Mutter – Residenz wurde deutlich. Diese Nachscheidungsituation war nicht nur die am häufigsten anzutreffende,

sondern auch die stabilste über die Zeit; außerdem machten die Autoren die Entdeckung, dass die beiden anderen Residenzvarianten dazu tendieren, sich im Laufe der Zeit in Richtung der Mutter – Residenz zu verändern. Maccoby und Mnookin (1992) machten ähnliche Forschungserfahrungen in den USA.

McIntosh und Chisholm (2008) beschäftigten sich mit der Frage der Wichtigkeit der gemeinsamen elterlichen Entscheidungsfindung. Sie fanden heraus, dass sich auch nach konfliktbelasteter Scheidung Mutter und Vater an Entscheidungen beteiligen sollten, auch wenn einer oder beide einen neuen Partner haben, und unabhängig davon, ob das Kind abwechselnd bei beiden Eltern lebt oder nur bei einem Elternteil. Das Gesetzssystem hat hierbei die Aufgabe, die Eltern zur Kooperation bezüglich der Entscheidungsfindung in Kindesfragen anzuhalten.

Smyth (2009) widmete sich in einer weiteren Studie der Frage, ob man in den etwa fünf Jahren, seit denen man in Australien über den sorgerechtlichen Vorrang des Wechselmodells mit gleichmäßiger Unterbringungszeit diskutiert, mehr über die Erfolgsbedingungen weiß als anfangs. Noch immer herrscht seiner Meinung nach nur ein minimales Verständnis der Bedingungen, die notwendig zum Funktionieren des Modells sind, vor: ob Eltern mit hohem Konfliktpotential eher zum Wechselmodell neigen als kooperative; ob sich bezüglich ausgeübtem Doppelresidenzmodell Familien mit 50/50 – Aufenthalttaufteilung von jenen unterscheiden, deren Kinder eher unregelmäßig von einem zum anderen Elternteil wechseln; und ob und inwiefern verschiedene Varianten des Wechselmodells für unterschiedliche Familien, Kinder und Situationen erfolgversprechend sind. Smyth meint abschließend, dass alle Antworten lediglich von etwa 123 untersuchten Müttern, 135 Vätern und 85 Kindern aus insgesamt 250 Scheidungsfamilien abgeleitet werden können, was intensive Folgeforschungen verlangt.

5.6. USA

In den Vereinigten Staaten existiert das „shared parenting“ – oder auch „joint physical custody“ – Modell. Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts akzeptieren 43 Staaten die Doppelresidenz als brauchbare Nachscheidungsoption (Galatzer – Levy, Galatzer – Levy & Kraus, 2009). Jeder einzelne Staat hat jedoch seiner eigenen Gesetzgebung zu

folgen, weshalb für die USA in diesem Kontext nur zusammenfassend gesprochen werden kann. In vielen Staaten, allen voran beispielsweise Kalifornien, Washington und Colorado, wird die gemeinsame elterliche Sorge und auch die gleichmäßige Unterbringung und Betreuung nach Scheidung als Regelfall gehandhabt. Rund 20 % der getrennt lebenden Eltern haben sich laut dem Internetportal zum Thema „Doppelresidenz – andere Länder“ für dieses Modell entschieden und leben mit ihren Kindern danach.

Grundsätzlich wird das Modell von den meisten Eltern als nicht praktikabel eingeschätzt. Dennoch gibt es Überlegungen, in besonders strittigen Sorgerechtsverfahren das Modell gerichtlich anzuordnen, um den elterlichen Konflikt zu entschärfen, was teilweise auch praktiziert wird (Kostka, 2006). Wallerstein, Blakeslee und Lewis (2002) jedoch meinen, dass ein gerichtlich angeordnetes Wechselmodell in konflikträchtigen Familien auf lange Sicht eher schädlich für die Anpassung sein könnte. Wallerstein und Blakeslee (2003) gehen schließlich sogar so weit zu behaupten, dass die Doppelresidenz schädlich für den Eltern – Kind – Kontakt sein kann, wenn das Kind nicht absolut freiwillig und von sich aus dazu bereit ist.

Laut Johnston und Roseby (1997) sind die häufigsten Konfliktpunkte spannungsgeladene Übergabesituationen, von den Eltern zur Schau gestellte Bitterkeit, Versuche eines Elternteils, den anderen vor dem Kind schlechtzumachen sowie Bestrebungen, dem Kind seine eigene Sichtweise aufzuzwingen. Dies kann das Kind in gravierende Loyalitätskonflikte stürzen.

Allerdings gibt es auch protektive Faktoren, die den negativen Einfluss konfliktgeladener Elternbeziehungen auf das Kind verringern können. Dazu zählen laut Kerig (2001) die Fähigkeit der Eltern, Konflikte so weit wie möglich vom Kind fernzuhalten sowie Halt gebende Beziehungen zu mindestens einem Elternteil oder einem Geschwister.

5.7. Belgien

In der belgischen Rechtsordnung ist das Doppelresidenzmodell ausdrücklich vorgesehen und sogar die primäre Alternative im Scheidungsfall.

Die Eltern üben gemeinsam die elterliche Autorität über ihr Kind aus, indem sie ihren Pflichten nachkommen und ihre Rechte in Anspruch nehmen. Wohnen die Eltern aber nicht zusammen, muss der Kindesaufenthalt entweder einvernehmlich zwischen den Eltern oder bei Uneinigkeit durch das Gericht geregelt werden. Das Gericht bestimmt in diesem Fall den Kindesaufenthalt sowie den Hauptwohnsitz des Kindes. Seit dem 18. Juli 2006 ist die Möglichkeit der Doppelresidenz im Sinne eines gleichmäßig verteilten Aufenthaltes vorrangig zu prüfen. Die Voraussetzung hierfür ist laut Verschraegen (2009), dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben und mindestens ein Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt. Fehlt dieser Antrag, kann der gleichmäßig verteilte Aufenthalt nicht zustande kommen, auch wenn das Kind sich dies wünschen würde.

Der Antrag impliziert, dass das Kind sich alternierend bei jedem Elternteil aufhält, wobei die jeweiligen Zeiträume gerichtlich festgelegt werden; das Kind hat offiziell nur einen förmlichen Hauptwohnsitz. Falls es dem Kindeswohl besser entspricht, kann das Gericht den Aufenthalt des Kindes allerdings auch ungleichmäßig verteilen. Hierbei müssen auch die elterlichen Interessen als gleichwertiges Beurteilungskriterium in jegliche Entscheidung miteinbezogen werden (Verschraegen, 2009).

5.8. Schweden

Auch in Schweden ist die Doppelresidenz gesetzlich möglich. Versucht ein Elternteil, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu verbieten, droht das Gericht mit Sorgerechtseinschränkungen; dies führte in den letzten Jahren zu einem drastischen Rückgang der Besuchskontaktabbrüche (Björklund, 1997). Die gemeinsame Sorge wird hier sehr durchgängig verwirklicht: 82 % aller getrennt lebenden Eltern entscheiden sich laut www.vaeterfuerkinder.de (2009b) dafür.

5.9. Weitere Länder

Die Doppelresidenz hat sich in zu vielen Ländern durchgesetzt, als dass alle an dieser Stelle genauestens beschrieben werden könnten. Überblicksmäßig sollen hier als wichtige Länder, die ebenfalls die Möglichkeit der Doppelresidenz gesetzlich vorsehen,

die Schweiz, die skandinavische Staaten, Spanien und Griechenland genannt werden (Bergmann, Ferid & Henrich, 2007).

In Österreich ist das Doppelresidenzmodell als mögliches Nachscheidungsarrangement gesetzlich nicht verankert und deshalb weitgehend unbekannt. Jedoch werden immer mehr Diskussionen darüber geführt, ob unser Land den Schritt wagen und wie viele andere Länder die Doppelresidenz offiziell legitimieren sollte. Aus Mangel an Forschungsergebnissen zu diesem Thema ist es Sinn dieser Studie, die Akzeptanz der österreichischen Gesellschaft für das Doppelresidenzmodell zu untersuchen und aufzuzeigen, welche Variablen diese grundlegend beeinflussen.

II. Empirischer Teil

6. Fragestellungen und Hypothesen

6.1. Hauptfragestellung

Das Hauptziel der vorliegenden Studie ist es, die Akzeptanz der österreichischen Bevölkerung für das Doppelresidenzmodell zu beleuchten. Somit lässt sich als Hauptfragestellung generieren: wie hoch ist die Akzeptanz der Österreicher und wovon hängt sie ab?

6.2. Nebenfragestellungen

Durch die Erhebung verschiedenster soziodemographischer Daten lassen sich einige Nebenfragestellungen untersuchen. Von Interesse sind vor allem jene Variablen, die möglicherweise einen Einfluss auf die Akzeptanz des Doppelresidenzmodells ausüben könnten.

6.2.1. Hat das Alter Einfluss auf die Akzeptanz?

Als mögliche Variable, die die Akzeptanz beeinflussen könnte, wurde das Alter der ProbandInnen erhoben. Im Sinne einer Unterscheidung zwischen moderner und traditioneller Weltanschauung könnte man annehmen, dass jüngere Menschen aufgeschlossener für das Modell sind als ältere. Somit können folgende Hypothesen generiert werden:

H0: Das Alter hat keinen Effekt auf die Akzeptanz des Modells.

H1: Je jünger die Person, desto mehr Akzeptanz zeigt sie für das Modell.

6.2.2. Hat das Geschlecht einen Einfluss auf die Akzeptanz?

Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit ausführlich erläutert wurde, leidet die Mehrheit aller geschiedenen Männer unter der radikalen Trennung vom Kind und den meist sehr

eingeschränkten Besuchszeiten. Das Doppelresidenzmodell als sinnvolle Alternative und Möglichkeit, regelmäßigen Kontakt und eine gute Beziehung zum Kind aufrechterhalten zu können, müsste demnach bei Männern besonders viel Anklang finden. Insofern ist ein Unterschied zwischen den Geschlechtern zu erwarten.

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen Männern und Frauen.

H1: Männer zeigen mehr Akzeptanz für das Modell als Frauen.

6.2.3. Hat der Wohnort einen Einfluss auf die Akzeptanz?

Das Leben in der Stadt gestaltet sich in der Regel moderner und fortschrittlicher als auf dem Land. Leute, die am Land leben, scheinen weniger aufgeschlossen für Neues und skeptisch gegenüber Veränderungen. Bei vorerst vorsichtiger Annahme dieser Behauptungen lässt sich formulieren:

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen Stadt – und Landbewohnern.

H1: Menschen, die in der Stadt leben, zeigen mehr Akzeptanz für das Modell als Menschen, die auf dem Land leben.

6.2.4. Hat der Bildungsstand einen Einfluss auf die Akzeptanz?

Die erhobene Bildungsvariable erstreckt sich vom Hauptschulabschluss bis hin zur Absolvierung eines Studiums. Da Bildung in der Regel mit mehr Aufmerksamkeit für Missstände, Offenheit, Teilnahme an Politik und Interessensvertretung für Neuerungen einhergeht, lässt sich analog formulieren:

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen Menschen mit hoher und niedriger Bildung.

H1: Menschen mit hoher Bildung zeigen mehr Akzeptanz als Menschen mit niedriger Bildung.

6.2.5. Hat der aktuelle Familienstand Einfluss auf die Akzeptanz?

Es ist anzunehmen, dass ProbandInnen, die selbst verheiratet oder geschieden sind, sich selbst betreffender bezüglich der angesprochenen Thematik fühlen, als jene, die ledig oder in einer Beziehung sind. Somit lassen sich folgende Hypothesen aufstellen:

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen ledigen, in Beziehung lebenden, verheirateten und geschiedenen Menschen.

H1: Geschiedene und verheiratete Menschen zeigen mehr Akzeptanz als ledige oder in Beziehung lebende Menschen.

6.2.6. Haben Kindheitserfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?

Bezüglich der Studie von Derevensky und Deschamps (1997), die 224 Studenten und Studentinnen aus intakten und geschiedenen Familien untersuchten und sie rückblickend über ihre Meinung zu verschiedenen Nachscheidungsarrangements befragten, kann angenommen werden, dass Menschen, die in intakten Familien mit beiden Eltern aufwuchsen, eher zum Doppelresidenzmodell tendieren als Scheidungskinder, die nur bei einem Elternteil aufwuchsen. Somit kann ein Unterschied zwischen den Bedingungen erwartet werden wie folgt:

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen Menschen, die mit beiden Eltern, nur der Mutter, nur dem Vater oder unter sonstigen Bedingungen aufgewachsen sind.

H1: Menschen, die mit beiden Eltern aufgewachsen sind, zeigen mehr Akzeptanz als Menschen, die nur mit der Mutter, nur mit dem Vater oder unter sonstigen Bedingungen aufgewachsen sind.

6.2.7. Hat das Rollenverständnis Einfluss auf die Akzeptanz?

In Analogie zum Alter kann angenommen werden, dass Menschen mit traditionellen Einstellungen, die die Wichtigkeit der Mutter auf Kosten der des Vaters betonen, weniger Akzeptanz für die Doppelresidenz zeigen. Umgekehrt sollten Menschen, die

nach modernem Rollenverständnis die Gleichberechtigung und Wichtigkeit beider Eltern in den Vordergrund stellen, mehr Akzeptanz zeigen.

H0: Das Rollenverständnis hat keinen Effekt auf die Akzeptanz.

H1: Je moderner das Rollenverständnis der Person, desto mehr Akzeptanz zeigt sie für das Modell.

6.2.8. Hat die Offenheit für Erfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?

Menschen mit hohen Offenheitswerten sind in der Regel aufgeschlossener für Neuerungen und sollten somit auch mehr Akzeptanz für das Doppelresidenzmodell zeigen als Menschen, die weniger offen und somit skeptisch gegenüber Veränderungen sind.

H0: Die Offenheit hat keinen Effekt auf die Akzeptanz.

H1: Je offener die Person, desto mehr Akzeptanz zeigt sie.

7. Stichprobe

7.1. Geschlecht

Bei der untersuchten Stichprobe handelt es sich um eine Gelegenheitsstichprobe, die sich aus 165 TeilnehmerInnen zusammensetzt. Darunter befinden sich 102 weibliche (61,8 %) und 63 männliche Personen (38,2 %).

7.2. Alter

Die rekrutierten Personen befinden sich im Alter von 18 bis 82 Jahren. Der Altersdurchschnitt beträgt 38,76 Jahre mit einer Standardabweichung von 13,73.

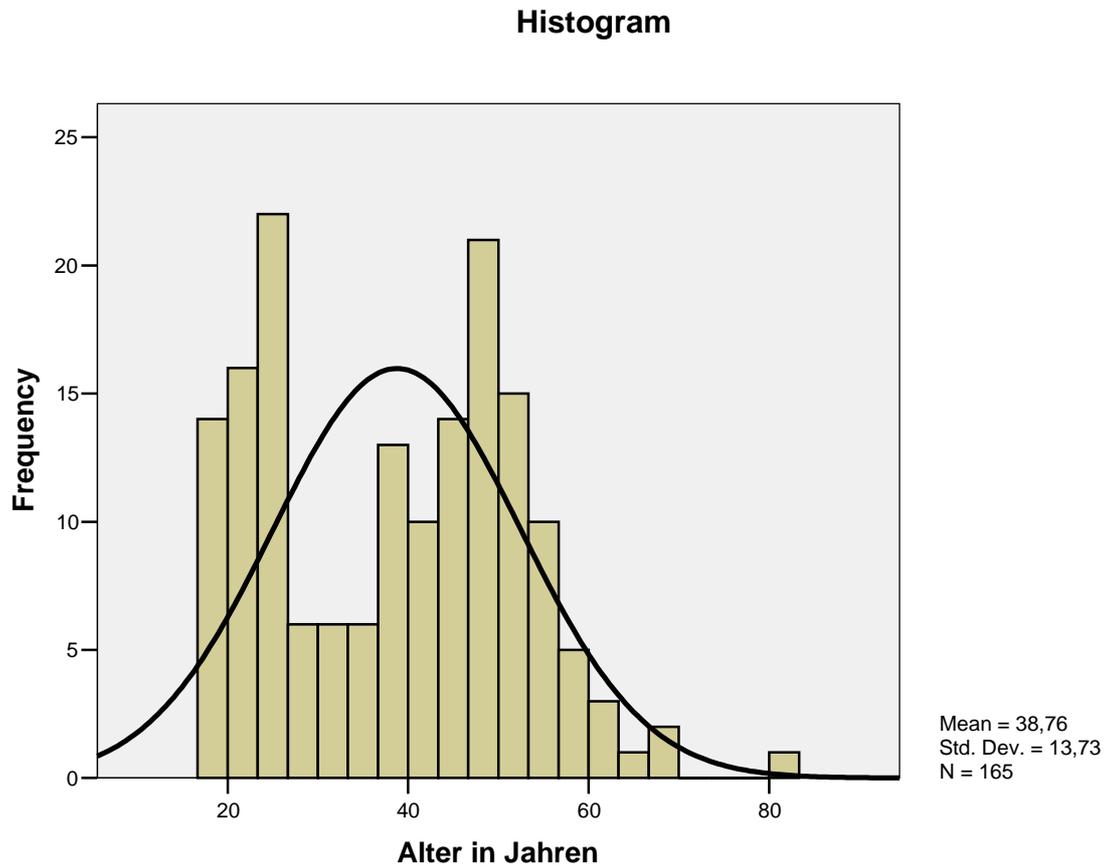


Abb. 1: Altersverteilung

7.3. Wohnort

Von den untersuchten TeilnehmerInnen beanspruchen 123 einen Hauptwohnsitz auf dem Land (74,5 %), während die restlichen 42 in der Stadt sesshaft sind (25,5 %).

7.4. Bildungsgrad

12 Probanden (7,3 %) haben einen Hauptschulabschluss, 63 (38,2 %) gehen einem Lehrberuf nach, 59 (35,8 %) haben eine AHS oder BHS mit Matura absolviert und 30 (18,2 %) besitzen einen Studienabschluss. Ein Teilnehmer gab bei der Untersuchung keinen Bildungsgrad an.

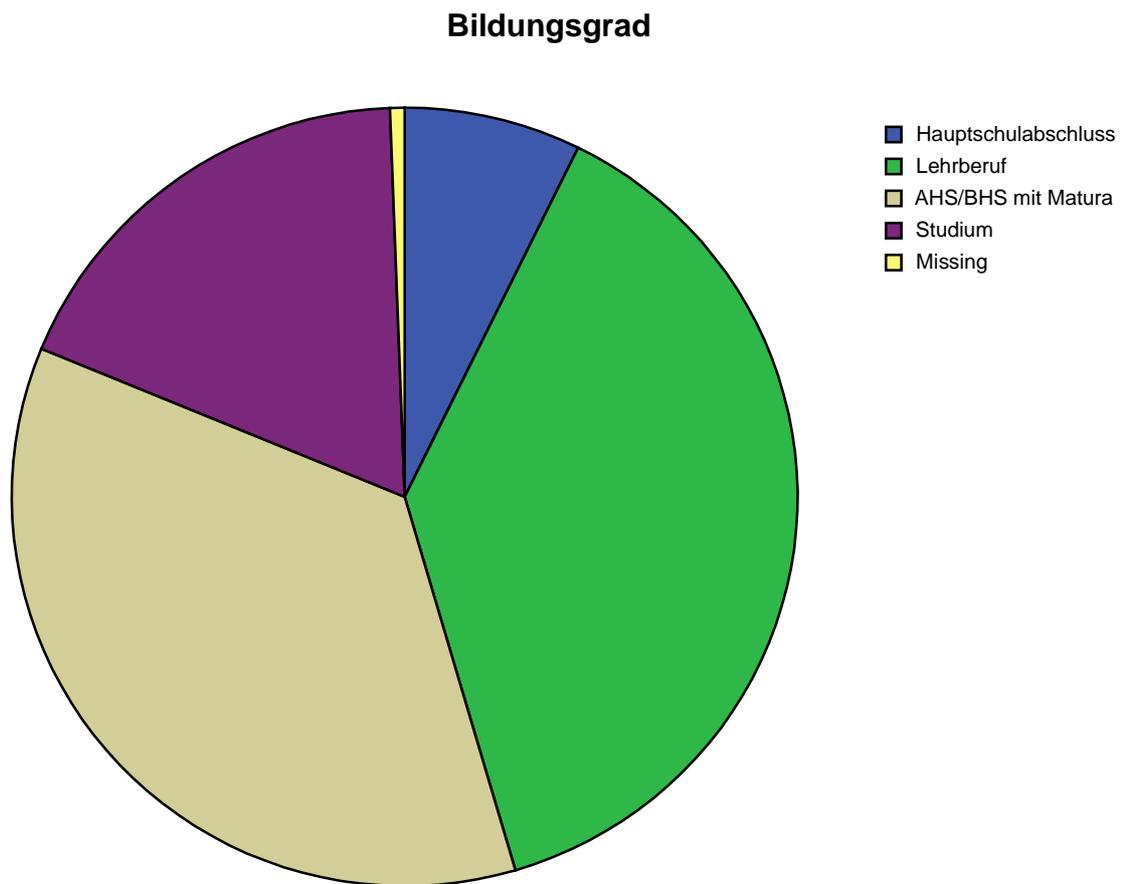


Abb. 2: Verteilung des Bildungsgrades

7.5. Familienstand

Unter den ProbandInnen befinden sich 31 (18,8 %) ledige, 37 (22,4 %) sind in einer Beziehung, 65 (39,4 %) sind verheiratet und 32 (19,4 %) geschieden. Es ist allerdings anzunehmen, dass sich in der untersuchten Stichprobe mehr geschiedene Personen befinden, als die Daten aufzeigen, da die Möglichkeit der Mehrfachantwort zu spät erkannt wurde und sich somit vermutlich jene Leute, die nach Scheidung nun erneut verheiratet sind, in der Untersuchung als verheiratet ausgaben.

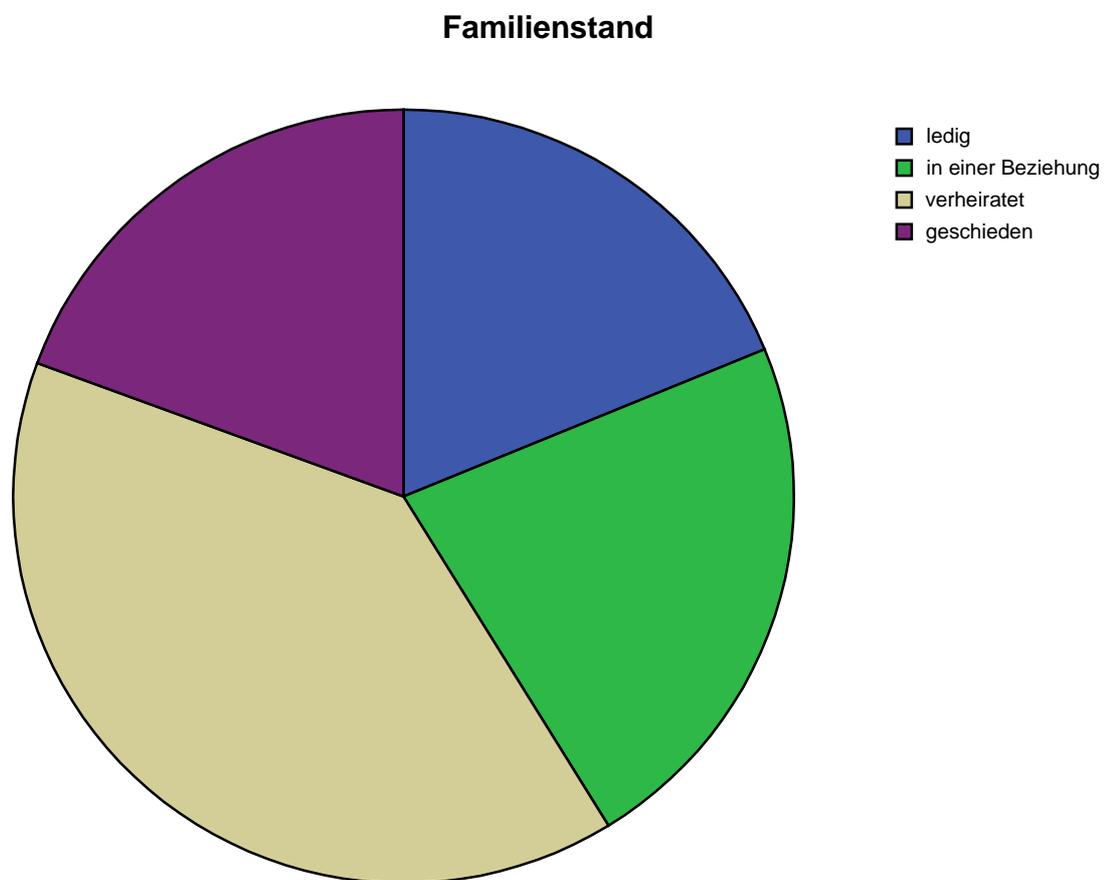


Abb. 3: Verteilung des Familienstandes

7.6. Kindheitserfahrungen und diesbezügliche Befindlichkeit

Von den 165 TeilnehmerInnen wuchsen 19 (11,5 %) bei der Mutter, einer (0,6 %) beim Vater und 137 (83 %) bei beiden Eltern auf. 8 ProbandInnen (4,8 %) wählten die Antwortalternative „Sonstiges“, was beispielsweise mit einer Kindheit bei den Großeltern oder den Wiener Sängerknaben erklärt wurde.

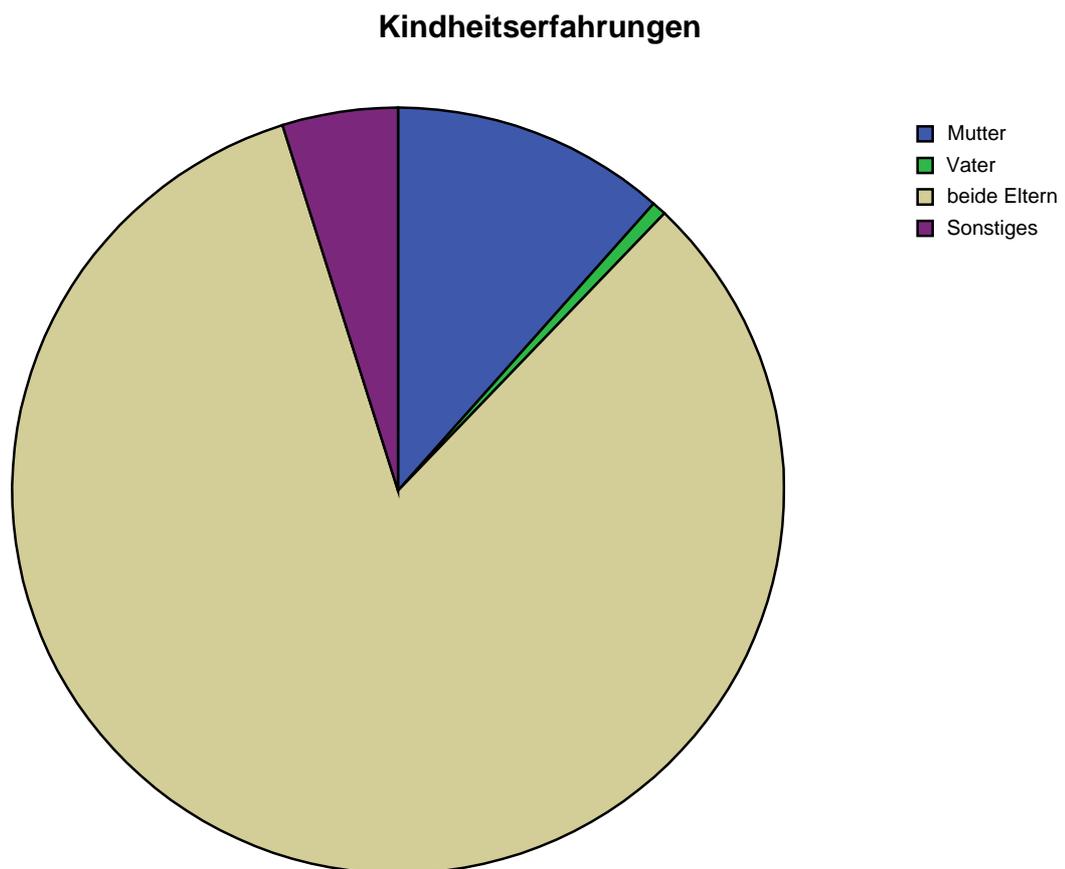


Abb. 4: Verteilung der Kindheitserfahrungen

55,2 % gaben größte und 27,3 % große Zufriedenheit mit den eigenen Erfahrungen an, eine neutrale Einstellung zu den Kindheitserfahrungen wurde von 10,9 % attestiert, 5,5 % waren eher unzufrieden und die restlichen 1,2 % zeigten sich sehr unzufrieden.

8. Erhebungsinstrumente

Den ProbandInnen wurde im Rahmen einer quantitativen Erhebung ein Fragebogen zur Einstellungsmessung vorgegeben. Dieser erfasst anfangs soziodemographische Daten. Erhoben werden das Alter in Jahren, das Geschlecht, der Wohnort, wobei zwischen Stadt und Land unterschieden wird, der Bildungsgrad, bei dem der Proband beziehungsweise die Probandin die Wahl zwischen „Hauptschulabschluss“, „Lehrberuf“, „AHS/BHS mit Matura“ und „Studium“ hat und der Familienstand, der nach „ledig“, „in Beziehung lebend“, „verheiratet“ und „geschieden“ aufgeteilt ist. Außerdem werden die eigenen Kindheitserfahrungen in den Kategorien „nur bei der Mutter“, „nur beim Vater“, „bei beiden Eltern“ aufgewachsen und „Sonstiges“ sowie die diesbezügliche Zufriedenheit erfasst. Anschließend wird mit der Skala „Rollenverständnis“ die Einstellung zu Männer – und Frauenrollen im elterlichen Kontext erfragt. Die folgende Skala „Offenheit für Erfahrungen“ erfasst Offenheit beziehungsweise Lernbereitschaft als Persönlichkeitsdimension. Schlussendlich wird die Einstellung zum Doppelresidenzmodell anhand der Skala „Akzeptanz“ überprüft. Die ProbandInnen waren aufgefordert, ihre Einstellung jeweils durch Ankreuzen auf einer 5 – stufigen Skala (0 = „stimme gar nicht zu“ bis 4 = „stimme sehr zu“) kundzutun.

8.1. Skala „Rollenverständnis“

Zur Bildung dieser Skala wurden aus den insgesamt 82 Items des Elternschaftsfragebogens EFB von Nickel, Grant und Vetter (1990) zur Untersuchung elterlicher Rollenauffassungen und Einstellungen 23 Items nach inhaltlichen Kriterien ausgewählt und in den verwendeten Fragebogen aufgenommen.

8.1.1. Beschreibung der Skalen des EFB

Die Skalen des Elternschaftsfragebogens für Mütter zum Zeitpunkt der sechsten Erhebungswelle lauten „Belastung durch Kinder“, „Wert von Kindern“, „Traditionelle Elternrolle“, „Reproduktiver Wert der Familie“ sowie „Mutterrolle versus Berufsrolle“. „Belastung durch Kinder“ misst, wie sehr Mütter sich durch ihre Kinder eingeschränkt

und belastet fühlen. Inwieweit die Kinder für ihre Mutter eine Sinnerfüllung darstellen erfasst die Skala „Wert von Kindern“. Die Skala „Traditionelle Elternrolle“ erfasst die Zustimmung zur traditionellen Rollenaufteilung zwischen Mann und Frau. Inwiefern Mütter durch Kinder ihr Ansehen in einer Großfamilie heben möchten, überprüft „Reproduktiver Wert der Familie“. Die Skala „Mutterrolle versus Berufsrolle“ schließlich erhebt, ob sich für die Mutter Berufs – und Mutterrolle vereinbaren lassen; niedrige Werte stehen hierbei für eine mögliche Vereinbarung (Rollett und Werneck, 2008).

Die Skalen des Elternschaftsfragebogens für Väter zum Zeitpunkt der sechsten Erhebungswelle lauten „Belastung durch Kinder“, „Funktionaler Wert von Kindern“, „Traditionelle Rollenaufteilung“ und „Emotionaler Wert von Kindern“. „Belastung durch Kinder“ erhebt, inwiefern Väter die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit ihren Kindern als Belastung erleben. „Funktionaler Wert von Kindern“ misst, inwieweit die Kinder zum eigenen Selbstverständnis gehören und als Quelle für soziale Anerkennung dienen. Die Skala „Traditionelle Rollenaufteilung“ erfasst, ob das Verständnis des Vaters für männliche und weibliche Rollenteilung dem traditionellen Muster entspricht. Die bereichernde und sinnstiftende Funktion Kinder zu haben, erhebt schließlich die Skala „Emotionaler Wert von Kindern“ (Rollett und Werneck, 2008).

8.1.2. Gütekriterien

Die ursprüngliche Skala „Traditionelle Elternrolle“ für Mütter zum sechsten Erhebungszeitpunkt weist ein Cronbach´s Alpha von 0.852 auf. Die Skala „Mutterrolle versus Berufsrolle“ wiederum hat ein Cronbach´s Alpha von 0.732.

„Traditionelle Rollenaufteilung“ als eine Skala für Väter ergibt ursprünglich ein Cronbach´s Alpha von 0.88, während die Skala „Belastung durch Kinder“ ein Cronbach´s Alpha von 0.91 aufweist.

8.1.3. Faktoren – und Reliabilitätsanalyse

Der Scree Plot ergab für die Skala Rollenverständnis drei Faktoren. Faktor 1 setzte sich aus den Items 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 zusammen. Durch diese

14 Items ergab sich ein Cronbach's Alpha von 0.842. Faktor 2 bestand ursprünglich aus den sechs Items 5, 7, 13, 15, 19 und 20, Cronbach's Alpha betrug 0.437. Faktor 3 schließlich bestand aus lediglich drei Items, nämlich 4, 6 und 12. Cronbach's Alpha ging hierbei in den Minusbereich von -0.032.

Zur Erhöhung der Reliabilitätskoeffizienten wurde Item 6 von Faktor 3 zu Faktor 2 übersiedelt, was dessen Cronbach's Alpha von 0.437 auf 0.441 erhöhte. Zusätzlich wurde aus inhaltlichen Gründen Item 17 von Faktor 1 zu Faktor 2 hinzugefügt, was dessen Cronbach's Alpha von 0.441 auf 0.546 erhöhte und das Alpha von Faktor 1 von 0.842 auf 0.836 senkte. Die Items 4 und 12 von Faktor 3 wurden schließlich weggelassen, da ihr Hinzufügen die Koeffizienten beider Faktoren gesenkt hätte. Faktor 2 wurde schließlich noch um Item 7 erleichtert, da dies das Alpha auf 0.576 emporhob.

Die endgültigen Faktoren sind somit Faktor 1 „Bedeutung der Mutter“ mit den 13 Items 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 18, 21, 22 und 23 und einem Cronbach's Alpha von 0.836 und Faktor 2 „Gleichberechtigung“ mit den sieben Items 5, 6, 13, 15, 17, 19 und 20 und einem Cronbach's Alpha von 0.576.

Die Items von Faktor 1 lauten inhaltlich wie folgt:

R1: Ich meine, ein Kind kann eher auf seinen Vater als auf seine Mutter verzichten.

R2: Das Essen für das Kind herzurichten und bei den Hausaufgaben zu helfen, macht Müttern mehr Spaß als Vätern.

R3: Kinder benötigen meines Erachtens nach mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung der Mutter, nicht so sehr die des Vaters.

R8: Ich halte es eher für die Aufgabe einer Mutter, dem Kind Geborgenheit zu geben und nicht für die des Vaters.

R9: Ich glaube, dass eher die Mutter das Vorbild für eine Tochter sein sollte als der Vater.

R10: Ich glaube, dass es für die Entwicklung eines Kindes schlecht ist, wenn die Mutter berufstätig ist.

R11: Ich glaube nicht, dass der Vater ein Kind so gut versorgen kann wie die Mutter.

R14: Im Jugendalter braucht das Kind mehr die Nähe zur Mutter als zum Vater.

R16: Meiner Meinung nach ist Baby – und Kinderpflege allein Frauensache.

R18: Erst wenn das Kind im Jugendalter ist, können Väter genauso viel mit dem Kind anfangen wie Mütter.

R21: Ich halte es für eine typisch weibliche Eigenschaft, Kinder umsorgen und pflegen zu wollen.

R22: Ich denke, Männer haben einfach nicht so viel Gespür für die Bedürfnisse eines Kindes.

R23: Solange kleine Kinder da sind, sollte eine Frau nicht außer Haus arbeiten.

Die Items von Faktor 2 lauten inhaltlich:

R5: Ich glaube, Vätern ist es unangenehm, mit ihrem Kind Bekleidung kaufen zu gehen.

R6: Ich glaube, dass eher der Vater das Vorbild für einen Sohn sein sollte als die Mutter.

R13: Ein Kind braucht zärtliche Zuwendung und Wärme gleichermaßen von Vater und Mutter.

R15: Männer müssen den Umgang mit dem eigenen Kind erst lernen.

R17: Meines Erachtens kann ein Vater seinem Kind Werte wie Respekt und Gehorsam viel besser vermitteln als die Mutter.

R19: Hausarbeit und die Versorgung der Kinder sind Arbeiten in einer Familie, die von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen erledigt werden müssen.

R20: Vater und Mutter sind gleich wichtig für das Kind.

8.2. Skala „Offenheit für Erfahrungen“

Diese Skala besteht aus 24 Items, die dem NEO –PI – R nach Ostendorf und Angleitner (2003) entnommen wurden. Dieses Verfahren erfasst in seiner ursprünglichen Form Extraversion/Introversion, Neurotizismus, Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit und

Offenheit für Erfahrungen. Aus der Skala „Offenheit für Erfahrungen“ wurden wiederum drei Subskalen verwendet, nämlich „Handlungen“, „Werte“ und „Ideen“, während auf die übrigen Subskalen „Ästhetik“, „Phantasie“ und „Gefühle“ verzichtet wurde. In dieser Konstellation soll die im Fragebogen verwendete Skala vor allem Vorliebe für Abwechslung, intellektuelle Neugierde und Unabhängigkeit in der Bildung eigener Meinungen erfassen. Menschen mit hohen Werten lassen sich auf neue Ideen ein und sind unkonventionell in ihren Wertorientierungen. Sie scheinen vielfältig interessiert an Theorien und am kulturellen Geschehen, wissenshungrig und bereit, bestehende Normen und Wertvorstellungen kritisch zu hinterfragen. Vor allem im psychologischen Setting neigen ExpertInnen dazu, hohe Ausprägungen der Offenheit als Beleg einer reifen, voll funktionsfähigen und sich selbst verwirklichenden Persönlichkeit anzusehen (Ostendorf & Angleitner, 2003).

8.2.1. Beschreibung der Subskala Offenheit für Handlungen

Dies kennzeichnet die Bereitschaft auf der Verhaltensebene, neue Aktivitäten auszuprobieren oder sich in verschiedensten Hobbys zu engagieren. Man mag es beispielsweise, neue Plätze aufzusuchen oder ungewöhnliche Speisen zu essen.

8.2.2. Beschreibung der Subskala Offenheit für Ideen

Diese Art der Offenheit kennzeichnet intellektuelle Wissbegierde. Intellektuelle Interessen werden aktiv verfolgt und auch unkonventionelle Ideen in Betracht gezogen. Personen mit hohen Werten mögen beispielsweise anspruchsvolle Denksportaufgaben und philosophische Diskussionen.

8.2.3. Beschreibung der Subskala Offenheit für Werte

Dies kennzeichnet die Bereitschaft zur kritischen Hinterfragung allgemein gültiger religiöser, politischer oder sozialer Normen und Werte (Ostendorf & Angleitner, 2003).

8.2.4. Gütekriterien

Die Retest – Reliabilität nach einem Monat für die Subskala „Offenheit für Handlungen“ beträgt 0.77, die der Subskala „Offenheit für Ideen“ 0.88. Die Subskala „Offenheit für Werte“ weist eine Retest – Reliabilität von 0.75 auf.

Generell zeigen die Hauptskalen des NEO – PI – R sehr gute und über die Stichproben hinweg einheitliche Interne Konsistenzen, die im Durchschnitt 0.90 betragen.

Die Konvergenz der Hauptskalen kann durchwegs als befriedigend angesehen werden. Zieht man die Korrelationen zwischen der Selbst – und der Fremdbeurteilungsform als Kriterium heran, ergibt sich für die Subskala „Offenheit für Handlungen“ eine konvergente Validität von 0.50, für „Offenheit für Ideen“ ebenfalls 0.50 und für „Offenheit für Werte“ 0.40.

8.2.5. Anpassung der Items

Um die Verständlichkeit aller verwendeten Items für die ProbandInnen zu sichern, wurden aus der Skala „Offenheit für Erfahrungen“ drei Items geringfügig verändert. Eine Veränderung betrifft das Item „Ich glaube, dass wir bei ethischen Entscheidungen auf die Ansichten unserer religiösen Autoritäten achten sollten“, das in „Ich glaube, dass wir bei ethischen Entscheidungen auf die Ansicht unserer religiösen Vorbilder achten sollten“ umformuliert wurde.

Weiters wurde das Item „Ich bin ziemlich eingefahren in meinen Bahnen“ im Sinne von „Ich bin ziemlich eingefahren in meinen routinemäßigen Bahnen“ verändert. Zu guter Letzt wurde aus dem Item „Ich glaube, dass die anderen Wertvorstellungen in fremden Gesellschaften für die Menschen dort richtig sein können“ alternativ „Ich glaube, dass andere Wertvorstellungen in fremden Gesellschaften für die Menschen dort richtig sein können“. Es wurde darauf geachtet die Veränderungen so minimal wie möglich zu halten und nur Items umzugestalten, bei denen es aufgrund von Anregungen der zehn ProbandInnen in der durchgeführten Pilotstudie unbedingt notwendig erschien.

8.2.6. Faktoren – und Reliabilitätsanalyse

Der Scree Plot wies auf eine 2 – Faktoren – Lösung hin. Faktor 1 bestand aus neun Items, nämlich 2, 4, 8, 10, 12, 14, 18, 20 und 23, was ein Cronbach's Alpha von 0.792 nach sich zog. Faktor 2 wiederum setzte sich aus den 15 Items 1, 3, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 22 und 24 zusammen, was ein Alpha von 0.611 ergab.

Zur Erhöhung der Reliabilitätskoeffizienten wurde Item 6 von Faktor 2 zu Faktor 1 übersiedelt, was dessen Alpha von 0.792 auf 0.795 erhöhte. Die Entfernung von Item 16 von Faktor 2 führte wiederum zu einer Koeffizientenerhöhung von 0.611 zu 0.632, sodass es schließlich gänzlich weggelassen wurde, was gemeinsam mit dem Übersiedeln von Item 6 von Faktor 2 zu Faktor 1 zu einem erhöhten Cronbach's Alpha von 0.649 führte. Schließlich wurden noch die Items 1 und 19 von Faktor 2 getilgt, was das Alpha auf 0.665 emporhob.

In der endgültigen Lösung besteht Faktor 1 „Aufgeschlossenheit“ aus den zehn Items 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 18, 20 und 23 mit einem Cronbach's Alpha von 0.795 und Faktor 2 „Unaufgeschlossenheit“ setzt sich aus den elf Items 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 21, 22 und 24 mit einem Alpha von 0.665 zusammen.

Faktor 1 besteht inhaltlich aus folgenden Items:

O2: Ich habe oft Spaß daran, mit Theorien und abstrakten Ideen zu spielen.

O4: Ich finde es interessant, ganz neue Freizeitbeschäftigungen zu erlernen und zu entwickeln.

O6: Ich meine, dass sich die Gesetze und die Sozialpolitik ändern sollten, um den Bedürfnissen der sich ändernden Welt Rechnung zu tragen.

O8: Ich löse gerne Probleme oder knifflige Aufgaben.

O10: Ich probiere oft neue und fremde Speisen aus.

O12: Ich glaube, dass andere Wertvorstellungen in fremden Gesellschaften für die Menschen dort richtig sein können.

O14: Ich löse gerne Denksportaufgaben.

O18: Ich bin aufgeschlossen und tolerant für die Lebensgewohnheiten anderer Menschen.

O20: Ich bin sehr wissbegierig.

O23: Ich habe vielfältige intellektuelle Interessen.

Die Items von Faktor 2 lauten inhaltlich wie folgt:

O3: Ich glaube, dass es Schüler oft nur verwirrt und irreführt, wenn man sie Rednern zuhören lässt, die kontroverse Standpunkte vertreten.

O5: Ich finde philosophische Diskussionen langweilig.

O7: Ich bin ziemlich eingefahren in meinen routinemäßigen Bahnen.

O9: Ich glaube, dass wir bei ethischen Entscheidungen auf die Ansichten unserer religiösen Vorbilder achten sollten.

O11: Manchmal verliere ich das Interesse, wenn Leute über sehr abstrakte, theoretische Dinge reden.

O13: Ich ziehe es vor, meine Zeit in vertrauter und bekannter Umgebung zu verbringen.

O15: Ich glaube, dass die Treue zu den eigenen Idealen und Prinzipien wichtiger ist als „Aufgeschlossenheit“.

O17: Ich habe wenig Interesse, über die Natur des Universums oder die Lage der Menschheit zu spekulieren.

O21: Wenn Leute im Alter von etwa 25 Jahren noch keine feste Meinung haben, dann stimmt mit ihnen etwas nicht.

O22: Wenn ich irgendwo hinfahre, nehme ich stets eine bewährte Route.

O24: Ich glaube, dass die „neue Moral“ der Freizügigkeit überhaupt keine Moral ist.

8.3. Skala „Akzeptanz“

Die Skala Akzeptanz, die die Grundlage für die Überprüfung der Hypothesen bildet, besteht aus 27 selbst erstellten Items. In Zusammenarbeit mit einem Vertreter des

Forums www.doppelresidenz.at und Herrn Prof. Dr. Harald Werneck wurden die Items nach reiflicher Informationssammlung auf Grundlage der wichtigsten Aspekte der Doppelresidenz in Hinblick auf die Akzeptanz des Modells kreiert.

8.3.1. Faktoren – und Reliabilitätsanalyse

Der Scree Plot ergab drei Faktoren. Faktor 1 setzte sich aus den neun Items 5, 10, 12, 15, 19, 21, 22, 26 und 27 mit einem Cronbach's Alpha von 0.856 zusammen, während Faktor 2 aus den elf Items 1, 3, 4, 6, 7, 9, 16, 27, 20, 24 und 25 mit einem Alpha von 0.602 bestand. Faktor 3 wiederum ergab sich aus den sieben Items 2, 8, 11, 13, 14, 18 und 23 mit einem Alpha von 0.512.

Faktor 3 wurde aufgeteilt. Die Reliabilitätskoeffizienten wurden durch das Hinzufügen der Items 14 und 18 von Faktor 3 zu Faktor 1, dessen Alpha somit von 0.856 auf 0.865 stieg, und das Hinzufügen der Items 2, 8, 11, 13 und 23 von Faktor 3 zu Faktor 2, dessen Alpha von 0.602 auf 0.727 stieg, erhöht.

Die vorläufigen Faktoren waren somit Faktor 1 mit den elf Items 5, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 26 und 27 und einem Cronbach's Alpha von 0.865 und Faktor 2 mit den insgesamt 16 Items 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 16, 17, 20, 23, 24 und 25 mit einem Alpha von 0.727.

Schlussendlich wurden aufgrund inhaltlicher Unstimmigkeiten jedoch die Faktoren aufgelöst und eine Reliabilitätsanalyse über alle 27 Items hinweg berechnet, was ein Alpha von 0.865 ergab. Item 7 wurde aufgrund eingeschränkter Aussagekräftigkeit schließlich eliminiert, was das Alpha auf 0.868 erhöhte.

Die übriggebliebenen 26 Items lauten inhaltlich wie folgt:

A1: Kinder können nur glücklich aufwachsen, wenn sie mit Mutter und Vater groß werden.

A2: Kinder brauchen für ein zufriedenes Aufwachsen nicht unbedingt beide Eltern.

A3: Kinder brauchen für ihr seelisches Gleichgewicht die Gewissheit, dass sie an einem einzigen, fixen Ort zu Hause sind.

A4: Kinder, die nach dem Doppelresidenzmodell leben, fühlen sich innerlich zwischen Mutter und Vater hin – und hergerissen

A5: Für Kinder ist es wichtiger, beide Eltern im Alltag erleben zu können, als einen fixen Wohnort zu haben.

A6: Kindern, die entweder ohne Mutter oder ohne Vater aufwachsen, mangelt es an Selbstwert und psychischer Stabilität.

A8: Kinder, die nur bei einem Elternteil aufwachsen, können die gleiche Betreuungsvielfalt genießen wie Kinder, die mit beiden Eltern aufwachsen.

A9: Das Fehlen des zweiten Elternteils hat nachteilige Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.

A10: Das Doppelresidenzmodell kann helfen, die Beziehung zwischen den geschiedenen Partnern stabil zu halten und zu fördern.

A11: Ich stelle es mir schwierig vor, das Doppelresidenzmodell im Alltag umzusetzen.

A12: Ich denke, dass das Doppelresidenzmodell das Verantwortungsbewusstsein seitens beider Eltern für das Kind fördert.

A13: Meiner Meinung nach können Kinder, die einen Elternteil nur jedes zweite Wochenende sehen, diesen trotzdem als Alltags – Bezugsperson betrachten.

A14: In Zukunft sollten Väter nach Scheidung stärker in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder involviert werden.

A15: Das Doppelresidenzmodell kann dazu beitragen, Gewissens – bzw. Loyalitätskonflikte von Scheidungskindern zu vermindern.

A16: In potentiellen Konfliktzeiten (wie z.B. der Pubertät) ist es auch nach Scheidung für das Kind unerlässlich, einen zweiten hauptverantwortlichen Elternteil zu haben.

A17: Der ständige Wechsel zwischen zwei Wohnsitzen widerspricht dem Wohlergehen des Kindes.

A18: Das Doppelresidenzmodell ermöglicht beiden Eltern Gleichberechtigung bezüglich Karriere, Freizeit und neuen Partnerschaften.

A19: Es ist gut, wenn das Doppelresidenzmodell in Österreich gesetzlich legitimiert wird.

A20: Ich glaube, die Beziehungsqualität des Kindes zum wegziehenden Elternteil leidet unter dessen Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt.

A21: Nach Scheidung ist eine unvermindert gute Beziehung zum Kind praktisch nur durch die Doppelresidenz möglich.

A22: Das Doppelresidenzmodell erleichtert Müttern das „Loslassen“ und ermutigt Väter, sich mehr für ihre Kinder zu engagieren.

A23: Das Doppelresidenzmodell birgt ein beträchtliches Konfliktpotential, da es viel an Kooperation und Einigung zwischen den geschiedenen Partnern bedarf.

A24: Nach Scheidung sollte zwecks klarer Strukturierung nur ein Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind tragen.

A25: Auch wenn das Kind einen Elternteil nur jedes zweite Wochenende sieht, können beide Eltern in gleichem Ausmaß Verantwortung und Vorbildfunktion innehaben.

A26: Das Doppelresidenzmodell entspricht dem Wohl des Scheidungskindes mehr als die derzeitige österreichische Regelung mit nur einem Hauptwohnsitz.

A27: Ich hätte mir im Falle der Scheidung meiner Eltern die Möglichkeit der Doppelresidenz für meine eigene Kindheit gewünscht.

9. Statistische Auswertung

Die statistische Auswertung der mittels Fragebogen erhobenen Daten erfolgte mit der Statistik – Software SPSS 13.0. Nach Eingabe der Rohwerte wurden die zur korrekten Verrechnung nötigen Rekodierungen vorgenommen.

In der Skala „Rollenverständnis“ wurden die Items 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 rekodiert. In der Skala „Offenheit“ waren es die Items 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 22 und 24. In der Skala „Akzeptanz“ schließlich wurden die Items 2, 3, 4, 8, 11, 13, 17, 23, 24 und 25 rekodiert.

Es wurden die für die Berechnung der Ergebnisse notwendigen Mittelwerte gebildet, nämlich der Mittelwert aller Items, die den Akzeptanz – Faktor ausmachen, sowie die Mittelwerte für die beiden Offenheits – und die beiden Rollenverständnis – Faktoren.

Die Voraussetzungen für parametrische Verfahren wurden geprüft und waren in jeder Hinsicht gegeben.

9.1. Hat das Alter Einfluss auf die Akzeptanz?

Die deskriptiven Statistiken zeigen folgendes Bild:

Tab. 1a: deskriptive Statistiken des Alters und der Akzeptanz

Descriptive Statistics			
	Mean	Std. Deviation	N
A_Mean	2,12150	,535029	165
Alter in Jahren	38,76	13,730	165

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt: 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Die ProbandInnen haben ein mittleres Alter von 38,76 Jahren und zeigen einen mittleren Akzeptanzwert von lediglich 2,12, was im Fragebogen nur wenig über der Antwortkategorie „neutrale Einstellung“ anzusiedeln ist.

Zur Beantwortung der Frage, ob das Alter einen Einfluss auf die Akzeptanz hat, wurde eine lineare Regression durchgeführt. Die Ergebnisse sind wie folgt:

Tab. 1b: Regression Alter/Akzeptanz

Model Summary ^b				
Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	,201 ^a	,041	,035	,525671

a. Predictors: (Constant), Alter in Jahren

b. Dependent Variable: A_Mean

Tab. 1c: Regression Alter/Akzeptanz (2)

ANOVA^b

Model		Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.
1	Regression	1,904	1	1,904	6,891	,009 ^a
	Residual	45,042	163	,276		
	Total	46,946	164			

a. Predictors: (Constant), Alter in Jahren

b. Dependent Variable: A_Mean

Der ermittelte F – Wert liegt bei 6.891, was bei einseitiger Testung mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.005 als signifikantes Ergebnis gilt. Die Nullhypothese kann verworfen und die Alternativhypothese angenommen werden, allerdings in umgekehrter Richtung als ursprünglich erwartet. Das Alter erklärt 3,5 % der Varianz der Akzeptanz. Je älter der Proband beziehungsweise die Probandin ist, desto mehr Akzeptanz besteht für das Doppelresidenzmodell.

Um zu ermitteln, welche Altersgruppen sich signifikant voneinander unterscheiden, wurde zusätzlich eine Varianzanalyse durchgeführt.

Tab. 1d: deskriptive Statistiken des Alters nach Gruppen und der Akzeptanz

Descriptives

A_Mean

	N	Mean	Std. Deviation	Std. Error	95% Confidence Interval for Mean		Minimum	Maximum
					Lower Bound	Upper Bound		
18-29	56	2,02961	,480530	,064214	1,90092	2,15829	,769	3,385
30-39	23	2,04321	,543327	,113291	1,80826	2,27816	,654	2,846
40-49	41	2,08657	,549700	,085849	1,91306	2,26007	,462	3,731
50-59	38	2,35628	,533740	,086584	2,18084	2,53171	1,615	3,577
60 und älter	7	2,04396	,622328	,235218	1,46840	2,61951	1,192	2,923
Total	165	2,12150	,535029	,041652	2,03925	2,20374	,462	3,731

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:

0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Die deskriptiven Statistiken zeigen, dass 50 – 59jährige Personen mit einem mittleren Wert von 2.356 den höchsten Akzeptanzscore erreichen. Am niedrigsten wird die Doppelresidenz von 18 – 29jährigen Personen mit einem Mittelwert von 2.029 bewertet.

Tab. 1e: Varianzanalyse Alter/Akzeptanz

ANOVA

A_Mean					
	Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.
Between Groups	2,801	4	,700	2,538	,042
Within Groups	44,146	160	,276		
Total	46,946	164			

Mit einem F – Wert von 2.538 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.021 bei einseitiger Testung unterscheiden sich die Gruppen signifikant voneinander. Tukey's HSD Post – hoc – Test verdeutlicht, wo genau die Unterschiede zwischen den Gruppen liegen: die 18 – 29jährigen, so gesehen die jüngste Gruppe, unterscheiden sich signifikant von den 50 – 59jährigen.

Tab. 1f: Post – hoc – Test Alter/Akzeptanz

Multiple Comparisons

Dependent Variable: A_Mean

	(I) Alter_Codiert	(J) Alter_Codiert	Mean Difference (I-J)	Std. Error	Sig.	95% Confidence Interval	
						Lower Bound	Upper Bound
Tukey HSD	18-29	30-39	-,013605	,130089	1,000	-,37254	,34533
		40-49	-,056961	,107965	,984	-,35485	,24093
		50-59	-,326670*	,110398	,029	-,63127	-,02207
		60 und älter	-,014351	,210577	1,000	-,59536	,56666
	30-39	18-29	,013605	,130089	1,000	-,34533	,37254
		40-49	-,043356	,136841	,998	-,42092	,33421
		50-59	-,313065	,138769	,165	-,69595	,06982
		60 und älter	-,000745	,226741	1,000	-,62636	,62486
	40-49	18-29	,056961	,107965	,984	-,24093	,35485
		30-39	,043356	,136841	,998	-,33421	,42092
		50-59	-,269709	,118280	,157	-,59606	,05664
		60 und älter	,042611	,214814	1,000	-,55009	,63531
	50-59	18-29	,326670*	,110398	,029	,02207	,63127
		30-39	,313065	,138769	,165	-,06982	,69595
		40-49	,269709	,118280	,157	-,05664	,59606
		60 und älter	,312319	,216047	,599	-,28378	,90842
60 und älter	18-29	,014351	,210577	1,000	-,56666	,59536	
	30-39	,000745	,226741	1,000	-,62486	,62636	
	40-49	-,042611	,214814	1,000	-,63531	,55009	
	50-59	-,312319	,216047	,599	-,90842	,28378	

*. The mean difference is significant at the .05 level.

9.2. Hat das Geschlecht Einfluss auf die Akzeptanz?

Um feststellen zu können, ob Männer und Frauen sich bezüglich ihrer Akzeptanz unterscheiden, wurde ein T – Test gerechnet.

Tab. 2a: deskriptive Statistiken von Geschlecht und Akzeptanz

Group Statistics

	Geschlecht	N	Mean	Std. Deviation	Std. Error Mean
A_Mean	m	63	2,26867	,523730	,065984
	w	102	2,03060	,524003	,051884

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Es ist zu sehen, dass Männer mit einem Mittelwert von 2.269 mehr Akzeptanz zeigen als Frauen mit einem Mittelwert von 2.031.

Tab. 2b: T – Test Geschlecht/Akzeptanz

		Independent Samples Test								
		Levene's Test for Equality of Variances		t-test for Equality of Means						
		F	Sig.	t	df	Sig. (2-tailed)	Mean Difference	Std. Error Difference	95% Confidence Interval of the Difference	
									Lower	Upper
A_Mean	Equal variances assumed	,035	,852	2,836	163	,005	,238071	,083950	,07230	,40384
	Equal variances not assumed			2,836	131,5	,005	,238071	,083939	,07203	,40412

Der T – Test weist bei einseitiger Testung schließlich mit einem t – Wert von 2.836 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.003 (df = 163) nach, dass es sich hierbei um einen signifikanten Unterschied handelt. Die Fragestellung kann somit dahingehend beantwortet werden, dass Männer mehr Akzeptanz für das Modell zeigen als Frauen. Die Nullhypothese kann demnach verworfen und die Alternativhypothese als gültig angenommen werden.

9.3. Hat der Wohnort Einfluss auf die Akzeptanz?

Dieselbe Prozedur wurde zur Untersuchung des Effektes des Wohnortes vorgenommen. Der T – Test zeigt hier folgendes Bild:

Tab. 3a: deskriptive Statistiken des Wohnorts und der Akzeptanz

		Group Statistics			
Wohnort		N	Mean	Std. Deviation	Std. Error Mean
A_Mean	Stadt	42	2,21429	,605284	,093397
	Land	123	2,08981	,507645	,045773

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt: 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Menschen, die in der Stadt leben, zeigen mit einem Mittelwert von 2.214 höhere Akzeptanz als Menschen, die auf dem Land leben mit 2.089.

Tab. 3b: T – Test Wohnort/Akzeptanz

		Independent Samples Test								
		Levene's Test for Equality of Variances		t-test for Equality of Means						
		F	Sig.	t	df	Sig. (2-tailed)	Mean Difference	Std. Error Difference	95% Confidence Interval of the Difference	
									Lower	Upper
A_Mean	Equal variances assumed	1,657	,200	1,305	163	,194	,124472	,095415	-,0639	312880
	Equal variances not assumed			1,197	61,9	,236	,124472	,104011	-,0835	332395

Der T – Test allerdings beurteilt bei einseitiger Testung diese Differenz mit einem t – Wert von 1.305 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.097 (df = 163) als nicht signifikant. Die Nullhypothese wird beibehalten und es kann geschlussfolgert werden, dass sich Stadt – und Landbewohner hinsichtlich ihrer Akzeptanz nicht signifikant unterscheiden.

9.4. Hat der Bildungsstand Einfluss auf die Akzeptanz?

Um den Einfluss des Bildungsstandes zu untersuchen, sollte anfangs eine einfache Varianzanalyse durchgeführt werden. Allerdings fielen nur zwölf der ProbandInnen in die Kategorie „Hauptschulabschluss“.

Tab. 4a: Häufigkeiten der Bildungsgrade

		Bildungsgrad			
		Frequency	Percent	Valid Percent	Cumulative Percent
Valid	Hauptschulabschluss	12	7,3	7,3	7,3
	Lehrberuf	63	38,2	38,4	45,7
	AHS/BHS mit Matura	59	35,8	36,0	81,7
	Studium	30	18,2	18,3	100,0
	Total	164	99,4	100,0	
Missing	System	1	,6		
Total		165	100,0		

Deshalb wurde die Variable neu in „Matura“ und „keine Matura“ aufgeteilt, um homogenere Vergleichsgruppen zu schaffen. Mit diesen Werten wurde schließlich ein T – Test gerechnet, um die folgenden neu aufgestellten Hypothesen zu überprüfen:

H0: Es gibt keinen Unterschied zwischen Menschen mit Matura und ohne Matura bezüglich der Akzeptanz.

H1: Menschen mit Matura zeigen mehr Akzeptanz als Menschen ohne Matura.

Tab. 4b: deskriptive Statistiken von Bildungsgrad und Akzeptanz

Group Statistics					
Bildung nach Matura		N	Mean	Std. Deviation	Std. Error Mean
A_Mean	keine Matura	75	2,12937	,490265	,056611
	Matura	89	2,10585	,568995	,060313

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Auf den ersten Blick ist zu sehen, dass sich die Gruppen bezüglich ihrer Mittelwerte kaum unterscheiden. Der T – Test räumt schließlich jeden Zweifel aus:

Tab. 4c: T – Test Bildungsgrad/Akzeptanz

Independent Samples Test										
		Levene's Test for Equality of Variances		t-test for Equality of Means						
		F	Sig.	t	df	Sig. (2-tailed)	Mean Difference	Std. Error Difference	95% Confidence Interval of the Difference	
A_Mean									Lower	Upper
	Equal variances assumed	1,803	,181	,281	162	,779	,023521	,083776	,141914	,188955
	Equal variances not assumed			,284	161,91	,777	,023521	,082719	,139827	,186869

Mit einem t – Wert von 0.281 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.389 (df = 162) bei einseitiger Testung kann der geringfügige Unterschied zwischen den Gruppen als nicht signifikant angenommen werden. Folglich unterscheiden sich Menschen mit und

ohne Matura nicht in ihrer Akzeptanz für das Doppelresidenzmodell. Die Nullhypothese wird beibehalten.

9.5. Hat der aktuelle Familienstand Einfluss auf die Akzeptanz?

Eventuelle Effekte des Familienstandes auf die Akzeptanz wurden mit einer einfachen Varianzanalyse überprüft.

Tab. 5a: deskriptive Statistiken von Familienstand und Akzeptanz

Descriptives

A_Mean

	N	Mean	Std. Deviation	Std. Error	95% Confidence Interval for Mean		Minimum	Maximum
					Lower Bound	Upper Bound		
ledig	31	1,96787	,554155	,099529	1,76461	2,17114	,462	3,385
Beziehung	37	2,13514	,505689	,083135	1,96653	2,30374	,769	3,231
verheiratet	65	2,11600	,474626	,058870	1,99839	2,23361	,654	3,577
geschieden	32	2,26572	,640163	,113166	2,03492	2,49652	,577	3,731
Total	165	2,12150	,535029	,041652	2,03925	2,20374	,462	3,731

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Die Tabelle mit den deskriptiven Statistiken zeigt, dass ledige den niedrigsten Mittelwert aufweisen. Mit 1.968 liegt er sogar knapp unterhalb der neutralen Einstellung. Den höchsten Wert zeigen geschiedene Personen mit 2.266, was jedoch auch nur knapp über dem neutralen Level anzusiedeln ist.

Tab. 5b: Varianzanalyse Familienstand/Akzeptanz

ANOVA

A_Mean

	Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.
Between Groups	1,406	3	,469	1,657	,178
Within Groups	45,540	161	,283		
Total	46,946	164			

Die Varianzanalyse zeigt schließlich mit einem F – Wert von 1.657 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.089 bei einseitiger Testung, dass sich die Gruppen nicht signifikant voneinander unterscheiden und die Nullhypothese beibehalten werden muss.

Zusätzlich wurden noch die geschiedenen Personen mit allen anderen verglichen. Die deskriptiven Statistiken zeigen folgendes Bild:

Tab. 5c: deskriptive Statistiken von neu gruppiertem Familienstand und Akzeptanz

Group Statistics					
	Familienstand_ geschieden vs. andere	N	Mean	Std. Deviation	Std. Error Mean
A_Mean	nicht geschieden	133	2,08680	,503143	,043628
	geschieden	32	2,26572	,640163	,113166

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Anhand der Tabelle ist zu erkennen, dass geschiedene Personen mit einem Score von 2,266 einen höheren Akzeptanzmittelwert aufweisen als nicht geschiedene mit einem Score von 2,087.

Die anhand dieser Werte neu aufgestellten Hypothesen lauten:

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen geschiedenen und nicht geschiedenen Personen.

H1: Geschiedene Personen zeigen mehr Akzeptanz für das Modell als nicht geschiedene Personen.

Der T – Test schließlich belegt, dass anhand dieser Gruppenneuordnung bei einseitiger Testung mit einem t – Wert von -1.708 bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.045 (df = 163) der Mittelwertsunterschied signifikant ist.

Tab. 5d: T – Test Familienstand/Akzeptanz

		Levene's Test for Equality of Variances		t-test for Equality of Means						
		F	Sig.	t	df	Sig. (2-tailed)	Mean Difference	Std. Error Difference	95% Confidence Interval of the Difference	
									Lower	Upper
A_Mean	Equal variances assumed	1,254	,264	-1,708	163	,089	-,178924	,104735	-,38574	,027889
	Equal variances not assumed			-1,475	40,69	,148	-,178924	,121284	-,42392	,066072

Geschiedene Menschen unterscheiden sich somit in ihrer Akzeptanz signifikant von ledigen, in Beziehung lebenden und verheirateten Menschen, die Alternativhypothese kann angenommen werden.

9.6. *Haben die Kindheitserfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?*

Ursprünglich sollte hierzu eine einfache Varianzanalyse durchgeführt werden. Allerdings kreuzte nur ein Proband an, nur beim Vater aufgewachsen zu sein, und lediglich acht entschieden sich für die Möglichkeit „Sonstiges“.

Tab. 6a: Häufigkeiten der Kindheitserfahrungen

		Kindheitserfahrungen			
		Frequency	Percent	Valid Percent	Cumulative Percent
Valid	Mutter	19	11,5	11,5	11,5
	Vater	1	,6	,6	12,1
	beide Eltern	137	83,0	83,0	95,2
	Sonstiges	8	4,8	4,8	100,0
	Total	165	100,0	100,0	

Aus diesem Grund wurden die Gruppen „Vater“ und „Sonstiges“ weggelassen und mit den verbleibenden Gruppen ein T – Test durchgeführt, um die neuen Hypothesen zu überprüfen:

H0: Es gibt keinen Unterschied in der Akzeptanz zwischen Menschen, die bei der Mutter aufgewachsen sind, und jenen, die bei beiden Eltern aufgewachsen sind.

H1: Menschen, die bei beiden Eltern aufgewachsen sind, zeigen mehr Akzeptanz als jene, die nur bei der Mutter aufgewachsen sind.

Tab. 6b: deskriptive Statistiken von Kindheitserfahrungen und Akzeptanz

Group Statistics					
	Kindheitserfahrungen	N	Mean	Std. Deviation	Std. Error Mean
A_Mean	Mutter	19	2,10121	,501348	,115017
	beide Eltern	137	2,12275	,540142	,046147

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Die Tabelle zeigt, dass sich die Mittelwerte der beiden zu vergleichenden Gruppen mit Werten von 2,101 und 2,123 kaum unterscheiden.

Tab. 6c: T – Test Kindheitserfahrungen/Akzeptanz

Independent Samples Test										
		Levene's Test for Equality of Variances		t-test for Equality of Means						
		F	Sig.	t	df	Sig. (2-tailed)	Mean Difference	Std. Error Difference	95% Confidence Interval of the Difference	
									Lower	Upper
A_Mean	Equal variances assumed	,119	,731	-,164	154	,870	-,021533	,131156	-,28063	,237566
	Equal variances not assumed			-,174	24,179	,864	-,021533	,123929	-,27721	,234145

Abgesehen davon, dass die Gruppengrößen sehr unterschiedlich sind, zeigt der T – Test bei einseitiger Testung mit einem t – Wert von -0.164 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.435 (df = 154) kein signifikantes Ergebnis. Die

Kindheitserfahrungen haben also keinen Einfluss auf die Akzeptanz der Doppelresidenz, die Hypothese ist insgesamt nicht haltbar.

9.7. Hat das Rollenverständnis Einfluss auf die Akzeptanz?

Um den Einfluss des Rollenverständnisses auf die Akzeptanz zu ermitteln, wurde aufgrund der zwei Faktoren eine multiple Regression durchgeführt.

Tab. 7a: deskriptive Statistiken des Rollenverständnisses und der Akzeptanz

Descriptive Statistics			
	Mean	Std. Deviation	N
A_Mean	2,12150	,535029	165
R1_Mean	2,59285	,691157	165
R2_Mean	2,85527	,531019	165

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Die deskriptiven Statistiken zeigen, dass die Mittelwerte für beide Rollenverständnisfaktoren über dem durchschnittlichen Akzeptanzwert liegen.

Der Wert 2.593 des ersten Faktors steht für die Wichtigkeit der Mutter, während der Wert des zweiten Faktors Gleichberechtigung/Wichtigkeit des Vaters mit 2.855 sogar noch höher ausgeprägt ist.

Tab. 7b: Regression Rollenverständnis/Akzeptanz

Model Summary				
Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	,139 ^a	,019	,007	,533070

a. Predictors: (Constant), R2_Mean, R1_Mean

Tab. 7c: Regression Rollenverständnis/Akzeptanz (2)

ANOVA^b

Model		Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.
1	Regression	,911	2	,456	1,604	,204 ^a
	Residual	46,035	162	,284		
	Total	46,946	164			

a. Predictors: (Constant), R2_Mean, R1_Mean

b. Dependent Variable: A_Mean

Der ermittelte F – Wert von 1.604 mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.102 bei einseitiger Testung besagt, dass kein Effekt des Rollenverständnisses auf die Akzeptanz angenommen werden kann. Die Nullhypothese wird aufgrund des nicht signifikanten Ergebnisses somit beibehalten.

9.8. Hat die Offenheit für Erfahrungen Einfluss auf die Akzeptanz?

Dieselbe Prozedur wurde zur Untersuchung des Offenheits – Effekts durchgeführt.

Tab. 8a: deskriptive Statistiken der Offenheit und der Akzeptanz

Descriptive Statistics

	Mean	Std. Deviation	N
A_Mean	2,12150	,535029	165
O1_Mean	2,74949	,644285	165
O2_Mean	2,17829	,638771	165

Anm.: Der dargestellte Wertebereich der Akzeptanz gestaltet sich wie folgt:
 0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“ und 4 = „stimme sehr zu“.

Anhand der deskriptiven Statistiken sieht man, dass der zweite Offenheitsfaktor, der für Unaufgeschlossenheit steht, mit einem durchschnittlichen Wert von 2.178 nur knapp über dem Akzeptanzmittelwert anzusiedeln ist. Der erste Offenheitsfaktor, der die Aufgeschlossenheit repräsentiert, liegt jedoch mit 2.749 wesentlich höher.

Die multiple Regression ergibt schließlich folgendes:

Tab. 8b: Regression Offenheit/Akzeptanz

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	,198 ^a	,039	,027	,527660

a. Predictors: (Constant), O2_Mean, O1_Mean

Tab. 8c: Regression Offenheit/Akzeptanz (2)

ANOVA^b

Model		Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.
1	Regression	1,841	2	,921	3,306	,039 ^a
	Residual	45,105	162	,278		
	Total	46,946	164			

a. Predictors: (Constant), O2_Mean, O1_Mean

b. Dependent Variable: A_Mean

Mit einem F – Wert von 3.306 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.019 bei einseitiger Testung liegt ein signifikantes Ergebnis vor. Die beiden Offenheitsfaktoren machen gemeinsam betrachtet 2,7 % der Varianz der Akzeptanz aus. Allerdings liegt hier bei näherer Betrachtung ein Ausnahmefall vor: begutachtet man die Faktoren einzeln in ihrer Bedeutung für die Akzeptanz, verschwindet der signifikante Effekt.

Tab. 8d: Regression Offenheit/Akzeptanz (3)

Coefficients^a

Model		Unstandardized Coefficients		Standardized Coefficients	t	Sig.
		B	Std. Error	Beta		
1	(Constant)	1,606	,205		7,830	,000
	O1_Mean	,115	,066	,139	1,739	,084
	O2_Mean	,091	,067	,109	1,363	,175

a. Dependent Variable: A_Mean

Der t – Wert des Faktors 1 liegt bei einseitiger Testung mit 1.739 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.042 im signifikanten Bereich. Der t – Wert des Faktors 2 stellt sich jedoch mit 1.363 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.088 als nicht signifikant dar.

Da aufgrund des vorliegenden unstimmigen Ergebnisses ein Methodenartefakt vermutet wurde, wurde schließlich Faktor 2 für diese Analyse weggelassen und eine lineare Regression lediglich mit Faktor 1 berechnet:

Tab. 8e: Regression Offenheit/Akzeptanz: Faktor 1

Model Summary

Model	R	R Square	Adjusted R Square	Std. Error of the Estimate
1	,168 ^a	,028	,022	,529047

a. Predictors: (Constant), O1_Mean

Tab. 8f: Regression Offenheit/Akzeptanz: Faktor 1 (2)

ANOVA^b

Model		Sum of Squares	df	Mean Square	F	Sig.
1	Regression	1,324	1	1,324	4,730	,031 ^a
	Residual	45,622	163	,280		
	Total	46,946	164			

a. Predictors: (Constant), O1_Mean

b. Dependent Variable: A_Mean

Demnach erklärt der erste Offenheitsfaktor 2,2 % der Varianz der Akzeptanz, das Ergebnis ist bei einseitiger Testung mit einem F – Wert von 4.730 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0.016 signifikant. Es kann schlussgefolgert werden: je offener eine Person ist, desto mehr Akzeptanz zeigt sie.

10. Diskussion

Wie im theoretischen Teil der Arbeit erläutert, folgt die Scheidungsstatistik in Österreich seit einigen Jahren einem ansteigenden Trend. Immer mehr Ehen gehen in die Brüche, wobei die Leidtragenden meist die Kinder sind. Laut Harnach (2007) geht vor allem bei alleiniger Obsorge der Mutter in 40 % der Fälle der Kontakt des Scheidungskindes zum Vater nach einem bis drei Jahren vollständig verloren. Welche traumatischen Folgen die Trennung der Eltern sowie dieser Kontaktverlust zum Vater für das Kind haben können beziehungsweise zu welchen psychischen Veränderungen es häufig kommt, stellt Amato (2000) ausführlich dar: viele dieser Kinder zeigen Externalisierungsprobleme im Sinne von aggressivem und autoaggressivem Verhalten sowie Internalisierungsprobleme in Form von Depressionen und verringertem Selbstwertgefühl, das Versagensrisiko im Leistungsbereich ist erhöht, langfristige psychische Beeinträchtigungen und soziale Entwicklungsrückstände sind nicht selten. Nach Amato (1999) ist die Trennung der Eltern meist mit verursachend für psychologische Probleme, niedrigeren sozioökonomischen Status, schlechtere Ausbildung, frühere sexuelle Aktivität und Heirat, das Gebären von unehelichen Kindern und verringertes Wohlbefinden des Scheidungskindes. Außerdem haben diese Kinder eine relativ negative Einstellung zur Ehe und werden mit größerer Wahrscheinlichkeit im Laufe ihres Lebens selbst einmal geschieden.

Doch nicht nur die Kinder leiden massiv unter der elterlichen Trennung. In den letzten Jahren vollzieht sich ein gesellschaftlicher Wandel, aufgrund dessen sich das gängige Väterstereotyp stetig modifiziert. Der moderne Mann ist nicht mehr auf Karriere und Geldverdienen ausgerichtet, sondern involviert sich laut dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003) immer mehr in die Kindererziehung. Dem wird beispielsweise durch die relativ neue Möglichkeit der Väterkarenz Rechnung getragen. Gerade diese Männer, die einen großen Anteil ihrer Zeit dem Kind widmen, leiden nach der Scheidung von der Ehefrau und dem Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt an der Trennung vom Kind, das sie nun meist lediglich jedes zweite Wochenende zu Gesicht bekommen, wie es das Besuchsrecht regelt (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2003).

Doch auch die Mutter – Kind – Beziehung wird durch die elterliche Scheidung massiven Belastungen ausgesetzt. Die Mutter ist nun die alleinige Hauptbezugsperson, die vom Vater vormals ausgeübte Triangulierungsfunktion geht verloren. Oftmals werden Aggressionen gegen die Mutter wach oder das Kind fürchtet, sich der Liebe der Mutter genauso wenig sicher sein zu können wie der Vater.

Die Liste negativer Scheidungsaspekte und Belastungserscheinungen bei allen Beteiligten ließe sich noch lang fortsetzen. Dennoch ist es in Österreich verpflichtend, das Kind bei Obsorge beider Eltern an nur einem Hauptwohnsitz unterzubringen.

Immer mehr Familien leben gewissermaßen „illegal“ nach den Prinzipien des Doppelresidenzmodells, das in unserem Land noch nicht gesetzlich verankert ist. Aus vielen anderen Ländern in Europa wissen wir um positive und negative Aspekte dieser Nachscheidungsvariante Bescheid (Verschraegen, 2009; Maccoby & Mnookin, 1992; Smyth, 2009; Wallerstein et al., 2002; Johnston et al., 1989). Als jenes Modell, das der intakten Familie strukturell am ähnlichsten ist, soll es vordergründig dem Kind gleichwertige Beziehungen zu beiden Eltern ermöglichen und somit eine gute soziale, emotionale und kognitive Anpassung des Scheidungskindes fördern. Kritisch beleuchtet wird jedoch immer wieder die eventuelle Instabilität, die das Kind durch den ständigen Wohnortwechsel aufgrund seiner zwei Hauptwohnsitze erfährt sowie die mannigfachen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit das Modell gute Chancen hat um zu funktionieren. Wie Smyth (2009) in einer australischen Studie aufzeigt, wissen wir noch nicht gut genug über die Bedingungen Bescheid, die für das Gelingen der Doppelresidenz erfolgversprechend sind.

Derzeit wird diskutiert, ob das Doppelresidenzmodell in Österreich eingeführt werden soll. Ein großes Problem stellt hier die Tatsache dar, dass es aufgrund der Nichtexistenz des Modells in der österreichischen Gesetzgebung noch keinerlei Studienergebnisse gibt, die den Erfolg des Modells postulieren und die Sinnhaftigkeit einer Gesetzesänderung betonen. Ziel der vorliegenden Arbeit war es deshalb, die Akzeptanz der österreichischen Bevölkerung zum Thema Doppelresidenz zu ermitteln sowie zu untersuchen, welche Variablen ausschlaggebend für Akzeptanz oder Nichtakzeptanz sein könnten.

In der vorliegenden Studie wurde zu diesem Zweck ein Fragebogen erstellt, um die Akzeptanz der ÖsterreicherInnen in ihrer Abhängigkeit vom jeweiligen Alter, Geschlecht, Wohnort, Bildungsgrad, Familienstand, eigener Kindheitserfahrungen, Rollenverständnis und Offenheit erfassen zu können. Die im empirischen Teil aufgestellten Hypothesen wurden mittels verschiedener statistischer Verfahren mit dem Softwarepaket SPSS 13.0 überprüft, wobei folgende Ergebnisse zu verzeichnen waren:

- Männer zeigen signifikant mehr Akzeptanz für das Doppelresidenzmodell als Frauen.
- Je älter der/die ProbandIn, desto mehr Akzeptanz zeigt er/sie für das Modell.
- Geschiedene Personen zeigen signifikant mehr Akzeptanz als nicht geschiedene Personen.
- Je offener der/die ProbandIn, desto mehr Akzeptanz zeigt er/sie für das Modell,

wobei die letzte Schlussfolgerung nur eingeschränkt als gültig angenommen werden sollte.

Die Ergebnisse bezüglich des Geschlechts gingen in die erwartete Richtung. Da aufgrund der österreichischen Standardprozedur nach Scheidung besonders Männer unter dem Kontaktverlust zum Kind leiden, war zu erwarten, dass sie sich mehr für das Doppelresidenzmodell begeistern können als Frauen, die in fast allen Scheidungsfällen die Hauptfürsorge für das Kind tragen und es in ihrem Haushalt alleine weiterbetreuen. Viele Frauen fürchten sogar eine Einschränkung ihrer Erziehungsmacht durch das Modell oder hegen Zweifel, ob sich diese Nachscheidungsalternative aufgrund der mannigfachen Voraussetzungen überhaupt bewähren kann. So ist zum Beispiel eine positive Gesprächsbasis zwischen den Eltern zwar nicht zwingend notwendig, aber doch ein wesentlicher Bestandteil des Funktionierens des Modells.

Die Erwartungen bezüglich des Alters gingen ursprünglich in die andere Richtung. Wie im empirischen Teil erläutert, könnte man annehmen, dass jüngere Menschen liberaler, moderner und aufgeschlossener sind als ihre älteren Mitmenschen. Diese wurden anfangs eher als traditionell, altmodischer und deswegen nicht so aufgeschlossen für das Modell eingeschätzt. Die Untersuchung zeigt jedoch, dass ältere Menschen das Modell signifikant mehr schätzen als jüngere. Hat man sich mit dieser Tatsache

auseinandergesetzt, sticht auch eine im Vorhinein nicht bedachte Erklärung ins Auge: während junge Menschen entweder noch ledig oder in eher lockeren Beziehungen und sehr selten schon verheiratet oder gar geschieden sind, somit also keinen gar so realitätsnahen Bezug zur Thematik haben, haben ältere Menschen in der Regel schon selbst Erfahrungen zum Thema gesammelt. Sie sind gehäuft bereits verheiratet oder gar geschieden, und haben eventuell am eigenen Leib erlebt, welches Leid Scheidung oder Trennung über sie selbst und ihre Kinder brachte. Gepaart mit einem ausgereifteren Grad an Lebensweisheit und – erfahrung scheint es rückblickend durchaus plausibel, dass gerade diese fortgeschrittene Altersgruppe sich für das Modell begeistern kann.

Die Ergebnisse zum Familienstand gehen in die erwartete Richtung. Geschiedene Menschen haben bereits Erfahrungen mit der Thematik und wissen um die mannigfachen negativen Aspekte der Scheidung und der in Österreich gesetzlich verankerten Nachscheidungsarrangements Bescheid. Ledige, in Beziehung lebende und verheiratete Menschen hingegen waren noch nicht selbst von den genannten Umständen betroffen und sehen vermutlich daher weniger Notwendigkeit für das Doppelresidenzmodell.

Die Ergebnisse zur Offenheit stimmen mit den theoretischen Annahmen überein. Je offener der Mensch, desto aufgeschlossener ist er für Neuerungen und desto mehr ist er geneigt, dem Doppelresidenzmodell mit Akzeptanz zu begegnen, während sich Menschen mit niedrigen Offenheitswerten eher zurückhaltender gegenüber dem Modell zeigen und skeptisch gegenüber Veränderungen sind. Diese Aussage ist allerdings als eingeschränkt gültig anzusehen.

Abgesehen von der Tatsache, dass entgegen den Erwartungen die Variablen Wohnort, Bildungsgrad, Kindheitserfahrungen und Rollenverständnis keinen signifikanten Einfluss auf die Akzeptanz auszuüben scheinen, ist der durchschnittliche Akzeptanzwert aller 165 TeilnehmerInnen nur knapp über der neutralen Einstellung anzusiedeln. In Bezug auf das Antwortschema (0 = „stimme gar nicht zu“, 1 = „stimme eher nicht zu“, 2 = „neutral“, 3 = „stimme eher zu“, 4 = „stimme sehr zu“) erreichten die ProbandInnen lediglich einen Mittelwert von 2.122 mit einer Standardabweichung von 0.535. Der Range beläuft sich auf 3.269, wobei der/die am wenigsten vom Modell überzeugte

TeilnehmerIn einen Durchschnittswert von 0.462 und der/die am meisten begeisterte TeilnehmerIn immerhin den Wert 3.731 erreichte.

Zusammenfassend kann schlussgefolgert werden, dass die ÖsterreicherInnen eine recht neutrale Einstellung zum Doppelresidenzmodell haben, was daran liegen könnte, dass das Modell hierzulande gesetzlich noch nicht möglich und daher kaum bekannt ist. Die TeilnehmerInnen hatten lediglich einen kurzen Informationsabsatz im Fragebogen zu Verfügung, um sich eine Meinung über diese Nachscheidungsvariante zu bilden. Es wäre an dieser Stelle wohl förderlich, den ProbandInnen mehr Informationen über das Modell zukommen zu lassen, um hier differenziertere Antworten und Einschätzungen ermitteln zu können. Intensive Folgeuntersuchungen sind zu veranlassen, um im konkreten Fall abklären zu können, ob das Doppelresidenzmodell in Österreich angenommen würde beziehungsweise praktisch durchführbar wäre und vor allem die negativen Auswirkungen elterlicher Scheidung auf die Kinder vermindern könnte. In einer neuerlichen Fragebogenstudie im Rahmen einer quantitativen Erhebung wäre es außerdem sinnvoll, neben den bereits in dieser Studie erhobenen demographischen Daten zu ermitteln, ob der/die ProbandIn selbst Kinder hat und ob er/sie selbst von Scheidung beziehungsweise Trennung seiner Eltern betroffen war. Dieser Aspekt wurde in der vorliegenden Arbeit lediglich durch die Angabe erfasst, bei wem der/die ProbandIn aufgewachsen ist und ließe sich folglich noch konkretisieren. Außerdem sollten bei der Erhebung des Familienstandes Mehrfachantworten möglich sein, um praktisch berücksichtigen zu können, ob der/die ProbandIn eventuell schon eine Scheidung durchlebt hat, jetzt aber wieder verheiratet ist.

Schlussendlich spräche die Einstellung der Bevölkerung im Grunde nicht gegen eine gesetzliche Verankerung des Doppelresidenzmodells. Im Falle einer Scheidung bliebe jeder Familie offen, ob sie sich für dieses Modell entscheiden möchte oder doch lieber die herkömmliche Variante bevorzugt. Wichtig ist das Einverständnis aller Beteiligten, denn jedwede Form des Zusammenlebens nach der Scheidung muss mit viel Motivation von allen Seiten mitgetragen werden.

11. Literaturverzeichnis:

- Abarbanel, A. (1979). Shared parenting after separation and divorce: a study of joint custody. *American Journal of Orthopsychiatry*, 49(2), 320-329.
- Ahrons, C. R. & Tanner, J. L. (2003). Adult children and their fathers: Relationship changes 20 years after parental divorce. *Family Relations*, 52, 340-351.
- Ainsworth, M. (1967). *Infancy in Uganda*. Baltimore: Johns Hopkins Press.
- Amato, P. R. (1999). Children of divorced parents as young adults. In E. M. Hetherington (Ed.), *Coping with divorce, single parenting, and remarriage: A risk and resiliency perspective* (pp. 147-163). Mahwah, New Jersey: Erlbaum.
- Amato, P. R. (2000). The consequences of divorce for adults and children. *Journal of Marriage and Family*, 62, 1269-1287.
- Amato, P. R. & Keith, B. (1991). Parental divorce and adult well – being: a meta – analysis. *Journal of Marriage and the Family*, 53, 43-58.
- Amato, P. R. & Rezac, S. (1994). Contact with residential parents, interparental conflict, and children’s behaviour. *Journal of Family Issues*, 15, 191-207.
- Andritzky, W. (2002). Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern: Psychosoziale Diagnostik und Orientierungskriterien für Interventionen. *Psychotherapie in Psychiatrie, Psychotherapeutischer Medizin und Klinischer Psychologie*, 7(4), 166-182.
- Ängarne – Lindberg, T. & Wadsby, M. (2009a). Young adults with childhood experience of divorce: Disappointment and contentment. *Journal of Divorce and Remarriage*, 50, 172-184.
- Ängarne – Lindberg, T. & Wadsby, M. (2009b). Fifteen years after parental divorce: mental health and experienced life – events. *Nordic Journal of Psychiatry*, 63(1), 32-43.
- Arditti, J. A. (1992). Differences between fathers with joint custody and noncustodial fathers. *American Journal of Orthopsychiatry*, 62(2), 186-195.
- Arntzen, F. (1994). *Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern*. München: Beck.

- Barth, P. (2009). Zur Doppelresidenz des Kindes nach österreichischem Recht. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*. Mai, 181-182.
- Barth – Richtarz, J. (2009a). Doppelresidenz – ein ideales Modell für Kinder? *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*. Mai, S. 173.
- Barth – Richtarz, J. (2009b). Die Doppelresidenz nach Trennung und Scheidung. Ein ideales Modell? – Meinungen von Experten. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*. Mai, 178-181.
- Barth – Richtarz, J. (2009c). Zwei „Zuhause“ für unsere Kinder. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*. Mai, 174-177.
- Baum, N. (2004). Coping with „Absence – Presence“: Noncustodial Fathers' Parenting Behaviors. *American Journal of Orthopsychiatry*, 74(3), 316-324.
- Berger, M. (2008). *Presseunterlagen „Internationaler Tag der Familie“*. Bundesministerium für Justiz.
- Bergmann, A., Ferid, M. & Henrich, D. (2007). *Internationales Ehe – und Kindschaftsrecht*. Berlin: Verlag für Standesamtswesen.
- Björklund, A. (1997). Das Schwedische Sorgerechtsmodell nach Trennung und Scheidung. In C. Brauns – Hermann, M. Busch & H. Dinse (Hrsg.). *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern* (S. 134-143). Neuwied: Luchterhand.
- Breivik, K. & Olweus, D. (2006). Adolescent's adjustment in four post – divorce family structures: single mother, stepfather, joint physical custody and single father families. *Journal of Divorce and Remarriage*, 44(3/4), 99-124.
- Büchler, A., Cantieni, L. & Simoni, H. (2007). Die Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung de lege ferenda – ein Vorschlag. *FamPra.ch*, 2, 207-227.
- Bundesministerium für Justiz (2006). *Evaluationsstudie zur Auswirkung des KindRÄG 2001, insbesondere der Obsorge beider Elternteile*.
- Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2003). *Scheidungsfolgen für Männer. Juristische, psychische und wirtschaftliche Implikationen*. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

- Camara, K. A. & Resnick, G. (1989). Styles of conflict resolution and cooperation between divorced parents: effects on child behaviour and adjustment. *American Journal of Orthopsychiatry*, 59, 560-575.
- Derevensky, J. L. & Deschamps, L. (1997). Young adults from divorced and intact families: perceptions about preferred custodial arrangements. *Journal of Divorce and Remarriage*, 27(1/2), 105-122.
- Dittrich, R. & Tades, H. (2005). *Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch*. Wien: Manz.
- Dunn, J., Cheng, H., O'Connor, T. G. & Bridges, L. (2004). Children's perspectives of their relationships with their nonresident fathers: influences, outcomes and implications. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 45(3), 553-566.
- Ehrenberg, M. F. & Hunter, M. A. (1996). Shared parenting agreements after marital separation: the roles of empathie and narcissism. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 64(4), 808-818.
- Fabricius, W. V. (2003). Listening to the children of divorce: new findings that diverge from Wallerstein, Lewis and Blakeslee (2000). *Family relations*, 52, 385-396.
- Fichtner, J. & Salzgeber, J. (2006). Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht. *Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis*, 7, 278-284.
- Figdor, H. (1990). Sorgepflicht, Besuchsrecht, aber was hilft dem Kind? In C. Büttner & A. Ende (Hrsg.). *Trennungen: Kindliche Rettungsversuche bei Vernachlässigung, Scheidung und Tod. Jahrbuch der Kindheit Band 7* (S. 11-31). Weinheim: Beltz.
- Fincham, F. D. & Osborne, L. N. (1993). Marital conflict and children: Retrospect and prospect. *Clinical Psychology Review*, 13, 75-88.
- Furstenberg, F. F. & Cherlin, A. J. (1993). *Geteilte Familien*. Stuttgart: Klett – Cotta.
- Galatzer – Levy, R. M., Galatzer – Levy, J. & Kraus, L. (2009). *Joint Custody: a judicious choice for families – but how, when, and why? The Scientific Basis of Child Custody Decisions*. New York: Wiley.

- Gardner, R. A. (1998). *Das elterliche Entfremdungssyndrom: Anregungen für gerichtliche Sorge – und Umgangsregelung*. Berlin: Verlag Wissenschaft und Bildung.
- Grossmann, K. & Grossmann, K. (2005). *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*. Stuttgart: Klett – Cotta.
- Gründler, B. (2001). Die gemeinsame Obsorge nach dem KindRÄG 2001. *Österreichische Juristenzeitung*, 701-717.
- Gunnoe, M. & Hetherington, E. (2004). Stepchildren's perceptions of noncustodial mothers and noncustodial fathers: Differences in socioemotional involvement and associations with adolescent adjustment problems. *Journal of Family Psychology*, 18(4), 555-563.
- Halterman, J. S., Montes, G., Aligne, C. A., Kaczorowski, J. M., Hightower, A. D. & Szilagyi, P. G. (2001). School readiness among urban children with asthma. *Ambulatory Pediatrics*, 1, 201-205.
- Harnach, V. (2007). *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Held, G. & Berdnik, G. (2001). *Ehe und Recht*. Graz: Leykam.
- Hetherington, E. M. (1999). Should we stay together for the sake of the children? In E. M. Hetherington (Ed.), *Coping with divorce, single parenting, and remarriage* (pp. 93-116). Mahwah, New Jersey: Erlbaum.
- Jee, S. H., Conn, K. M., Nilsen, W. J., Szilagyi, M. A., Forbes – Jones, E. & Halterman, J. S. (2008). Learning difficulties among children separated from a parent. *Ambulatory Pediatrics*, 8(3), 163-168.
- Johnston, J. R. & Campbell, L. E. G. (1988). Children of divorce who refuse visitation. In C. E. Depner & J. H. Bray (Eds.), *Nonresidential parenting: new vistas in family living* (pp. 109-135). London: Sage Publications.
- Johnston, J. R., Kline, M. & Tschann, J. M. (1989). Ongoing postdivorce conflict: effects on children of joint custody and frequent access. *American Journal of Orthopsychiatry*, 59(4), 576-592.

- Johnston, J. R. & Roseby, V. (1997). *In the name of the child: a developmental approach to understanding and helping children of conflict and violent divorce*. New York: Free Press.
- King, V. & Heard, H. (1999). Nonresident father visitation, parental conflict, and mother's satisfaction: What's best for child well – being? *Journal of Marriage and the Family*, 61, 385–396.
- Kelly, J. B. (2006). Children's living arrangements following separation and divorce: insights from empirical and clinical research. *Family Process*, 46(1), 35-52.
- Kerig, P. (2001). Children's coping with interparental conflict. In J. Grych & F. Fincham (Eds.), *Interparental conflict and child development* (pp. 213-248). Cambridge: University Press.
- Kline, M., Tschann, J. M., Johnston, J. R. & Wallerstein, J. S. (1989). Children's adjustment in joint and sole physical custody families. *Developmental Psychology*, 25(3), 430-438.
- Kostka, K. (2006). Das Wechselmodell – Forschungserkenntnisse aus den USA. *Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis*, 7, 271-273.
- Koziol, H. & Welser, R. (2000). *Grundriss des bürgerlichen Rechts*. Wien: Manz.
- Koziol, H. & Welser, R. (2002). *Grundriss des bürgerlichen Rechts*. Wien: Manz.
- Kreimer, M. (2002). *Väterkarenz in Österreich. Beitrag zum Forschungsprojekt Work Changes Gender – Neuorientierung männlicher Lebensweisen, neue Formen der Arbeit, Chancen für die Gleichstellung der Geschlechter*. Graz.
- Krucsay, B. & Pelikan, C. (2008). *Kurzfassung des Berichts der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“*. Institut für Rechts – und Kriminalsoziologie.
- Laumann – Billings, L. & Emery, R. E. (2000). Distress among young adults in divorced families. *Journal of Family Psychology*, 14, 671-687.
- Luepnitz, D. A. (1982). *Child custody*. Lexington: D.C. Heath.
- Luepnitz, D. A. (1991). A comparison of maternal, paternal and joint custody: Understanding the varieties of post – divorce family life. In J. Folberg (Ed.), *Joint Custody and Shared Parenting* (pp. 105-113). New York: Guilford Press.

- Maccoby, E. E. & Mnookin, R. H. (1992). *Dividing the child: social and legal dilemmas of custody*. Cambridge: Harvard University Press.
- McIntosh, J. & Chisholm, R. (2008). Cautionary notes on the shared care of children in conflicted parental separation. *Journal of Family Studies*, 14, 37-52.
- McKinnon, R. & Wallerstein, J. S. (1986). Joint custody and the preschool child. *Behavioral Sciences and the Law*, 4(2), 169-183.
- Napp – Peters, A. (1992). Die Familie im Prozeß von Trennung, Scheidung und neuer Partnerschaft. In J. Hahn, B. Lomberg & H. Offe (Hrsg.), *Scheidung und Kindeswohl* (S. 13-23). Heidelberg: Ansanger.
- Napp – Peters, A. (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kustmann.
- Nave – Herz, R. & Schmitz, A. (1996). Die Beziehung des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Vater. In F. W. Busch & R. Nave – Herz (Hrsg.), *Ehe und Familie in Krisensituationen* (pp. 99-115). Oldenburg: Isensee.
- Neale, B., Smart, C. & Flowerdew, J. (2003). Drifting towards shared residence? *Family Law*, 33, 904-908.
- Nickel, H., Grant, H. – B. & Vetter, J. (1990). *Fragebogen zur Elternschaft*. Düsseldorf: Heinrich – Heine – Universität, Institut für Entwicklungs – und Sozialpsychologie.
- Ofuatey – Kodjoe, U. (1997). Zum Wohle des Kindes: je jünger, desto weniger Kontakt? In Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (Hrsg.), *Zentralblatt für Jugendrecht. Jugend und Familie – Jugendhilfe – Jugendgerichtshilfe* (S. 233-296). Heidelberg: Springer.
- Ostendorf, F. & Angleitner, A. (2003). *NEO – Persönlichkeitsinventar nach Costa und McCrae, Revidierte Fassung (NEO – PI – R). Manual*. Göttingen: Hogrefe.
- Parkinson, P., Cashmore, J. & Single, J. (2005). Adolescents' views on the fairness of parenting and financial arrangements after separation. *Family Court Review*, 43(3), 429-444.
- Presdee, P., Vater, J., Judd, F. & Baker, J. (2006). *Contact: The New Deal*. Bristol: Jordan Publishing.

- Pruett, M. K., Ebling, R. & Isabella, G. (2004). Critical aspects of parenting plans for young children: injecting data into the debate about overnights. *Family Courts Review*, 42(1), 35-59.
- Rollett, B. & Werneck, H. (2008). *Das Längsschnittprojekt Familienentwicklung im Lebenslauf (FIL): Familienbezogene und individuelle Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung im Jugendalter. Forschungsbericht*. Universität Wien, Fakultät für Psychologie, Institut für Entwicklungspsychologie und Psychologische Diagnostik.
- Salk, L. (1980). *What Every Child Would Like His Parents to Know*. New York: Warner Books.
- Schwabe – Höllein, M., Suess, G. J. & Scheuerer – Englisch, H. (1986). Bestimmung des Kindeswohls aus entwicklungspsychologischer Sicht. In A. Schorr (Hrsg.), *Bericht über den 13. Kongreß für angewandte Psychologie Band 2* (S. 341-345). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Shiller, V. M. (1986). Joint versus maternal custody for families with latency age boys: parent characteristics and child adjustment. *American Journal of Orthopsychiatry*, 56(3), 486-489.
- Smith, A. B., Taylor, N. J. & Tapp, P. (2003). Rethinking children's involvement in decision – making after parental separation. *Childhood*, 10, 210-216.
- Smyth, B. (2009). A 5 – year retrospective of post – separation shared care research in Australia. *Journal of Family Studies*, 15, 36-59.
- Smyth, B., Weston, R., Moloney, L., Richardson, N. & Temple, J. (2008). Changes in patterns of post – separation parenting over time: recent Australian data. *Journal of Family studies*, 14, 23-36.
- Steinman, S. (1981). The experience of children in a joint – custody arrangement: a report of a study. *American Journal of Orthopsychiatry*, 51, 403-414.
- Tazi – Preve, I. M. & Kapella, O. (2007). *Vom Kontaktabbruch der Vater – Kind – Beziehung*. Österreichisches Institut für Familienforschung.

- Verschraegen, B. (2009). Zur Doppelresidenz – eine rechtsvergleichende Skizze. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*. Mai, 182-186.
- Wallerstein, J. & Blakeslee, S. (1989). *Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie*. München: Droemer Knaur.
- Wallerstein, J. S. & Blakeslee, S. (2003). *What about the Kids*. New York: Hyperion Books.
- Wallerstein, J., Blakeslee, S. & Lewis, J. M. (2002). *Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Landsberg: Beltz.
- Wallerstein, J. & Kelly, J. (1976). The effects of parental divorce: experiences of the child in early latency. *American Journal of Orthopsychiatry*, 46, 20-32.
- Wallerstein, J. S. & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce*. New York: Basic Book.
- Internet- Links:
- Offizielles Internetforum zur Doppelresidenz*: Zugriff am 05.07.2009. Verfügbar unter: www.doppelresidenz.at
- Offizielles Internetforum zur Doppelresidenz – andere Länder*: Zugriff am 05.07.2009. Verfügbar unter: http://www.doppelresidenz.at/?page_id=15
- Offizielles Internetforum zur Doppelresidenz – Vorteile*. Zugriff am 04.07.2009. Verfügbar unter: http://www.doppelresidenz.at/?page_id=44
- Portal Elternvereinbarungen im Sorge – und Umgangsrecht*. Zugriff am 10.07.2009. Verfügbar unter: <http://www.elternvereinbarung.de/muster.htm>
- Portal für Kinder und Eltern – das Nestmodell*. Zugriff am 15.07.2009. Verfügbar unter: <http://www.scheidungskinder.de/viewtopic.php?f=1&t=4183>
- Portal Väter für Kinder – Internationales Sorge – und Umgangsrecht (2009a)*. Zugriff am 05.07.2009. Verfügbar unter: <http://www.vaeterfuerkinder.de/intkind.htm>

Portal Väter für Kinder – Konferenz zur Praxis des Sorgerechts im europäischen Vergleich (2009b). Zugriff am 06.07.2009. Verfügbar unter:

<http://www.vaeterfuerkinder.de/vfk896.htm>

Statistik Austria – Rechtskräftige Eheschließungen. (2009a). Zugriff am 04.07.2009. Verfügbar unter:

www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html

Statistik Austria – Gesamtscheidungsrate in Österreich + betroffene Kinder (2009b).

Zugriff am 05.07.2009. Verfügbar unter:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html

Umfang des Besuchsrechts. Zugriff am 07.07.2009. Verfügbar unter:

<http://www.familienrecht.at/index.php?id=1357>

Zuteilung der alleinigen Obsorge. Zugriff am 07.07.2009. Verfügbar unter:

www.familienrecht.at/index.php?id=4178&L=http%3A%2F%2Fwww.intel.com

12. Anhang

12.1. Fragebogen

Sehr geehrte(r) Teilnehmer(in)!

Im vorliegenden Fragebogen werden Ihnen zu Forschungszwecken verschiedene Aussagen präsentiert. Bitte schätzen Sie möglichst ehrlich und spontan auf der dargebotenen Skala ein, ob und wie sehr diese Aussagen auf Sie selbst zutreffen beziehungsweise Ihrer Meinung entsprechen. Die Teilnahme erfolgt selbstverständlich anonym.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

.) **Alter in Jahren:** _____

.) **Geschlecht:** m w

.) **Wohnort:** Stadt Land

.) **Höchste abgeschlossene Schulbildung:**

- Hauptschulabschluss
- Lehrberuf
- AHS/BHS mit Matura
- abgeschlossenes Studium

.) **derzeitiger Familienstand:**

- ledig
- in einer Beziehung
- verheiratet
- geschieden

.) **Kindheitserfahrungen:**

- Ich bin hauptsächlich bei meiner Mutter aufgewachsen.
- Ich bin hauptsächlich bei meinem Vater aufgewachsen.
- Ich bin mit beiden Eltern aufgewachsen.
- Sonstiges: _____

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Heutzutage würde ich bezüglich dieser Kindheitserfahrungen meine Kindheit als glücklich bezeichnen.					

Beurteilen Sie nun bitte nachfolgende Aussagen möglichst ehrlich und spontan daraufhin, ob und wie sehr diese auf Sie selbst zutreffen beziehungsweise Ihrer Meinung entsprechen. Verwenden Sie dazu bitte die jeweils danebenstehende Skala von „stimme gar nicht zu“ bis „stimme sehr zu“. Kreuzen Sie bitte in unklaren Fällen jene Antwort an, die noch am ehesten auf Sie zutrifft. Es gibt hierbei keine richtigen oder falschen Antworten, wichtig ist lediglich Ihre persönliche Einschätzung.

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Ich meine, ein Kind kann eher auf seinen Vater als auf seine Mutter verzichten.					
Das Essen für das Kind herzurichten und bei den Hausaufgaben zu helfen, macht Müttern mehr Spaß als Vätern.					
Kinder benötigen meines Erachtens nach mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung der Mutter, nicht so sehr die des Vaters.					
Frauen müssen den Umgang mit dem eigenen Kind erst lernen.					
Ich glaube, Vätern ist es unangenehm, mit ihrem Kind Bekleidung kaufen zu gehen.					
Ich glaube, dass eher der Vater das Vorbild für einen Sohn sein sollte als die Mutter.					
Wenn der Vater zu Hause ist, sollte er die Versorgung des Kindes übernehmen, um seine Frau zu entlasten.					
Ich halte es eher für die Aufgabe einer Mutter, dem Kind Geborgenheit zu geben und nicht für die des Vaters.					
Ich glaube, dass eher die Mutter das Vorbild für eine Tochter sein sollte als der Vater.					
Ich glaube, dass es für die Entwicklung eines Kindes schlecht ist, wenn die Mutter berufstätig ist.					
Ich glaube nicht, dass der Vater ein Kind so gut versorgen kann wie die Mutter.					
Ich glaube, dass es beiden Elternteilen gleichermaßen schwerfällt, die Bedürfnisse eines Kindes im Jugendalter richtig zu deuten.					
Ein Kind braucht zärtliche Zuwendung und Wärme gleichermaßen von Vater und Mutter.					
Im Jugendalter braucht das Kind mehr die Nähe zur Mutter als zum Vater.					
Männer müssen den Umgang mit dem eigenen Kind erst lernen.					
Meiner Meinung nach ist Baby- und Kinderpflege allein Frauensache.					

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Meines Erachtens kann ein Vater seinem Kind Werte wie Respekt und Gehorsam viel besser vermitteln als die Mutter.					
Erst wenn das Kind im Jugendalter ist, können Väter genauso viel mit dem Kind anfangen wie Mütter.					
Hausarbeit und die Versorgung der Kinder sind Arbeiten in einer Familie, die von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen erledigt werden müssen.					
Vater und Mutter sind gleich wichtig für das Kind.					
Ich halte es für eine typisch weibliche Eigenschaft, Kinder umsorgen und pflegen zu wollen.					
Ich denke, Männer haben einfach nicht so viel Gespür für die Bedürfnisse eines Kindes.					
Solange kleine Kinder da sind, sollte eine Frau nicht außer Haus arbeiten.					

Wenn ich einmal irgendeinen Weg gefunden habe, etwas zu tun, dann bleibe ich auch dabei.					
Ich habe oft Spaß daran, mit Theorien und abstrakten Ideen zu spielen.					
Ich glaube, dass es Schüler oft nur verwirrt und irreführt, wenn man sie Rednern zuhören lässt, die kontroverse Standpunkte vertreten.					
Ich finde es interessant, ganz neue Freizeitbeschäftigungen zu erlernen und zu entwickeln.					
Ich finde philosophische Diskussionen langweilig.					
Ich meine, dass sich die Gesetze und die Sozialpolitik ändern sollten, um den Bedürfnissen der sich ändernden Welt Rechnung zu tragen.					
Ich bin ziemlich eingefahren in meinen routinemäßigen Bahnen.					
Ich löse gerne Probleme oder knifflige Aufgaben.					
Ich glaube, dass wir bei ethischen Entscheidungen auf die Ansichten unserer religiösen Vorbilder achten sollten.					
Ich probiere oft neue und fremde Speisen aus.					
Manchmal verliere ich das Interesse, wenn Leute über sehr abstrakte, theoretische Dinge reden.					
Ich glaube, dass andere Wertvorstellungen in fremden Gesellschaften für die Menschen dort richtig sein können.					

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Ich ziehe es vor, meine Zeit in vertrauter und bekannter Umgebung zu verbringen.					
Ich löse gerne Denksportaufgaben.					
Ich glaube, dass die Treue zu den eigenen Idealen und Prinzipien wichtiger ist als „Aufgeschlossenheit“.					
Manchmal mache ich Veränderungen in meinem Zuhause einfach nur, um etwas Neues auszuprobieren.					
Ich habe wenig Interesse, über die Natur des Universums oder die Lage der Menschheit zu spekulieren. Ich bin aufgeschlossen und tolerant für die Lebensgewohnheiten anderer Menschen.					
Im Urlaub fahre ich am liebsten wieder an einen bereits bekannten und bewährten Ort.					
Ich bin sehr wissbegierig.					
Wenn Leute im Alter von etwa 25 Jahren noch keine feste Meinung haben, dann stimmt mit ihnen etwas nicht.					
Wenn ich irgendwo hinfahre, nehme ich stets eine bewährte Route.					
Ich habe vielfältige intellektuelle Interessen.					
Ich glaube, dass die „neue Moral“ der Freizügigkeit überhaupt keine Moral ist.					

Lesen Sie sich nun bitte die folgenden Informationen aufmerksam durch. Beurteilen Sie dann die nachfolgenden Aussagen möglichst ehrlich und spontan daraufhin, ob und wie sehr diese auf Sie selbst zutreffen beziehungsweise Ihrer Meinung entsprechen. Verwenden Sie dazu bitte wieder die jeweils danebenstehende Skala von „stimme gar nicht zu“ bis „stimme sehr zu“.

 Das österreichische Gesetz beinhaltet derzeit neben dem alleinigen Sorgerecht die Möglichkeit, dass Eltern nach Scheidung die geteilte Obsorge beider Elternteile für ihr Kind zugewiesen bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie sich über den Wohnsitz des Kindes, entweder bei Mutter oder Vater, einigen. In den meisten Fällen lebt das Kind dann bei der Mutter, wobei der Vater laut Besuchsrecht je nach Vereinbarung zum Beispiel jedes zweite Wochenende mit dem Kind verbringen kann. Das in einigen anderen Ländern existierende sogenannte „Doppelresidenzmodell“ sieht zwei Hauptwohnsitze für das Kind vor, wobei es ca. 50% seiner Zeit bei der Mutter und 50% beim Vater leben soll, in Intervallen von beispielsweise jeweils einigen Tagen oder einer Woche.

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Kinder können nur glücklich aufwachsen, wenn sie mit Mutter und Vater groß werden.					

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Kinder brauchen für ein zufriedenes Aufwachsen nicht unbedingt beide Eltern.					
Kinder brauchen für ihr seelisches Gleichgewicht die Gewissheit, dass sie an einem einzigen, fixen Ort zu Hause sind.					
Kinder, die nach dem Doppelresidenzmodell leben, fühlen sich innerlich zwischen Mutter und Vater hin- und hergerissen.					
Für Kinder ist es wichtiger, beide Eltern im Alltag erleben zu können, als einen fixen Wohnort zu haben.					
Kindern, die entweder ohne Mutter oder ohne Vater aufwachsen, mangelt es an Selbstwert und psychischer Stabilität.					
Es ist anzunehmen, dass das Kind nach der Scheidung der Eltern eine Kontaktverminderung zum außer Haus wohnenden Elternteil erfährt.					
Kinder, die nur bei einem Elternteil aufwachsen, können die gleiche Betreuungsvielfalt genießen wie Kinder, die mit beiden Eltern aufwachsen. Das Fehlen des zweiten Elternteils hat nachteilige Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes.					
Das Doppelresidenzmodell kann helfen, die Beziehung zwischen den geschiedenen Partnern stabil zu halten und zu fördern.					
Ich stelle es mir schwierig vor, das Doppelresidenzmodell im Alltag umzusetzen.					
Ich denke, dass das Doppelresidenzmodell das Verantwortungsbewusstsein seitens beider Eltern für das Kind fördert.					
Meiner Meinung nach können Kinder, die einen Elternteil nur jedes zweite Wochenende sehen, diesen trotzdem als Alltags- Bezugsperson betrachten.					
In Zukunft sollten Väter nach Scheidung stärker in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder involviert werden.					
Das Doppelresidenzmodell kann dazu beitragen, Gewissens- bzw. Loyalitätskonflikte von Scheidungskindern zu vermindern.					
In potentiellen Konfliktzeiten (wie z.B. der Pubertät) ist es auch nach Scheidung für das Kind unerlässlich, einen zweiten hauptverantwortlichen Elternteil zu haben.					
Der ständige Wechsel zwischen zwei Wohnsitzen widerspricht dem Wohlergehen des Kindes. Das Doppelresidenzmodell ermöglicht beiden Eltern Gleichberechtigung bezüglich Karriere, Freizeit und neuen Partnerschaften.					

	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	neutral	Stimme eher zu	Stimme sehr zu
Es ist gut, wenn das Doppelresidenzmodell in Österreich gesetzlich legitimiert wird.					
Ich glaube, die Beziehungsqualität des Kindes zum wegziehenden Elternteil leidet unter dessen Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt.					
Nach Scheidung ist eine unvermindert gute Beziehung zum Kind praktisch nur durch die Doppelresidenz möglich.					
Das Doppelresidenzmodell erleichtert Müttern das „Loslassen“ und ermutigt Väter, sich mehr für ihre Kinder zu engagieren.					
Das Doppelresidenzmodell birgt ein beträchtliches Konfliktpotential, da es viel an Kooperation und Einigung zwischen den geschiedenen Partnern bedarf.					
Nach Scheidung sollte zwecks klarer Strukturierung nur ein Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind tragen.					
Auch wenn das Kind einen Elternteil nur jedes zweite Wochenende sieht, können beide Eltern in gleichem Ausmaß Verantwortung und Vorbildfunktion innehaben.					
Das Doppelresidenzmodell entspricht dem Wohl des Scheidungskindes mehr als die derzeitige österreichische Regelung mit nur einem Hauptwohnsitz. Ich hätte mir im Falle der Scheidung meiner Eltern die Möglichkeit der Doppelresidenz für meine eigene Kindheit gewünscht.					

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

12.2. Tabellen – und Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Altersverteilung

Abb. 2: Verteilung des Bildungsgrades

Abb. 3: Verteilung des Familienstandes

Abb. 4: Verteilung der Kindheitserfahrungen

Tab. 1a: deskriptive Statistiken des Alters und der Akzeptanz

Tab. 1b: Regression Alter/Akzeptanz

Tab. 1c: Regression Alter/Akzeptanz (2)

Tab. 1d: deskriptive Statistiken des Alters nach Gruppen und der Akzeptanz

Tab. 1e: Varianzanalyse Alter/Akzeptanz

Tab. 1f: Post – Hoc – Test Alter/Akzeptanz

Tab. 2a: deskriptive Statistiken von Geschlecht und Akzeptanz

Tab. 2b: T – Test Geschlecht/Akzeptanz

Tab. 3a: deskriptive Statistiken des Wohnorts und der Akzeptanz

Tab. 3b: T – Test Wohnort/Akzeptanz

Tab. 4a: Häufigkeiten der Bildungsgrade

Tab. 4b: deskriptive Statistiken von Bildungsgrad und Akzeptanz

Tab. 4c: T – Test Bildungsgrad/Akzeptanz

Tab. 5a: deskriptive Statistiken von Familienstand und Akzeptanz

Tab. 5b: Varianzanalyse Familienstand/Akzeptanz

Tab. 5c: deskriptive Statistiken von neu gruppiertem Familienstand und Akzeptanz

Tab. 5d: T – Test Familienstand/Akzeptanz

Tab. 6a: Häufigkeiten der Kindheitserfahrungen

Tab. 6b: deskriptive Statistiken von Kindheitserfahrungen und Akzeptanz

Tab. 6c: T – Test Kindheitserfahrungen/Akzeptanz

Tab. 7a: deskriptive Statistiken des Rollenverständnisses und der Akzeptanz

Tab. 7b: Regression Rollenverständnis/Akzeptanz

Tab. 7c: Regression Rollenverständnis/Akzeptanz (2)

Tab. 8a: deskriptive Statistiken der Offenheit und der Akzeptanz

Tab. 8b: Regression Offenheit/Akzeptanz

Tab. 8c: Regression Offenheit/Akzeptanz (2)

Tab. 8d: Regression Offenheit/Akzeptanz (3)

Tab. 8e: Regression Offenheit/Akzeptanz: Faktor 1

Tab. 8f: Regression Offenheit/Akzeptanz: Faktor 1 (2)

12.3. Reliabilitätsanalyse: Itemstatistiken

Rollenverständnis Faktor 1:

Reliability Statistics

Cronbach's Alpha	N of Items
,836	13

Item-Total Statistics

	Scale Mean if Item Deleted	Scale Variance if Item Deleted	Corrected Item-Total Correlation	Cronbach's Alpha if Item Deleted
Rollenverständnis1	31,44	69,178	,466	,826
Rollenverständnis2	31,46	68,899	,480	,825
Rollenverständnis3	30,80	68,184	,615	,816
Rollenverständnis8	30,67	66,770	,669	,812
Rollenverständnis9	31,28	68,916	,484	,824
Rollenverständnis10	30,89	70,344	,351	,835
Rollenverständnis11	30,75	70,190	,437	,828
Rollenverständnis14	30,74	69,034	,588	,818
Rollenverständnis16	30,26	69,047	,565	,819
Rollenverständnis18	30,62	70,849	,449	,827
Rollenverständnis21	31,62	69,231	,436	,828
Rollenverständnis22	30,99	70,006	,497	,824
Rollenverständnis23	31,47	70,531	,343	,836

Rollenverständnis Faktor 2:

Reliability Statistics

Cronbach's Alpha	N of Items
,576	7

Item-Total Statistics

	Scale Mean if Item Deleted	Scale Variance if Item Deleted	Corrected Item-Total Correlation	Cronbach's Alpha if Item Deleted
Rollenverständnis5	17,38	10,842	,225	,571
Rollenverständnis6	17,69	10,290	,306	,536
Rollenverständnis13	16,29	12,416	,200	,568
Rollenverständnis15	18,35	11,204	,207	,574
Rollenverständnis17	17,02	9,864	,461	,472
Rollenverständnis19	16,84	10,197	,410	,493
Rollenverständnis20	16,32	12,169	,338	,539

Offenheit Faktor 1:

Reliability Statistics

Cronbach's Alpha	N of Items
,795	10

Item-Total Statistics

	Scale Mean if Item Deleted	Scale Variance if Item Deleted	Corrected Item-Total Correlation	Cronbach's Alpha if Item Deleted
Offenheit2	24,99	33,562	,413	,783
Offenheit4	24,59	35,318	,314	,793
Offenheit6	24,64	34,857	,334	,791
Offenheit8	24,73	32,412	,554	,767
Offenheit10	24,92	31,137	,474	,778
Offenheit12	24,60	33,792	,446	,779
Offenheit14	24,94	31,716	,448	,781
Offenheit18	24,49	32,526	,586	,764
Offenheit20	24,42	33,532	,575	,768
Offenheit23	24,77	31,916	,594	,762

Offenheit Faktor 2:

Reliability Statistics

Cronbach's Alpha	N of Items
,665	11

Item-Total Statistics

	Scale Mean if Item Deleted	Scale Variance if Item Deleted	Corrected Item-Total Correlation	Cronbach's Alpha if Item Deleted
Offenheit3	21,75	44,279	,299	,647
Offenheit5	21,47	37,130	,337	,650
Offenheit7	21,67	43,050	,370	,636
Offenheit9	21,41	45,683	,194	,663
Offenheit11	21,78	41,766	,438	,624
Offenheit13	22,53	40,429	,233	,673
Offenheit15	21,82	43,386	,407	,633
Offenheit17	21,31	41,285	,469	,619
Offenheit21	21,77	44,168	,280	,650
Offenheit22	21,96	45,553	,202	,661
Offenheit24	21,90	43,225	,451	,628

Akzeptanz:

Reliability Statistics

Cronbach's Alpha	N of Items
,868	26

Item-Total Statistics

	Scale Mean if Item Deleted	Scale Variance if Item Deleted	Corrected Item-Total Correlation	Cronbach's Alpha if Item Deleted
Akzeptanz1	53,13	184,530	,266	,868
Akzeptanz2	53,50	182,981	,332	,866
Akzeptanz3	54,10	184,506	,323	,866
Akzeptanz4	53,73	180,742	,421	,863
Akzeptanz5	52,93	181,310	,451	,863
Akzeptanz6	53,73	183,471	,259	,869
Akzeptanz8	53,16	180,502	,350	,866
Akzeptanz9	53,21	182,269	,367	,865
Akzeptanz10	53,07	179,285	,570	,860
Akzeptanz11	53,89	181,107	,422	,863
Akzeptanz12	52,86	182,622	,414	,864
Akzeptanz13	53,26	185,890	,260	,868
Akzeptanz14	52,33	184,447	,387	,864
Akzeptanz15	52,94	178,990	,579	,859
Akzeptanz16	52,66	184,466	,338	,866
Akzeptanz17	53,54	178,917	,449	,863
Akzeptanz18	52,74	184,547	,387	,864
Akzeptanz19	53,06	174,713	,650	,857
Akzeptanz20	52,54	186,665	,317	,866
Akzeptanz21	53,45	177,557	,555	,860
Akzeptanz22	52,81	179,285	,571	,860
Akzeptanz23	54,13	185,833	,285	,867
Akzeptanz24	53,01	177,107	,507	,861
Akzeptanz25	53,84	182,397	,359	,865
Akzeptanz26	53,29	176,558	,637	,858
Akzeptanz27	53,49	175,572	,594	,858

12.4. Lebenslauf

Angelika Spies



Geburtsdatum: 10.05.1987
Wohnort: Walpersbach/NÖ
Staatsbürgerschaft: Österreich
Kontakt: ange_s1005@hotmail.com

Ausbildung

1993-1997	Volksschule Walpersbach
1997-2001	Privatgymnasium Katzelsdorf
2001-2005	BORG Wiener Neustadt
2005-2010	Studium der Psychologie an der Universität Wien
ab Nov./Dez. 2010	Ausbildung zur Klinischen – und Gesundheitspsychologin im Landeskrankenhaus Neunkirchen (Abteilung Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin)

6 – Wochen - Praktikum

September/Oktober 2008	Justizanstalt für männliche Jugendliche in Gerasdorf/NÖ
------------------------	---

Studienbegleitende Tätigkeiten

August/September 2005	Ferialjob bei der Österreichischen Post AG
August 2006, 2007 und 2008	Ferialjob in der Firma Para- Chemie/Gramatneusiedl
August 2009	Ferialjob in der Firma Hyuck Austria/Gloggnitz
Oktober 2009 – Juni 2010	Tutorin an der Universität Wien (Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften)

Interessen

Familie & Freunde, Psychologie, Musik, Literatur, Sport

Sprachkenntnisse

Deutsch
Englisch
Grundkenntnisse in Französisch